

100

Ursprung. Schrift

as

ms

U. q. 76







21
Von Ehesachen.

D. Mart.

Luth.

Item.

Vom Ehebruch vnd

Beglauffen D. Johan. Bu-

genhagen Pomer / an Königliche

Maiestat zu Denne-

marcken / etc.



Wittenberg /

Gedruckt bey M. Georg Müller.

Anno 1592.

1. 2. 6. 9.

Donnerstag den 2. Nov.

1711

1711

1711

Donnerstag den 2. Nov.

1711

1711

1711

1711



1711

1711

1711

Den würdigen Herrn N. vnd N. Pfarz-
herr vnd Prediger zu U. / meinen lieben Brü-
dern in Christo.

Gnade vnd friede in Christo vnserm He-
ren vnd Heiland. Ir seids nicht alleine / lieben
Herrn / welche mit den Ehefachen viel mühe ha-
ben / Es gehet den andern auch also. So habe
ich selbs auch alle plage damit. Ich were mich
fast / ruffe vnd schreie / man solle solche sachen der weltlich-
en Oberkeit lassen / vnd wie Christus spricht / Die todten las-
sen ire todten begraben / Gott gebe / sie machtens recht oder
vnrecht / Denn wir sollen ja diener Christi sein / das ist / mit
dem Euangelio vnd Gewissen vmbgehen / Damit wir auch
vbrig gnug zu thun hetten / wider Teuffel / welt vnd fleisch.

Es kan ja niemand leugnen / das die Ehe ein eusserlich
weltlich ding ist / wie kleider vnd speise / haus hoff / weltli-
cher Oberkeit vnterworffen / Wie das beweisen / so viel kei-
serliche Rechte darüber gestellet. So finde ich auch kein Ex-
empel im newen Testament / das sich Christus oder die A-
postel hetten solcher sachen angenommen / Ausgenommen wo
es die Gewissen berüret hat / als S. Paulus I. Corinth. vii.
Vnd sonderlich wo es die vnglaubigen vnd vnchristen be-
trifft / Den vnter den Christen oder gleubigen / ist in solchen
vnd allen sachen leichtlich zu handeln. Aber mit den vnchri-
sten / der die welt vol ist / kan niemand hinder sich noch für
sich / wo nicht das weltlich schwerd die scherffe braucht.
Vnd was hilffts / das wir Christen wolten viel Gesetz vnd
vrtail stellen / so vns die welt nicht vnterthan ist / vnd wir
keine gewalt vber sie haben.

Darumb wil ich schlechts mit solchen sachen vnter-
worren

Von Ehesachen

worren sein / Vnd bitte jederman / wolte mich damit zu friden lassen. Dastu nicht Oberherrn / so hastu Official. Vnd teilen sie nicht recht / was gehets mich an / Sie werdens verantworten / Sie haben sich des Ampts vnterwunden. Mir grauet auch für dem Exempel des Papis / welcher auch sich am ersten in dis Spiel gemenget / vnnnd solche weltliche sachen zu sich gerissen hat / Bis so lange / das er ein lauter Welther ist vber Keiser vnd Könige worden. Also besorge ich mich hie auch / der Hund möchte an dem lepplin lernen ledder fressen / vnd mit guter meinung verfürct roerden / bis wir zu letzt auch widerumb aus dem Euangelio fallen in eitel weltliche Dendel. Denn wo wir beginnen Richter in Ehesachen zu werden / so hat vns das Kamprat bey dem ermel ergriffen / vnnnd wird vns fort reissen das wir müssen vber die straffe richten. Sollen wir vber die straffe richten / so müssen wir auch vber Leib vnd Gut richten / Da sind wir denn hinuntern vnter das rat / vnnnd ersoffen im wasser das weltlichen handels.

weltlich
vnd Geistlich
Regiment
zu
vnterscheiden.

Nu weis ja (Gott lob) alle welt wol / mit was vleis vnd mühe ich daran geerbeitet habe / vnd noch daran erbeitete / das die zwey Ampt oder Regiment / weltlich vnnnd geistlich / vnterschieden vnd von einander gesondert / ein jegliches zu seinem werck eigentlich vnterrichtet vnd gehalten würde / Welches das Papsump hat also in seinander gemenget vnd gewirret / das keines bey seiner macht noch trafft noch recht ist blieben / vnd sie niemand widerumb kan von einander reissen. Dafür grauet mir / vnnnd wil mich / mit Gottes hülffe dafür hüten / vnd bey meinē Ampt bleiben / wie droben gesagt / Last dietodten ihre todten begraben / Gehe du hin / vnnnd verkündige das Reich Gottes / Matth am viij.

So

Von Ehesachen

3

So wil ich euch jtz geantwortet haben / so mügt ihr auch thun.

Aber weil jr so hart anhaltet / das jr nicht allein für euch vñ ewer Ampt vnterricht von mir fordert / sondern auch für ewer Oberherrn / welche von euch rath begeren in solchen sachen / Vnd eben mich fragt / was ich thun wolt für meine Person / wenn ich zu rat gebeten würde / Sonderlich weil sich ewer Oberherrn beschweren im Gewissen / nach den geistlichen oder Papssts Rechten zu sprechen / als die in solchen Sellen fehrlich vnd offi wider alle billigkeit / vernunfft vñ recht streben / Vnd doch Keiserliche Recht hierin darnieder ligē / Wil ich euch meine meinung nicht verhalten. Doch mit der bedingung (welchs ich hie mit euch vnd jederman gar deutlich wil zuvor gesagt habē) das ich solchs wil thun nicht als ein Rechtsprecher / Official oder Regent / sondern ratsweise / wie ichs im gewissen wolt gute Freunden in sonderheit zu dienst thun. Also / das wer solchem meinem Rat folgen wil / das der es thu auff sein ebentheur / Denn wo ers nicht weis hinaus zu fürē / darffer bey mir nicht schutz noch schirm suchen / oder mir das klagen / Denn ich keins Regiments oder Nichtszwangs mich hiemit vnterwinden wil / Vnd wie ich keinen habe / so wil ich auch keinen haben. Regiere wer da sol oder wil / Ich wil die Gewissen berichten vnd trösten / so viel ich raten kan. Wer folgen wil oder kan / der thue es / Wer nit wil oder kan / der las es. So hab ichs bisher gehalten / so wil ichs auch fort an halten.

Wolan / so wollen wir in Gottes Namen zur sache greiffen / vnd solche meine meinung vñ rat in etliche articke l vñ stück fassen / damit sie deste bas verstanden vnd behalten werden.

A ij

Der

Von Ehesachen.

Der Erste.

Heimliche verlobnis solten schlecht keine Ehe stifften.

Der Ander.

Heimlich Verlobnis sol dem öffentlichen weichen.

Der dritte.

Unter zweien öffentlichen Verlobnissen/solt das andere dem ersten weichen/vnd gestrafft werden.

Der Vierte.

Wer nach ein öffentlichem verlobnis ein andere berührt/als dadurch sie zu Ehelichen/das erste verlobnis zu reissen/das solt ein Ehebruch geacht werden.

Der Fünfte.

Gezwungen Verlobnis solten nichts gelten.

So viel Artikel lassen wir yetz gnug sein zum ersten teil: bis Büchling/Wollē nu vrsachen anzeigen solcher Artikel.

Des ersten sind diese.

1.
Göttlich
Recht

Erstlich/göttlich Recht/das weil die Ehe ein öffentlicher Stand ist/der öffentlich für der gemeine sol angenommen vñ erkant werdē/ists billich/das er auch öffentlicher weise gestiftet vnd angefangen werde/mit Zengen/die solchs beweisen können/Weil Gott spricht/Alle sachen sollen bestehen in zwey oder dreier mēde. Wo aber sich zwey mit eināder heimlich verloben / kan niemand gewis sein / obs war sey oder nicht/weil Man vnd Weib (so auch Braut vñ Brutigam) ein leib vñ ein mund sind/auff welcher bekentnis vñ zengnis nicht zu barren /noch solch vngewisse Ehe zu bestetigen ist.

Wz heimlich-verlobnis sey.

Auff das aber nicht jemand hie ein wortgezēck anrichte/heisse ich das heimlich verlobnis / das da geschicht hinder wissen vñ willen der jenigen/so die oberhand haben/vñ die

Ehe:

Von Ehesachen.

Ehe zu stifften recht vnd macht haben / als Vater / Mutter /
vnd was an irer stat sein mag. Denn ob gleich tausent Zeu-
gen bey einem heimlichē verlöbniß werē / so es doch hinder
wissen vnd willen der Eltern geschehe / sollen sie alle tausent
nur für einē mund gerechnet sein / als die on zuthun ordent-
licher / öffentlicher macht / solchs meuchlings vñ im finstern
helffen ansahen / vnd nicht im liecht handeln.

Zum andern / ist hie auch das weltlich keiserlich Recht /
welchs klerlich solch heimlich verlöbniß verbent. In sind
wir nach dem eusserlichen wandel schuldig / weltlichē Recht
gehorsam zu sein. Vnd sol nicht hindern / dz keiserliche Rech-
te den Bepflichen rechten weichen vnd sich vnterwerffen /
weil dieselbigē Bepfliche Rechte wider öffentliche schrift /
vernunft / billigkeit offtermals streben.

Zum dritten / bestetigen solchs auch die alten Canones / vñ
die besten stück des geistlichen Rechts / welche alle verbieten
solche heimliche verlöbniß. Ja auch noch heutiges tags der
Papist solche verlöbniß verbent / das sie nicht sollē geschehē /
Aber widderumb wenn sie geschehen sind / wil er sie gehal-
ten habē / das sie gelten vnd binden sollen / vñ macht also al-
lein ein sünde des vngheorsams daraus / vñ belohnet diesel-
bige mit freuden vñ wolgefalle der vngheorsamē / dz sie irē
willen erlangen mit Sünden des vngheorsames / welches
wider alle billigkeit vnd recht ist.

Zum vierden thut hie zu auch das Exempel des alten
Gesetzes vnd aller Veter / Bey welchen ist beide recht vnd
gewonheit gewesen / das die Eltern ihre Kinder verehlichen
aus veterlicher Oberkeit / wie Exod. 21. klerlich stehet / Vnd
das Exempel Isaac / Jacob / Joseph / Samson etc. bes-
weisen.

Zum

2.
Keiserlich
Recht.

3.
Geistlich
Recht.

4.
Exempel
der heilige
Veter.

Von Ehesachen.

^{5.}
Nat. recht.
Recht.

Zum fünfften / Ist auch bey den Weiden im natürli-
chen Recht gewest / als bey den Griechen / welche die weisse-
ste Leute auff Erden gewest sind / Denn man liest im Grie-
chischen Poeten Euripide also / Mein Vater hat für meine
Weirat zu sorgē / Mir gebürt dauon nichts zu handeln. Die-
ser Spruch gefellet S. Ambrosio sehr wol / lib. j. de Abra-
ham / vñnd vermanet damit alle Weibsbilder / das sie dem
Exempel Rebecce nach / nit selbs sich verloben noch Men-
ner welen sollen / sondern den Eltern die sorge vñnd macht
lassen.

6
Vernunft
vñnd natür-
liche billig-
keit.

Zum sechsten / Gibts auch die vernunft vñnd natür-
liche billigkeit / Denn wer wolt das billichen / das ich eine
Tochter hette außgezogen mit so viel kost vñnd mühe / sorge
vñnd fabr / vñnd arbeit / vñnd hette alle mein leben mit leib
vñnd gut daran gewagt / so viel jar / vñnd sie solt mir nicht bes-
ser verwaret sein / denn als were sie meine Rue im Walde
verirret / die ein jeglicher Wolff möcht fressen. Also auch solt
mein Kind da frey stehen / das ein jeglicher Bube / der mir
nicht bekand / oder vielleicht auch mein Feind gewest / macht
vñnd einen freyen zutrit hette / mir dieselbigen heimlich abzu-
stelen / vñnd hinder meinem wissen vñnd willen dahin nemene
Ist doch niemand / der sein gelt vñnd gut / wolte so frey offen
stehen / das es neme / vñnd am ersten dazu keme / Nu aber
nimpt mir der Bube nicht allein mein gelt vñnd gut / Son-
dern mein Kind / das mir saur worden ist zu erziehen / vñnd
kriegt darzu mein gut vñnd gelt mit der Tochter / Mus im also
lohnē / vñnd für das leid vñnd vntugent an mir begangen /
mein Erben lassen sein im gut das ich mit mühe vñnd arbeit
erworben habe / das heist freilich bosheit mit ehren belonet /
das heist thür vñnd thor auffgethan / vñnd raum gegeben leis-
de vñnd schaden zu thun. Vñnd

Von Ehesachen.

5

Wt obs zu weilen geraten mag / da ein from gesel-
le sey / da es wol angelegt wird / So ist aber damit gleich-
wol einen Buben so wol / als einē fromen / rann vnd recht
gegeben / solche bosheit wider mich zu vben / an dem es al-
les verloren ist. Solchs sage ich / mus ein iglicher in seiner
vernunfft billichen / das es gewalt vnd vnrecht sey. Welches
alles leichtlich verhütet würde / wo man die heimlichen Ver-
löbnis verböte / Als denn dörrft sich kein Dube vnterwin-
den einem fromen Man sein Kind zu gewinnen / oder ver-
messen sein frembder Erbe zu werden in den Gütern / die er
nicht erben / als der da wüste / das vmb sonst were / ob
er gleich tausent heimliche Gelübde erlangt hette.

Zum siebenden. Solen vns bewegen die grossen fertig-
keit vnd vrrat / so viel mal aus solchem heimlichen ver-
loben komen ist vnd noch kompt. Die wil ich anzeigen / was
mich / ehe denn ich solche vrsachen bedacht / gezwungen
hat / wider die heimliche verlöbnis zu raten vnd zu handeln.
Es ist offft geschehen / das für mich komen (on was für an-
dere in der weiten welt komen ist) ein ehlich par Volcks / da
eins oder alle beide / sich vorhin heimlich mit andern verlo-
bet hatten / da war jamer vnd not. Da haben wir Beicht-
veter vnd Theologen sollen raten solchen gefangenen Ge-
wissen / Wie lunden wir aber? Da stand der Official recht
vnd brauch / vnd vrteilet / das erste heimlich verlöbnis sol
ein rechte Ehe sein für Gott / Vnd die ander ein öffentlicher
Ehebruch. Da füren sie denn zu / vnd zurissen die andere E-
he / vnd geboten / das erste heimliche verlöbnis zu halten /
sie hetten gleich zehen Kinder mit einander in der öffentli-
chen Ehe / vnd jr Erb vnd Güter zusammen gemenget / Es
musste von einander / Gott gebe / der erste verlobete were für-
handen /

7
Sehele
vnd vnter
aus heims
lichen ver-
löbnis.

B

handen /



Von Ehesachen.

Handen / vñnd spreche sie an / oder were anders wo / ob er gleich anders wo sich auch verhehlicht hette / vñd sie nimer mehr haben wolte.

Witer / Wenn solch verlobnis so heimlich war / das mit keinem Zeugen lund beweiset werden / vñd die andere Ehe war öffentlich für der Kirchen besetigt / zwang man sie zu allen beiden / Erstlich / das sie das heimliche verlobnis muste für die rechte Ehe halten im gewissen für Gott. Widerumb zwang man sie auch bey Bann vñ gehorsam / zu dem andern Mann / zu tische vñd zu bett / als zum rechten / Eheman / darumb das diese Ehe öffentlich beweiset war / Ziber jene die heimliche niemand glauben thurst / on sie allein in irem gewissen für Gott. Was solt hie ein armes gewissen thun? Wie künd es höher verwirret werden / denn mit solchen widerwertigen gesetzen vñd vrteil? Lieff sie von dem andern Man / zum ersten verlobten / so vrteilet man sie für eine Ehebrecherin / vñnd thet sie in Bann / beraubet sie Sacrament vñd aller Christlichen recht. Blich sie bey dem andern Man / so vrteilet man sie abermal für eine Ehebrecherin für Gott. Also künd sie hie nicht bleiben / vñnd muste doch hie bleiben.

Verwir-
rung der ge-
wissen so
aus helmi-
lichen ver-
lobnis er-
folget.

Als geben sie nu für einen trewen rat solchem gewis-
sen? Das geben sie / Sprechen / sie solle sich des ersten ver-
lobnis halten / vñd ob sie zum andern Man gebannet were
de / solle sie den Bann leiden / als der jr für Gott nicht schaz-
det / Vñd ob sie nicht müge zum ersten Man leiblich komen /
vñd würde gezwungen bey dem andern zu ligen / vñd ihm
die Ehepflicht zu leisten / da er recht zu hat / solle sie das auch
leiden vñd leisten / mit dem leibe / aber mit dem hertzen dort
hin hangen am ersten verlobnis / Vñnd solle von dem an-
der.

dem Mann keine Ehepflicht fordern / denn sie habe seines
leibs nicht macht / sondern von dem ersten Man geberem
vnd fordern. Das heist gewissen trösten vnd vnterrichten /
Das sind die fruchte der heimlichen verlobnis / Solches
gieng dazumal im schwang.

Eheber / was ist dis für ein wunderlich Eheweib? Sie
ist des andern Mannes Eheweib / Aber derselbige ander
Man / ist nicht jr Eheman / Der erste Man ist nicht jr Ehe-
man / Aber sie ist gleichwol sein Eheweib / Den sie hat recht
vnd macht / die Eheschuld von jm zu fordern / als ein Ehe-
weib / Aber er mus jr nicht leisten / denn sie mus nicht zu jm.
Widerumb der ander Man ist jr Eheman / Aber sie ist nicht
sein Eheweib / denn sie hat kein recht noch macht / als ein
Eheweib / die Eheschuld von ihm zu fordern. Ich wil der
fahr geschweigen / das man ein Weib zwing zum Man ins
betto / die Ehepflicht zu leisten / vnd doch keine zu fordern. Ja
es ist in frembde haut gut schneiten / Es ist leicht andern ge-
setz aufflegen / die vns nichts angehen.

Solcher vngeschickter felle begeben sieh wol mehr /
aus solchen vngeschickten gesetzen vnd geboten. Vnd was
solt guts aus solchen tollten / vnbillichen / vnnatürlichen /
vngöttlichen gesetzen folgen? So es mühe hat das guts
folge / aus dem aller feinsten / besten gesetzen. Darumb
solche fehrliche / vngeschickte greuel zu vermeiden / habe
ich durch solche gebot vnd Rechte gerissen / vnd frey ge-
raten / vnd rate noch / das man die heimlichen verlobnis
auffhebe / vn lasse sie nichts gelten / So ist man solcher vnd
dergleichen vnzehlicher fahr vnd vnrats vberhaben vnd
sicher.

heimliche
verlobnis
zureissen.

Vnd ob mir hierien kein Herrschafft wil folgen /

Von Ehesachen.

vnd also die heimlichen gelübde nicht würden öffentlich verdampt vñ auffgehabe/wie es billich vnd recht were/ da ligt mir nicht an/ Ich wil doch hiemit getröstet vñ berichtet haben/alle die in solchen gewissen des heimlichen verlobnis halben/ durch Papsst/ Bischoff/ Official/ Prediger/ Beichtveter/ verstrickt vnd verwirret sind/ das sie frölich/ vnd sicher solch Bepflich Gesetze verachten/ lassen das heimlich verlobnis nichts sein/ vnd halten sich nach der öffentlichen Ehe zusammen/wie rechte Eheleute / on alle schew vnd süncht des Ehebruchs/ es sey mit fordern oder leisten die Eheschuld. Kan vnd wil jemand solchem Rat folgen/ ist gut/ Wer nicht wil/der lasse es. Ich wil niemand mit Gesetzen als ich auch nicht kan/dazu treiben.

Wid hoffe/die Bischoue sollen mich hie nicht schelten/als zu reisse oder zu store ich jr Regiment/ Nein/ ich zu store es nicht/ habes auch nicht zustoeret/ Sondern ich sterck vnd bestetige dasselbige. Denn ich sage eben/ wie sie gebieten/das in solchen Fall/das Weib bey dem ander Man solt bleiben/bey Bann vnd gehorsam/ Ja wol herter sage ich/ bey Gottes vngnaden vnd vmbes Gewissens willen. Aber das sie weiter sagen/ Sie soll für Gott des ersten Weib sein/ Da zureisse vnd zu store ich im Gewissen heimlich/ wie ich bisher gethan/ vnd ander Stück mehr zureissen vnd zustoeret habe/ Denn das ist nicht ihr Regiment/ Es sind tolle misabrenche vnd zusetze / welche die gewissen verwirren on alle not Es gebüre den Officialen vnd Bischoffen / weil sie nicht Theologen/ sondern Gesetz treiber sind / nicht im Gewissen zu meistern / Das gehört vns Theologen zu/ last sie Forum regieren / Wir wollen conscientiam regieren.

W Je wol ich dis vngeschickt Recht vom heimlichen verlobnis/

Von Ehesachen.

7

verlöbniß/nicht dem Papsst allein schuld gebe/die vngeler-
ten Juristen vnd Officialen haben weidlich dazu gethan/
Welche so sie ein Spruch aus dem Rechten gehört haben/
sind sie bald Doctor aller Doctor gewesen. Denn es gehet
ein spruch zu zote in jren Rechten De fauorabilibus Vnd spre-
chen/In causis Matrimonij, semper est iudicandum pro Matrimo-
nio./ Das ist/ In holdseligen sachen / sol man allzeit lieber
dazu/denn dawider handeln. Nu ist die Ehe ein holdselige
sache/ darumb haben sie sich geuliesen Ehe zu stifften / wo
sie nur ein füncklin vrsache dazu gefunden haben / vnd hat
also das heimliche verlöbniß müssen gelten vnd vrsach
gnug sein/die liebe holdselige Ehe zu stifften. Aber was vn-
freundliche/feindselige vnd gewolliche fahr vnd vnrat/ aus
solchem vnzeitigem freundlichem zuthun / können sey/haben
wir itzt gehört. Holdselig hin/ freundlich her / Recht vnd
vnd gut Gewissen sind viel holdseliger vnd besser sachen/
denn die Ehe. Darumb sollen sie zum recht vnd gewissen
auch lieber/ denn da wider handeln / Viel mehr denn zur
Ehe.

Von worten der Ehestiftung.

Gleich wie sie auch ein lauter Narrenspiel getrieben ha-
ben/ Cum verbis de praesenti vel de futuro. Damit haben sie ^{Verba de}
auch viel Ehe zuriffen / die nach ihrem recht gegolten hat. ^{praesenti}
vnd g. bunden/ die nichts gegolten hat. Denn diese wort/ ^{aut futuro.}
Ich wil dich zum Weibe haben / Oder ich wil dich ne-
men / Ich wil dich haben / Du solt mein sein / vnd
dergleichen/ Waben sie gemeiniglich/ Verba de futuro gene-
net vnd für gegeben/ der Mans name solt also sagen/ Ich
neme dich zu meinem Weibe/ Der Weibs name also/ Ich
neme dich zu meinem Eheman. Vnd haben nicht gesehen

B 3

no. h



Von Ehesachen.

noch gemerckt / das dis nicht im brauch ist deudsch zu reden/wenn man de praesenti redet. Sondern das heist de praesenti gered / Ich wil dich haben / Ego volo te habere, est praesentis temporis non futuri. Darumb redet kein Mensch deudsch von zukünfftigen verlobnis/wenn er spricht / Ich wil dich haben wie sie gauckeln/mit dem/ Accipiam te, Sondern Accipio te, heist eigentlich auff Deudsch/ Ich wil dich nemen oder haben/ Vnd wird verstanden de praesenti/das er jzt mit solchen worten ja spricht/vnd seinen willen darein gibt.

Ich wüste selbs nicht wol / wie ein Knecht oder Magd solten oder künden in deudscher sprache/ per verba de futuro sich verloben/ Denn wie man sich verlobet / so lauts per verba de praesenti, vnd sonderlich weis der Pöfel von solcher behender Grammatica nichts/das accipio vñ accipiam zweyerley sey/ Er feret daher nach vnser Sprachen art/ vnd spricht/ Ich wil dich haben/ Ich wil dich nemen/ Du solt mein sein/etc. Da ist jzt die stunde ja gesagt/on weiter auffzug oder bedencken.

Als lies ich wol verba de futuro heissen/wenn ein Conditio/ anhang oder auszug dabey gesetzt würde/ Als/ Ich wil dich haben / wo du mir wilt zu gut ein oder zwey jahr harren Item/ich wil dich haben / so du mir hundert gülden mit bringest. Item/ So deine oder meine Eltern wollen/vnd dergleichen. In solchen worten wird der wille nit frey dazu geben/ sondern auffgeschoben / vñnd an etwas verbunden/das in seiner macht nicht stehet vnd darumb er auch damit zugleich bekennet / das ers jzt noch nicht thun könne/vñ sein wille noch nicht frey sey/darumb bindet auch solch verlobnis nicht / als per verba de praesenti.

DB

Von Ehesachen.

8

Waber dennoch eins dem andern hie schuldig sey zu halten / so die Condition oder anhang geret / las ich die Juristen ausfechten / Ich halt / wo man die heimlichen gelübde auffgehoben hette / solt solche frage nicht not haben / Denn in öffentlichem verlobnis / würden freylich eitel verba de presenti gehen / Vnd ob per verba de futuro / oder per conditionem / auch öffentlich verlobnis auch etwa geschehen / vnd die Condition gerieten / acht ich man solle sich hie halten / wie in allen andern verbündnissen / da man glauben zuhalten schuldig ist / wo anders nicht grosse / wichtige / redliche vrsachen da zwischen fallen / das man mit Gott vnd recht / den glauben nicht halten kundte. Aber wer kan solche felle erzelen / weil es vngewöhnliche geschichten sind.

Ob die
con ditio
zuhalten.

Vnd Summa / Wenn die heimlichen verlobnis weggethan weren / So wolt ich Sponsalia heissen / die öffentliche verlobnis / per verba de presenti vnanngesehen / das man sonst Sponsalia verlobnis / per verba de futuro heisset / weil man von solchen verlobnissen nicht gewisses setzen kan / vñ eitel seltsame felle vnd vngewöhnliche geschichte sind / Denn nach gewöhnlicher weise mus ein öffentlich verlobnis durch verba de presenti geschehen Solches deuchte mich eine grosse zurichtung sein / vnd würde viel irrungen vollkommen / Aber wers thun wil / der thue es / Ich rate allein vnd setze nichts. Vn so fern die gewissen meins vnterrichts bedörffen.

Sponsalia
öffentliche
verlobnis.

Hie bey mus ich nu auff iren grund antworten / damit sie die heimlichen verlobnis bestetigen / vnd also die gewissen erschrecken vnd bestrieken.

Si füren den Spruch Christi / Matt. 19. Was Gott zusammen füget / sol der Mensch nit scheiden. Nu sage sie / Gott hat:

hat:

Von Ehefachen.

hat ja die zwey zusammen gefügt so sich heimlich verloben.
Da sihe/ wie sie den spruch so vbel auffbringen/ Denn irer
meinung nach/ were das des Spruchs verstand/ Wo zwey
zusamen komen/ die hat Gott zusamen gefügt. Aus dem
würde folgen/ das der Ehebrecher vnd die Ehebrecherin
auch nicht zuscheiden werē/ Denn Gott hat sie auch zusamē
gefügt weil man wol weis/ das sie on Gott nicht kündtē le-
ben ein augenblick/ schweige den zusamen komen. Also mu-
sten wir sagen/ das ein Dieb vñ sein Diebstal/ ein Rauber vñ
sein Raub auch nicht soltē von einander zu thun sein. Denn
Gott hat sie zusamen gefügt. Vnd würde also alle bosheit
vngestraft/ zu letzt auff Gott die schuld schieben/ Wie A-
dam im Paradis thet/ da er die schuld auff Gott durch We-
na schob/ vnd sprach/ Das Weib das du mir gegebē hast/
gab mir/ vnd ich ass dauon. Als sprecher/ hettstu mir das
Weib nicht gegeben/ ich were wol fromm blieben/ straffe
dich selbs zu erst/ etc.

Darumb wirds hie ligen an einem guten vnterscheid
vnd verstand/ was der Spruch wölle (Was Gott zusamen
füget) Er spricht nicht/ Was sich selbs zusamen füget/ son-
dern was Gott zusamen füget. Das zusamen fügen sihet
man balde/ Aber das Gott solle sein/ der zusamen füget/
wil man nicht achten/ Sondern flugs/ wenn ein zusamen
fügen durch sich selbs geschehen ist/ wöllen sie den Namen
Gottes zum schanddeckel daran hengen vnd sagen/ Gott
hats gethan/ Das ist denn wider das ander Gebot/ Got-
tes Namen missbrauchen vnd vnehren.

*Zweyerley
zusammen
fügung.*

SD gibts nu klar der Spruch selbs/ das zweyerley zusam-
men fügen geschicht/ Eins von Gott/ das ander obne
Gott.

Von Ehesachen.

9

Gott. Von Gott heist/das nach seinem Wort vnnnd gebot/
durch vns geschicht. On Gott heist/das auffer seinem wort
vnd gebot durch vns selber geschicht / Denn wir nu so offte
geleret haben/das wir nichts thun sollen / wir haben denn
gewis Gottes Wort dazu. Vnd Gott selber auch mit vns
nichts zu thun hat/noch wir mit jm / on das einige mittel/
welchs ist sein Wort/ dadurch wir seinen willen erkennen/
vnd vns darnach zu richten haben. Wer einen Gott hat on
sein Wort/der hat keinen Gott / Denn der rechte Gott hat
vnser leben/wesen/stand/ampt/reden/thun/lassen/leiden/
vnd alles in sein wort gefasset vnd vns surgebildet/das wir
auffer seinem Wort nichts suchen noch wissen durffen noch
sollen/auch von Gott selbs nicht/Denn er wil von vns auf
ser seinem Wort/mit vnserm dichten vnd nachdencken/vn=
begriffen/vngesucht/vngefunden sein/Wie Salomon sagt/
Wer die Maiestet forschet/den wird sie vnterdrucken. Da=
rumb gebürt vns nichts zu thun noch zu vrteilen/ nach dem
heimlichen rat vnd willen seiner Maiestet / Sondern alles
vnd allein nach dem öffentlichē rat vñ willen seines worts.

So ist nu der Beschluß/Was durch Gottes Wort zu=
samen gefüget wird/das hat Gott zusammen gefüget / vnnnd
sonst nichts. Nu las die heimlichen verlöbniß beweisen/das
Gottes Wort dabey sey/vnd solches befohlen oder geboten
habe. Sage/wobey weistu das euch Gott zusammen gefü=
get hat? Gib des ein Warzeichen/das Gott vnnnd nicht du
selbst on Gott gethan hast? Es ist viel mehr wider Gott vñ
sein Wort/nemlich/wider der Eltern gehorsam/welchen
Gott offenberlich geboten hat/vnd Gott in dem selbigen Ge=
bot ist/vnd verbent solche verlöbniß/vnd gar nicht zusammen
füget. Was nu on Gottes gebot sich selbs zusammen füget/das

heimlich
verlöbniß
ist wider
Gottes
Wort.

C

ist

Von Ehesachen.

Ist sünde vnd vnrecht / wider Gott vnd sein Wort / Darumb mügen sie diesen Spruch nicht für sich führen / on allein zu ir eigen schande / vnd Gott zu vnehre.

Zeugnis
der Schrift

Also lesen wir im Mose / Exo. 21. Das / so jemand eines andern Tochter vberredet / vnd dazu auch schwachtet (welches doch freilich nicht geschieht / sie komen den zusammen vñ alzunabe zusammen) dennoch kund er sie nicht behalten / ob sie auch gleich dz gesetz selbs im zu vtheilet / sondern der Magd Vater mochte sie scheiden / vnd solche Ehe zureissen / oder müste von newen des Vaters bewilligung dazu komen. Aus welchem Exempel es klar gnug ist / das dieser spruch / Was Gott zusammen füge / sol der Mensch nicht scheiden / nicht wider vnser meinung streitet / von heimlichen verlobnis zu verbieten / Den solch (nicht scheiden) gehet dahin / wenn sie mit Gott zusammen komen.

Vom welt-
licher Ehe-
scheidung
Christus
redet.

Auch so redet Christus in solchem spruch von denen / so bereit Ehelich mit einander zu hause sitzen / das dieselbigen sich nicht scheiden sollen / Vnd hebet mit diesem Spruch das gesetz vom Scheidebrieff auff / wie der text klarlich mit sich bringet. Denn der handel erhebet sich darüber / das die Jüden aus Mose Gesetz sich von iren Weibern scheiden / wenn sie wolten / vnd andere namen. Von solchem mutwillen vnd vnnötigem scheiden fragen sie Christum / Ob es recht sey / sich also von Weibern zu scheiden / aus allerley vrsachens. Denn es dünckt sie selbs zu frey vnd vnrecht sein / sich so leichtlich zu scheiden. Auff solch leichtfertig scheiden antwort Christus / vnd spricht Es sey vnrecht. Vnd Mose hab solch Gesetz inen nach gelassen / vmb ires harten / störrigen hertzen willen / das sie nicht ergers thaten / vnd ihre Weiber tod schlügen. Darauff spricht er / Was Gott zusammen fü-
get /

get/das sol der Mensch nicht scheiden/das ist/sie sollen sich
selbs nicht so leichtfertiglich scheiden nach dem Gesetz Mo-
si/wie sie bisher gewonet/Sondern gleich wie sie Gott zu-
samen gefüget/so sollen sie auch bey einander bleiben / bis
sie Gott selber von einander scheidet. Darumb gehet dieser
Spruch eigentlich auff die jenigen / die bereit bey einander
sitzen in der Ehe. Wir aber handeln hie von dem heimlich-
en verlobnis/ da noch kein Ehe / vnd nicht zusammen komen
sey/ob dasselbige solte so viel vermügen / das es sie künfftig
zusammen zukommen verbinde. Vnd also nicht zu scheiden
noch zu reissen sey.

Fragstu aber/ Ich weis nu wie vnd wen Gott den Man ^{was die}
vnd Weib zusammen füget / Wie weis ich wenn sie Gott ^{Ehe scheid}
scheidet? Antwort/ Auff's erste durch den Tod/wie Sanct.
Paulus Rom. 7. Gottes wort setzet vnd spricht / Wenn der
Man tod/ist das Weib ledig. Zum andern / wenn eines
die Ehe bricht/Denn Gottes Gebot vrtheilet vnd strafft den
Ehebruch mit dem tod. Darumb so ist ein ehebrecher schon
durch Gott selbs vnd sein wort gescheiden von seinem Ge-
mabel/Vnd solch scheiden heist nicht durch Menschen ge-
schehen/weil es nicht on Gottes Wort geschieht/Doch da-
von hernach weiter. Wollen ist dis stück von heimlichen
gelübden vollend ausmachen.

Aber damit nu hie nicht jemand ein gewissen Friege / so
etliche sich im Ehestand findē/bey einander durch heim-
liche gelübde/wider der Eltern willen zusammen komen/Vñ
nu vielleicht dencken würden / **D** D E R G O T T was sol
ich thun? Ich bin nicht von G O T T zu meinem Ge-
mahl komen/sondern wider Gott vnd sein Wort/durch

Welche
sich heim-
lich verlo-
bet vñ Eha-
chen ein-
seitlanz
bey samen
te wonet/
sollen sich
nicht scheid-
en.

Von Ehesachen.

mich selbs/wider meiner Eltern willen / So werde ich lei-
der bisher keine rechte Ehe besessen haben / vnd vielleicht ni-
mermehr besitzen mügen / mit diesem Gemahel / etc. Vnnd
wolte nu sich scheiden lassen / ob sie es gleich vngernetheten.

Die sage ich / bey leibe nicht / Sondern was zusammen
komen ist / vnd sitzt in öffentlicher Ehe bey einander / das
sol bleiben vñ sich mit nicht scheiden / als aus vrsachen des
heimlichen verlobnis. Den was wir itzt vnd hie mit von
heimlichen verlobnis schreiben vñ raten / das thun wir nit
wider die vergangene / vnnd lengest geschene heimliche
verlobnis / sondern wider die zukunfftigen / Damit zuwort o-
men die vnzehliche verwirrung der gewissen / so bisher vnd
hie vor durch solch heimliche verlobnis entsprungen. Denn
wiewol auch die vorigen heimlichen verlobnis nicht recht
gewest sind / haben sie doch damit etlicher massen entschul-
digung / das ein gemein recht / ja ein gemein irthum / brauch
vnd gewonheit gewest ist / vnnd die Eltern demselbigen ha-
ben müssen weichen vnd darein bewilligen. Das also die
schuld nicht so fast der Kinder ist / als der Geistlichen Ty-
rannen / die damit den Eltern ire Väterliche gewalt vnd V-
berkeit geraubet / vnd die Kinder damit allzu frey gemacht
haben. Weil nu jr Ehelich wesen ins werck komen ist / vnnd
nu nicht mehr ein heimlich verlobnis ist / sollen sie sich dieser
Schriffte nicht annemen / vñ zu frieden sein / Gott vmb gna-
de bitten / das sie geirret vnd nicht recht gethan habē / Denn
wir hierin nicht weiter handeln / denn die heimlichen ver-
lobnis / hinfurt in zukunfft zu hindern.

Eben mit demselbigen wil ich auch geantwortet haben
den störrigen / vnartigen / bösen Mannen vnd Weibern //

so

Von Ehesachen.

II

so gerne von einander weren/vnnd suchen Ursach mit diesem Spruch/vnd geben für/Ich bin auch nicht durch Gott zu meinem Gemahl gefügt / darumb wil ich nu mich bessern/vnd von im scheiden. Nein / solchen Schalckdeckel soltu hie nicht finden im wort Gottes / wir wollen dirs wol wehren. Du weißt/ lieber Geselle / das zweieley Recht ist/ Eins gebent das ander strafft. Ich wil sie stz nennē/Zuchtrecht vnd Straffrecht/ Wer zuchtrecht nicht helt / der mus straffrecht leiden. Zuchtrecht ist/das du solt bey deinē Weibe bleiben/vnd deine Ehe halten. Straffrecht ist / wo du anders thust / so mustu weder bey deinem Weibe bleiben noch Ehe halten / sondern den kopff hergeben / oder das Land reumen.

Also auch hie / hastu dein Gemahl durch heimliche verlobnis mit Sünden gewonnen/vnd nu öffentlich geehelicht / so hastu wider das Zuchtrecht gethan / vn̄ bist in das Straffrecht gefallen/vnd solt behalten was du hast also gewonnen/es sey dir lieb oder leid. Denn du hast der Tochter die Ehre genommen / den Eltern vnd Freundschaft gewalt gethan/Welche stücke damit nicht gebüßet werden / das du sie von dir stößest / sondern viel ergers damit thetest / beide an Kind vnd Eltern / vnd kanst sie nicht wider geben / wie du sie genommen hast / Darumb dencke / Wiltu sie von dir stossen / so mache sie wider gantz zu ehren / wie sie gewest ist ehe du sie berüret hast / oder behalt sie zur straffe vnd busse / Wiewol man dich noch weiter darüber straffen solt / wie das Gesetz Mose lautet.

Es gilt nicht lieber geselle / Wenn du einem Schuster ein par Schuch gestolen hettest / vnd woltest sie im darnach
Zucht=

Wer sich mit einer heimlich verlobet vn̄ sich darüber öffentlich mit se verhelichet / sol sie behalten.

Gleichnis.

Von Ehesachen.

wider geben/wenn du sie jurissen hettest. Es ist wider das
Zuchtrecht schuch stelen/ Vnd wo mans halten vnd verto-
men kan/das der Schuster seine schuch vngestolen/ oder je
vnverderbet wider werdē/ sol mans thun/ Geschichts aber/
das sie gestolen werden/ so soltu die schuch nicht wider brin-
gen/wenn sie verderbt sind/ sondern behalten vnd bezalen/
vnd darzu auch gestrafft werden vmb den diebstal.

Also auch sol man wehren vnd nicht gestatten / das
heimlich verlobnis nicht eine Ehe mache / Wird aber eine
draus gemacht/ vñ die Magd ein Weib wird/ soltu sie nu/
weil sie verderbet ist/ vnd vnwerd gegen andere worden/nit
wider geben/ sondern behalten/ vnd noch darüber die bus-
se dazu geben. Ein gemein Weib verdienet auch ihren lohn
mit Sünden vnd vnzucht / dennoch sol sie solch lohn nicht
wider geben/ vñ lans niemand von jr fordern. Ein Spie-
ler gewinnet auch gelt mit Sünden/ Aber wenn ers gewon-
nen hat/ darff ers dem nicht wider geben / dem ers abge-
wonnen/ denn er hats so wollen haben / das er das Spiel
wagen vnd des glück warten wolt.

HJe wird nu widerumb jemand sagen / Ja wenn ein
Zube das merck/das er mein Tochter mit heimlichen
verlobnis nicht kriegen kan / wird er sich beflieffigen / sie
heimlich zu schwächen/ vnd damit gedencken / Sie müsse
doch sein bleiben/ weil sie verfehret ist an jrer Ehre / Oder
möchten beide einen bund machen / das sie beide bekennet-
ten/ sie hetten sich leiblich erkennenet/ wenn es gleich nicht war
were. Antwort ich/ Wer kan allen Zuben wehren? Den-
cke vnd hute deines Kindes / Kanstu aber ire Ehre nicht
verhüten/ wie wiltu denn heimliche verlobnis verhüten? Es
solt aber die Weltliche Oberkeit die straffe gehen lassen/ vber
solche

solche Buben vnnnd Megdeschender / so würden sie es wol lassen. Weil man aber nicht straffet / wie man schuldig ist / Sondern auch die Magd noch darüber im zu vrtheilet / als zu lohnen seiner Büberey / So darff man nicht auch nicht vmb rat fragen / Mag ein jeglicher haben / was im widerferet / was kan ich dazu raten oder helffen / Wenn die Oberkeit nicht straffet einen Buben / so dir dein gelt vnd gut stilet / oder ander leid vnd gewalt thut? Ich mus dich lassen haben / was dir geschehen ist.

So sey nu dis der endliche beschlus dieses ersten Artickels / Das heimliche verlobnis / weil da noch keine Ehe im werck / vnd der Magd vnd iren Eltern noch keine Eheliche verletzung geschehen / sondern noch gantz in der Eltern verbod vnd gewalt stehet / sol gantzlich verhindert / vnd für keine Ehe gehalten werden. Wer es annemen vnnnd folgen wil / der thue es / wer nicht / der machs wie er wil. Obn das die Prediger vnd Pfarherr sollen sich dieser genanten lere halten / das sie im Gewissen lassen keine heimliche verlobnis gelten / Können sie die Official oder Oberkeit nicht bewegen / das sie auch im öffentlichen Gericht dieselbigen nicht gelten lassen / so las man sie faren / vnnnd jmer hin machen was sie machen. Vnd wo einer oder eine keme mit beschworetem Gewissen / die sich etwa mit einem oder zween heimlich verlobet / vnnnd doch nu öffentlich einen andern zur Ehe hette / das man dieselbigen zu frieden stelle / vnnnd heisse sie hinsurt mit gutem Gewissen bey demselbigen andern bleiben / als durch Straffrecht vnd Gottes wort (welchs solch Recht bestetiget) dahin gedrungen.

heimliche
verlobnis
da nichts
mehr dar
auff erfol
get / so len
für keine
Eheur
bindnis ge
halten
werden.

Der ander Artickel.

Deim:



Von Ehesachen.

Heimlich verlobnis sol dem öffentlichen weichen.

Als diesem Artikel ist nu der ander mit den zween folgenden klar gung / Nemlich / Wo sichs begibt / in zant / das ein öffentlich verlobnis oder Hochzeit durch ein heimlich verlobnis wird angesprochen vnd angefochten / wie bisher offi geschehen ist / beide mit lügen vnd warheit / sol man hinsurt das heimliche verlobnis weder sehen noch hören / vnnnd den anspruch nicht gestatten / noch einiges Recht einreumen / Sondern mit dem öffentlichen verlobnis oder Hochzeit / on alle schew fort faren / als sey gar kein hindernis da / Vnangesehen / das die Official vnnnd der brauch bisher viel anders gehalten hat / Sol auch nichts helffen / ob in der heimlichen verlobnis / Gemahlschetze / Wandgelübde / Eide oder pflicht gefallen weren. Wil aber solchs die Oberkeit nicht thun / oder die Part selbs auch nit annemen / so las du (wie gesagt ist) faren was da feret vnd las sie heimlich vnd öffentliche verlobnis in einander reissen / fügen / kochen / brewen / sieden vnd braten wie sie wollen / Bleib du im Gewissen sicher vnd frey / das heimliche gelübde für Gott nichts gelten / vnd dir on fahr sey / ob du einem andern hernach öffentlich zugefüget würdest.

Öffentliche verlobnis sol dem heimlichen / so mit beschlaffung volzogen / weichen.

Aber was sol man thun / wenn das heimlich verlobnis nicht ein schlecht verlobnis ist / sondern auch darauff gefolget das heimlich beschlaffen ? Droben habe ich gesagt / Die Oberkeit solle straffe gehen lassen vber die / so einem sein Kind heimlich absteien mit verlobnis / vnnnd dazu
auch

Von Ehesachen.

13

auch darauff beschlaffen. Wo man aber die straffe nicht gesehen lest/Wolan/so sol man handeln das er sie zur Ehe behalte/vnd weiche das öffentlich verlobnis dem heimlichen.

Denn der Dirne vnd iren Eltern geschicht grosse vnrecht vnd vnebre / so sie also in der schande bleibet / denn jener / die allein mit verlobnis betrogen / dennoch den frantz noch hat / vnd der Beschleffer sich nicht mügen hat öffentliche verloben mit einer andern / weil er hie in vnuertragener sachen hafftet / nicht mit schlechtem heimlichen verlobnis / sondern auch mit dem beschlaffen. Also vtheilet auch Mose / Deut. 22. Das / wer eine Dirne beschlefft / solle sie zur Ehe behalten / vnd dazu auch gestraffet werden.

Wid das sey gesagt / wo das heimliche verlobnis mit dem beschlaffen bekant oder beweiset wird.

Wenn aber solchs nicht bekant noch beweiset wird / sondern der Beschleffer solchs leugnet vnd darauff schworet. **S**o wie zu handeln / da heimliche verlobnis vnd auch das beschlaffen geschicht / vnd doch verleugnet wird.
mus man die sache auff seinem gewissen bleiben / vnd das öffentlich verlobnis fort gehen lassen / vnd der erste Dirnen frey macht geben / sich anderswo zu verehelichen / ob sie gleich in irem gewissen weis / das der Beschleffer einen falschen eid gethan hat / Denn sie mus in in solchem Gewissen faren lassen / als einen Ehebrecher für Gott / der sie verlassen vnd sich von ir scheide / Ja als einen todten verstorbenen Man / des sie on ihr schuld / frey vnd ledig sey / vnd Gott richten lassen.

Willen sie aber beide schweren / da mag man weiter die Juristen fragen / wie sie zum eide sollen zugelassen werden oder nicht / Oder welchs eid man am meisten glauben sol. **D**enn es ist mir zu weitläuffig hie zu handeln / vnd auch nicht not / Denn ich rate viel mehr / wo ein Teil schworet / das der ander Teil / obs gleich weis / das jenes einen falschen eid thut / mit nichte hinach schwere / sondern las gnug sein / vnd befehl es Gott / vnd sey frey.

D

Witer /

Von Ehesachen.

Wie man sich halten sol / wenn sich einer heimlich verlobet / vñ sie auch heimlich beschlaffen vñnd doch solchs leugnet vñ darüber schwet / vñ vö gent eine andere nimbt / vñ darauf der Kewel des Gewissens erfolget / etc.

Witer / wenn solcher beschleffer hernach / wenn er mit der andern in der öffentlichen Ehe sitzet den Kewel begonst zu fülen / vñ des gewissens vñ unge wurd ihm treffen / das er die arme Dirne vñd i're Eltern so bösslich betrogen / belogen / vñd zu schanden gemacht / vñd keine erstattung gethan / dazu Gott durch falschen Eid verleugnet / vñd geschendet / vñd sich schon gemacht in seiner vntugend durch Gottes Namen / wie es den auch eine grosse bosheit ist. Vñ das ist auch der frucht eine der heimlichen verlobnis vñd Ehe. Diesen zwingen die Official / wie droben gesagt zu der ersten / vñnd auch zugleich zu der andern vñd verbieten im die Eheschuld zu fordern. Aber was hilfft solcher rat? Zwar ich gan ihm solcher staupe des Kewels wol / hats auch wol verdienet / auff dz er ein Exempel sey andern / zu lernen / nicht wider das gewissen zu sündigē Denn es bleibt zu letzt nicht aussen / vñd kompt so viel ergr / so viel lenger es aussen bleibt.

Ein rat aber ist / Er solle der ersten eine erstattung thun / vñd sich Christlich mit jr vertragen / vñd bey der andern bleiben / beide fordern vñd leisten die Ehepflicht / wie es eine rechten freien Ebestand gebürt / Den weil die ehe ist ein öffentlicher stand von Gott geordnet / vñd nicht ein winkel geschafft noch finster werck ist / Vñd wer sie im winkel vñd finsternis sucht oder heimlich annimpt / der ist ein Ehedieb / vñd hat sie gestolen / vñd nicht redlich mit Gott vñd seines Werts gehorsam bekommen / wie es doch solchem ehrlichen stande eigent / Darumb sol die mencklinge / gestolen / heimliche vñd vñehrbarlich bekommen Ehe / weichen der offenberlichen / die mit Gott vñd ehren redlich bekommen ist.

Regel wie heimlich verlobnis sol dem öffentlichen weichen / also auch heimlich beschlaffen dem öffentlichen beschlaffen.

Denn vnser Regel sol vñd mus die sein / Das allwege hier primata publicis weichen sollen / cæteris paribus. Das ist / Heimlich verlobnis sol dem öffentlichen weichen / Also auch heimlich beschlaffen dem öffentlichen beschlaffen. Denn es für Gott auch nicht recht were / das man der ander Frauen /

so mit Gott vnd in seinem gehorsam Ehelich worden ist / soltē solcher Ehe berauben / vnd also gleich vmb ire tugent straffen / vnd frembder Sünde entgelten lassen. Widerumb die erste Frau / so in Gottes vngheorsam / vnd on Gott sich verehlicht het / soddern / vnd gleich ire vntugend zu ihrem vngheorsam mißbrauchen heissen. Darumb sol die ander Frau in der öffentlichen Ehe den Man allein vñ frey behalten / Vnd sol auch allein diese Ehe sein vnd heissen zwischē inen beiden / frey allen beiden / Denn es gestaltet auch weder weltliche Oberkeit noch Geistliche / das man an der andern Frauen ihr Recht zu dem Manne neme / vnd zureisse jr die ehe on jr schuld vnd ursache / Darumb sol er auch darbey bleiben.

Vnd ob er gleich solch heimliche Ehe vnd beschlaffen öffentlich bekennete oder klagte / vnd ein Eid schwüre (welchs er wol thun mag / vñ gut were / den andern zum Exempel / das hinfurt keiner mit dem Gewissen so ein spiel anfienge) So sol man jm doch nicht glauben / vnd dazu (wie gesagt) straffen / Denn er kans nicht beweisen / Vnd ob man seinem Eid glauben solt / solt in doch nicht helfen / Denn die öffentliche freie Ehe mit Gott vnd ehren gestift / sol den rhum vnd Recht behalten / wider die gestolene / menchlinge / vngheorsame / winkel Ehe / Auff das damit auch die Dirne vnd Weibs personē / hinfurt sich hüten für dem heimlichen beschlaffen / vnd nicht so leichtfertiglich den guten Worten des beschleffers glauben / Denn sie glauben vnd trawē auff Menschen / darumb gebets inen auch recht nach der Schrift / wer auff Menschen trawet der mus seilen. Vnd abermal / Vnd vnglück sol der haben / der auff Menschen trawet. Welche aber öffentlich verlobet ist / die stehet vnd trawet auff Gott / Denn sie hat Gottes Wort vnd Zeugen / den man glauben mus. Aber die heimliche verlobte hat kein Gottes wort / keine Zeuge / sondern allein die gute wort vnd verheissung des beschleffers / der ein Mensch vnd allein ist / darumb wird sie billich betrogen. Ja

Von Ehesachen.

Wie wenn die Eltern oder Freundschaft / die beschlaffene Dirne dem beschleffer zur Ehe nicht folgen wolten lassen / als die Reich / von ehrlichen wesen / jr Kind nicht wolten einem geringen losen Man geben / sondern drängen stracks auff die straffe etc. Antwort / Kan die Oberkeit dazu bringē / dz sie solchs straffe / las ich geschehen / Vnd wie droben gesagt. Wöcht ich gerne sehen. Wo aber nicht / vlt ich raten das man die Dirne im gebe / vnnnd folgen / vnnnd nicht in der schande vnnnd fahre schweben liesse. Geschiechts aber / das sie mit gewalt wird gehalten / vnd kein hoffnung da ist / das sie im gegeben oder folgen müge. So achte ich / der beschleffer sey frey / wo er sein fordern mit Zeugen / wie sichs gebürt / beweiset / vnnnd müge sich wol verendern / j. Corinth vij. Aber was thut hinfurt die Dirne? Sie mus thun als eine gefangene bey dem Türcken / vnd solches gefengnis leiden zur straffe jres vnghehorsams vñ heimlichen beschlaffens / Vnd ob sie hernach mit der zeit von jhren Eltern oder Freunden einem andern gegeben würde / solchs leiden / folgen vnd annemen / als die bey den Türcken jre Freiheit verloren hette / sich zu sperren vnd wegern / Gleich wie Dauids Weib Michol leiden musste / das sie jr Vater Saul einem andern gab / vnd folgete im / Bis die zeit ein anders gab.

Widerumb / wenn arme Eltern vielleicht gerne sehen / das jr Dirne einem reichen heimlich vertrauet / vnd daranff von im beschlaffen würde / Wenn solchs on betrug vnd list der Eltern geschehe / aus eigener lust vnd liebe der Personen / acht ich / man solts eine Ehe lassen sein / wie droben gesagt / vnangesehen / das der Man Reich ist / Denn im Rechten gilt kein ansehen der Person / Kan ein Man vñ sein Eltern gerne haben / das er nach diesem Recht / eines reichern Tochter also heimlich kriegt / So sol ers auch gerne haben / das er eines armen Tochter nach solchem Recht kriegt. Wo aber betrug vnd list von der Dirnen Eltern hie zugericht würde / damit des Reichen Mans
Son

Wenn ein armer eine reiche beschlefft / vñ man ihm sie mit wil folgen lassen / so er sie öffentlich forderet / mag er eine andere nemē.

Wenn eine arme von einem reichen beschlaffen.

Von Ehesachen.

15

Son tückisch verfangen würde (welche felle hie nicht zu erzelen sind / Denn wer kan alle list vnd betrug zukünfftig bedencken.) So wer es recht / das sie spot zum schaden müssen haben / vnd wie die Schrift sagt / Psalm. 7. In die Gruben fallen / die sie zugericht hetten.

Wie aber / wenn sich der fall begeben / das zwey weren / die sich solcher dieser meinung halten wolten / vñ lieffen sich öffentlich verloben / mit solchem freien gewissen / das sie beide / oder jr eines / jr voriges heimlich verlobnis / so sie anderswo jemand gethan / wolten lassen faren? Wernach aber würden sie beide oder jr eines / durch böse Leute gereizt / oder sonst durchs Teuffels anfechtung bewegt / oder aus eigenem mutwillen / ursache suchen / sich zu scheiden / Vnd lieffen an einen Ort / da heimliche verlobnis gelten / wider das offenberliche verlobnis / das man sie mit gewalt nicht zwingen möcht / das öffentlich verlobnis zu halten / Was hierin das ander teil sollte thun? Obs auch sollte jenem teil folgen oder harren / vñ so bleiben / oder sich ledig vnd los achten / sich mit einem andern Gemahel zu verbinden?

Wenn das
dabin leu-
fer da die
heimliche
verlobnis
gelten / vñ
nicht zu de
andern wil-
mit dem es
sich öffent-
lich verlob-
bet / das soll
man faren
lassen.

Antwort wie droben / Das faren was nicht bleiben wil / Doch das man nach Christus wort / Matth. 18. jenes teil vermane vnd fordere auff bestimpte zeit / mit gezeugnis wie sichs gebürt / Wils denn nicht komen / so las dich deinen Richter / Wil der nicht / deinen Pfarrer ledig vñ frey sprechen / recht vnd macht verkündigen / dich zu verendern nach der Regel S. Pauli / 1. Corinth. 7. So ein vnglaubiger weicher / den last weichen / Ein Bruder oder Schwester ist nicht gefangen in solchem falle. Wer da kan vnd wil (sage ich abermal) der folge / wer nicht wil / der lasse es.

Die das
Gewissen
falsch
schätzen.

Desgleichen ist auch zu richten / wenn sie schon stz in der Ehe sessen / vnd eins were gerne vom andern / vñ es were ernst / oder nemen den schein für / Ja ich bin dir wol öffentlich ver-

D. iij.

lobt

Von Ehesachen.

lobt vnd bey gelegenheit / Aiber mich zwinget stzt mein Gewissen /
das ich mich zuvor mit einem andern verlobet habe / Mein
Beichtvater hat mirs geraten etc. Ist jr ein ernst / so las sie
jmer hin faren / wenn sie ja nicht bleibē wil oder kan / Wiewol
jr der Papsst solch weichen nicht gestattet / sie thut es den heim-
lich / oder zibe in ein vnbekand Land. Ist aber nicht jr ernst /
sondern sucht vrsache von dir zu komen / Vnd hat bisher also
dieses vnfers Rats gebraucht / vñ nu wider des Officials Rat
brauchen / beides aus bösem mutwillen / vnd scheidet sich also
von dir / So gib jr den Segen / vñ sprich jr nach / Lauff / Nur
lauff jmer hin zum Teuffel zu. Den die Welt ist so voll bosheit /
das nicht zu gründen ist / schweige denn mit gesetzten zuer-
men. Sie haben stzt ein Zwüch mit vberkomen / Gefellts ei-
nem im Papsstumb nicht / so kompt er zu vns vñnd betreugt
vns. Gefellts jm bey vns nicht / so lest er vns die schande /
vnd feret wider ins Papsstumb / da findet er Schutzherrn /
auch aller vntugend vnd laster bey vns begangen.

Weiber so
sich mit
Pfaffe ver-
ebliche /
vnd nach
mals ent-
lauffen / als
des Gewis-
sens halbē.

Leich wie stzt etliche Pfaffenweiber auch gethan haben /
Wenn sie eines sind müde worden / vñnd gerne einen an-
dern hetten / lauffen sie mit guten Gesellen davon / vñnd geben
für / Es sey kein Ehe gewesen / jr Gewissen mügens nicht erlei-
den / wollen nu fromme Dirnen werden / Ja fare hin meine
schöne trawte. Wir können allzumal mit dem wörtlin Gewis-
sen / die Welt tenschē / so lange Christus in der Wiegen ligt /
vnd ein Kind ist / Wenn er aber ein mal gros worden / vñnd
mit gewalt komen wird / so werden wir erfahren / wer den an-
dern getuschet hat / In des wollen wir ja so frey bleiben / als
jene sind / Vnd singen / Mir ist wie dir / mein adeliches Al. Las
jmer draben / du findest noch wol deines gleichen / etc. Nach
diesen fellen vnd Exempeln / mag wer da wil oder kan / in an-
dern dergleiche vrteilen / Den alle felle zu erzelen / ist vnmüglich.
Vnd wo sich so gar irrig vnd seltsam einfall begibt / es sey
in die

in diesem oder andern Artickeln vnd sachen / den man aus keiner Schrift noch Buch vrteilen kan / Da sol man in der sachen einen guten fromen Man oder zween lassen raten vnd sprechen / Vnd auch darnach / wenn sie geraten vnd gesprochen haben / bey irem vrteil vnd rat bleiben / on alles wancken oder zweiffel. Denn ob sie gleich in solchẽ tuncckeln sachen nicht aller ding gerade die spitzen des Rechts treffen / so schadet doch solcher geringer feil nicht. Vnd ist besser mit nachteil vñ weni- gem Recht / endlichem friede vnd vnruhe haben denn mit vn- endlichem vnfriede vnd vnruhe / das vrteil nach dem spitzig- sten vnd scherffeste Recht jmer suchen / man wirds doch nim- mehr finden / Denn es nicht not / das ein guter Schütz allwege den pflock oder nagel treffe / Man mus den auch einen guten Schützen sein lassen / der nahe darbey / oder das mehrmal ins Blat scheußt. Alle Weltweisen / dazu die erfahrung bekennen / das der hendel vñnd felle mehr sind / vñnd teglich sich meh- ren / weiter denn man Gesetze vñnd Recht. machen künde. Daher sagen sie auch / das gestrenge Recht das größest vn- recht sey / wie auch Salomon spricht / Du solt nicht allzu ge- gerecht sein / das du nicht anlauffest. Vnd abermal / Wer zu sehr schneutze / der zwinget blut heraus.

Drumb ob solche frome Menner in solchen irrigen feh- len gleich ein wenig irreten / weil sie es aber trewlich vnd hertz- lich meinen / vnd nicht iren nutz suchen / noch wider die gesatzte Recht wissentlich sprechen / wird Gott an iren irrhumb zu frie- den sein / vnd alles ins Vater vnser begraben / da wir sagen / Vergib vns vnser schulde / Gleich wie ein igliche Oberkeit mus offit irren / vnd kans nicht vmbgehen / vnd doch darumb das Amt nicht lassen / noch verzweiffeln. Dis leben ist zu sünd- lich vñnd zu blind / Wenn wir gleich das beste thun / feilet

Von Ehesachen.

es vns dennoch in vielen sachen die wir müssen Gott befehlen vnd mit dem König David / Psal. 19. sagen / Wer kan merckē wie oft er feilet? Verzeihe mir die verborgen feile. Vnd Jac. ob 3. Wir feilen mit einander gar oft / etc. Auff das Gott auch raum bey vns finde / feil vnd sünde zuergeben / vnd seine gnade zu beweisen.

Friede gilt mehr denn alles Recht
Doch das kein Tyran oder Dube dis versuche / als habe ich jnen hiemit erlaubet zu vrteilen oder in sachen zu sprechen / nach jrem gefallen oder dünckel / wider öffentliche Rechte oder warheit. Ich rede hierin von fromen Männern / dazu nit von öffentlichem gewissen Recht / Sondern von tunccken / irrigen sachen / die man nach den öffentlichē gewissen Rechten nicht scheiden kan / vnd da der Recht vnd Bücher zu wenig ist / Das man daselbst der sachen ein ende gebe / vnd die Leute zu frieden stelle im Gewissen / Vnd sie nicht vmb vngewisse Recht ewiglich so hangen vnd zweiffeln lasse / Sintemal der friede mehr gilt denn alles Recht / Vnd der friede ist nicht vmb Rechts willen / sondern dz Recht ist vmb friedens willen gemacht. Darumb wenn ja eins weichen mus / so sol das Recht dem frieden / vnd nicht der friede dem Rechten weichen. Wo man nu kan on Rechts zant friede haben / da lasse man das zentische Recht faren / So schadet den der irthumb wider dz Recht nichts / sondern ist eine grosse tugend des friedes.

Aber wie dem allen / Wo das in den brauch vnd gewonheit lerne / das die heimlichen verlobnis bey jederman nichts gölten / ob gleich noch etlicher vnrat vbrig bliebe (wie denn kein recht noch Eere je so gut ward / sie ist durch misbrauch vñ böse tück oft geschwecht / Wie man spricht / Inuenta lege, inuenta est fraus in l gem) so werden dennoch vnzehlich viel irrungē vnd wirrungen vberbleiben / die sonst allenthalben vachhand nemen / vnd man künde mit vielen sachen leicht hindurch kommen / das beide Pfarherr / Richter vnd auch die part selbs dester mehr

ster mehr ruhe vnnnd friede darzu leichter Gewissen vnd erbeit
betten.

Der dritte Artickel.

Vnter zweien öffentlichen verlobnissen/sol das ander
dem ersten weichen/vnd gestrafft werden.

Wer die Braut hat / der ist Breytigam / spricht S. Jo-
hannes der Teuffer/ Johan. am 3. Capit. Weil nu der
erste verlobte Man die Braut hat / vnd ist Breytigam / kan sie
sich mit keinem andern hernach verloben / noch der Breyti-
gam mit einer andern. Daher auch Moses / Deut. am 22. Cap.
eine vertrawete Jungfraw eine Eheliche Fraw nennet / da er
spricht / Wenn eine Dirne einem vertrawet ist vnnnd einer be-
schleffet sie in der Stadt / soltu sie alle beide tod steinigen. Die
Dirne darumb / darumb das sie nicht geschrie hat. Den Man
darumb / das er seines Nehesten Gemahl oder Ehesfrawe zu
schanden gemacht hat. Da sibestu das eine vertrawete Braut
eine Ehesfraw heisset in der schrift. Also auch Matth. am 1.
Cap. spricht der Engel zu Joseph / da ihm Maria vertrawet
war / Joseph du Son David / fürchte dich nit dein Gemahel
oder Ehesfraw Maria zu dir zu nemen. Darumb ist dieser Ar-
tichel gewis gnug / wenn zwey mit einander öffentlich verlo-
bet sind / vnd es bey demselbigen verlobnis bleibet / das keines
das ander kan sein lebenslang lassen.

Wer braut
oder bre. t
gam ist / sol
sich mit kei-
nem an em
verloben /
denn es
vergeblidz

Aber nu ist in den Ehesachen / wie droben gehört / ein
solch weitlenffig verwirret Spiel mit den fellen / so sich wider
solche gewisse Rechte vnnnd Artickel begeben / das ein gros ge-
mein sprichwort ist / Wers Glück hat / der füret die Braut
heim. Als solt er sagen / Es stehet nicht bey dem Recht / son-
dern bey dem glück / wer die Braut haben sol / vnd hilfft nichts
darumb tanzten. Denn es ist auch war / das die felle so man-
cherley /

¶

cherley /



Von Ehesachen.

cherley / vnd die Rechte bisher mit dem heimlichen verloben / so ebentherlich sind gewesen / das mancher hat seine Braut aus seinen armen müssen lassen wegfüren / vnd weder verlobnis / noch zeugen / noch auffoieten geholffen hat.

Wer sich mit einer heimlich verlobet vnd sie beschlefft / Darnach sich öffentlich mit etlicher andern verlobet / der sol gestrafft werden / vnd die erste behalten.

Also gehets hie auch / Wenn es bey schlechtem verlobnis bleibt / so ist bald geurtheilet / das hernach kein ander verlobnis gelten sol / Denn es ist eine rechte Ehe für Gott vnd der Welt. Wie aber / wenn sich jemand mit einer Person öffentlich verlobet / vnd schweiget dieweil / das er zuvor sich mit einer andern heimlich verlobet vnd dazu beschlaffen / oder auch geschwengert hat. Das ist ein Bube / vnd ich wolt hiein richten also / wenn das heimliche verlobnis vn beschlaffen bekand oder beweiset wird / So sol in solchem fall zu erst der Bube gestrafft werden / das er die Magd vnd ire Eltern / oder die Witwe vnd ire Freundschaft / mit öffentlichem verlobnis also betrogen vnd generret hat. Darnach sol das öffentliche verlobnis / so noch vn beschlaffen ist / dem heimlichen verlobnis / so beschlaffen ist / weichen / wie droben gesagt ist.

DJe möcht man aber mir einreden / Du hast droben gesagt wo ein öffentlich verlobnis ist / da solle ein rechte Ehe sein / vnd die vertrawete sol ein Ehefrau heissen / wie du aus Mose vnd Mattheo am 1. Cap. beweiset hast / Wie kanstu denn hie mit gutem fug raten / das die heimliche verlobnis / mit solgendem beschlaffen solle ein Ehe bleiben. Damit würde ja die öffentliche vertrawete Ehe zerrissen.

Vnter-
scheid zwis-
schen Mo-
se vnd vn-
serm Regi-
ment in
Ehesache.

Antworte ich / Man mus mit Mose gesetzen weislich faren / Denn es hat mit seinem Regiment in Ehesachen viel ein ander gestalt / denn mit vnserm / sonderlich in zweien stücken.

Das erste / das ein Man möchte zwey oder mehr Eheliche Weiber haben / Darumb setzt er / ob einer sich schon mit einer hette öffentlich verlobet / vnd damit eine rechte Ehe angeaugen / ja wenn er sie gleich heim geholet hette / vnd begeben sich.

sich / das er zuvor eine andere beschlaffen hette / ja auch in des das heimliche verlöbnis stünde / oder auch nach der Hochzeit beschliesse / So möcht er die beschlaffene sampt der öffentlichen Brant oder Weibe wol Ehelich behalten. Aber solches gilt vnd tang bey vns nicht / da ein Man nur ein Weib haben mus / Darumb kan sein Gesetze auch bey vns nicht in allen stücken rund vnd völlig gelten / Denn wir müssen vnsers Landes gestalt vnd wesen ansehen / wenn wir Recht vnd Gesetz stellen oder brauchen wollen / Weil vnser Gesetz vnd Recht auff vnser / vnd nicht auff Moses Lande vnd wesen gestellet / Gleich wie Mose Gesetz auff seines / vnd nicht auff vnsers Volcks wesen vnd gestalt gestellet sind.

Zum andern / war im Volck Mose einer Dirne nicht gros daran gelegē / ob sie beschlaffen ward / sonderlich in hoffnung der künfftigen Ehe / Denn sie kunde doch bald zur Ehe komen / vnd stünde in keiner fahr. Dazu so gölte bey ihnen die frucht des Leibes so viel / vnd war so köstlich ding / das man die leibliche Junfrawschafft oder Ehre dagegen geringe hielt. Das ist aber bey vns nicht / Sondern die Weibliche Ehre gehet bey vns vber alle frucht des leibes / vnd eine beschlaffene Dirne kompt schwerlich zu ehren / vnd ist grosse fahr dabey / das sie gar gemein werde. Darumb müssen wir auch vns nach solcher gestalt richten / vnd können das nicht Moses gesetz heissen / so wirs in einem stück / da es vns dienet / annemen / vnd in andern lassen / Den Moses kan beides thun / das er die öffentliche vertraute Dirne / ein Ehefraw vrteile / die in keine wege zulassen sey / Vnd doch darnebē die beschlaffene auch zu ehren setzen / vnd demselbigen Manne auch Ehelich zu sprechen. Wir aber folgen Mose so ferne / dz wir die öffentlich vertraute ein Ehelich Gemahl vrteilen / Aber weil wir die beschlaffene

E ij ihm

Von Ehesachen.

Ihm nicht auch können zu sprechen / wie Moses / müssen wir
hierin ein mittel treffen / das sich bey vnsern Leuten leiden kan /
vnd die beraubten Ehre der Dirnen / welche wir für den hö-
hesten Schatz halten / in fehrigkeit nicht so lassen stecken.

Darumb habe ich also wollen raten / Wo das öffentliche
verlöbnis noch on beschlaffen rein ist vnd zuvor heimlich
verlöbnis mit beschlaffen fürhanden / das bekand / erschwo-
ren oder beweiset wird / sol die öffentliche vertrawete Dirne /
geschehen / der billigkeit nach weichen / Angesehen / das sie den Schatz
sol der er- der billigkeit nach weichen / Angesehen / das sie den Schatz
ste so heim- jrer Ehren noch gantz hat / vnd damit wol zur Ehe kommen
lich verlob- kan / Aber diese beschlaffene jren höhesten Schatz / nach vn-
bet vñ be- sers Landes gestalt verwarloset vnd zur Ehe nicht wol tomen
schlaffen- kan / wie sie vnter Mose wol hette mügen komen. Solchs dün-
weiche / vñ- cket mich billich vnd recht sein / so lange die straffe der Oberkeit
doch beide- nicht dazu thut wider die heimlichen Beschleffer vnd Dirnen-
beschleffer- schender. Wo aber die straffe gienge / were alle diesem fall
vñ beschlaf- balde geraten / vnd viel ander mehr. Denn ichs nicht für gut
fene ge- ansehe / das man solche stücke vngestraft lasse / Sintemal es
straffe- beides eine grosse ergernis ist / das man ein öffentlich verlöb-
werden. nis zureissen / oder die heimliche beschlaffung in schanden las-
sen sol / Sie weren wol werd / beide beschleffer vnd Beschlef-
ferin / das sie zum wenigsten eine zeitlang das Land müsten
reumen / damit das ergernis gebüffet oder herein bracht / vnd
den andern ein Exempel zur fürcht gegeben würde.

Waber jemand fürgeben wolte / das der öffentliche
verlobten Braut / so sie vmb der ersten beschlaffen wollen / ge-
scheiden wird / auch damit vnrecht vnd schade geschicht / vnd
für eine schande möcht gerechnet werden / ist darauff zu ant-
worten / sie behelt gleichwol jhren höhesten schatz / der ehren /
vnd ist jr vnschuld auch ehrlich vnd löblich / das sie betrogen
wird / vñ vnuerdinet solchs leiden mus. Vnd sol dencken / Wie
wolt sie thun / wenn jr vertrauter Zule zuvor ein ander Weib /
oder r

oder mit einer andern auch sich öffentlich anderswo verlobet hette/ da müste sie doch geschieden sein / vnd solches alles leiden. Zu dem/ so der Betrieger gestrafft wird/ wird ire schuld desto ehrlicher/ vnd geret solcher betrug jr zum besten.

Wer jene arme Dirne hat nu nichts mehr/ vnd mit der straffe bringet man jr die ehre nicht wider / Vnd ist ein Weib so die ehre verloren/ gar vnwert/ weil wir nicht so hoch achten des Leibes segen/ als die Jüden/ Vnd kan doch ja nicht solch heimlich beschlaffen auff's verlöbnis für eine Durerey gerechnet werden/ Denn es geschicht ja in den namen vnd meinung der Ehe/ Welches hertz vnd meinung oder namen die Durerey nicht hat/ Darumb gar ein grosse waterscheid ist zwischen der Durerey vnd heimlichen beschlaffen auff verlobte Ehe. Vnd zwar kein Christ noch redlich Man thet anders / wo er so ferne komen were/ das ers versehe / vñ eine Dirne heimlich auff die verlöbnis beschliesse/ wenn er sich bedechte/ er behielte sie/ vnd liesse alle öffentliche verlöbnis/ so hernach geschehen weren/ faren

Waterscheid zwische heimlich beschlaffen auff verlöbnis vñ Durerey.

Ich habe diesen Artikel aber dar gesetzt vmb vermanung willen / das man darob halte / so man wil / Denn ich habe wol erfahren/welch ein wußt Gesinde in der Welt ist. Da wandern vñ lauffen lose Buben durch die Lande/ von einer Stad zur andern/ Vnd wo einer eine Metzgen sibet die im gefellet/ entbrennet er / vñnd trachtet flugs/ wie er dieselbige ertriege/ feret zu/ vnd verlobet sich noch ein mal/ vnd wil des ersten verlöbnis/ anderswo einer andern gethan / also vergessen vnd faren lassen. Vnd das wol erger ist/ sie faren zu/ vnd halten Hochzeit darauff/ Etliche aber haben hie vñnd dort Hochzeit/ vnd treiben also mit dem namen vñ schein der Ehe/ grosse schendliche laster.

Die sollen die Pfarrherrn auff sehen / vnd jr Volck vermanen / vñnd solche fahr anzeigen / nemlich also / das kein

R. iij

Bürger

Von Ehesachen.

Man sol Bürger oder Bawer sein lind vergebe einem vnbeandte Ge-
n emands sellen oder Manne. Das auch die Oberkeit solcher Nochtzeit
vnbeants keine zulasse/ vnd der Pfarherr derselbigen keine auffbiere/ ver-
die Kinder trawe noch segene / Sondern es sey Mann oder Weib / so sie
gewey. frembde vnnnd vnbeand sind / sol man sie heissen gute kund-
schafft / Schriftlich vnd mündlich bringen / damit man ge-
wis werde / was für Leute sind / ob sie ledig oder Ehelich / red-
lich oder vnredlich sind / Wie etliche Handwercks leute / die
Lundschaft fordern von jres handwercks genossen.

Wie die Münche auch gethan haben / die keinen auffna-
men / sie wüsten denn das er frey / vnd niemand mit verlobnis
oder schuld / oder eigenthumb verpflichtet were. Wie viel mehr
solt man solche Lundschaft fordern / von frembden Mans vñ
Weibes personen / so zur Ehe greiffen wollen. Denn es ligt
warlich etwas daran / da ein jglichs zu sehe / was für Gemahl
er krieger / vnd wem einer sein Kind oder Freund gibet / Auch
einem Kat vñ der gemeine gilt / was sie für einen Bürger oder
Bürgerin / oder glied in jre Gemein bekomme.

Misat Denn wir sehens ja in der erfahrung / wie gesagt ist / das
brauch der die Buben vnd Bübin hin vnnnd wider lauffen / Weiber vnd
etc. Menner nemen / allein das sie jre Büberey austrichtē / darnach
alles stelen was sie können / vnd dauon lauffen / Vnd handeln
mit der Ehe / wie die Chattern oder Zigeunen / welche jmer-
dar Nochtzeit vnd Tauffe halten / wo sie hin komen / das eine
Dirne wol zehen mal Braut / Vnd ein Kind zehen mal ge-
taufft wird. Ich weis ein Stedlin nicht ferne von hinnen / ich
wil des gantzen Landes schweigen (die ich vmb ehre willen
nicht nennen wil) da vnser Euangelium angieng / funden wir
sitzen zwey vnd dreissig par Volcks bey einander zur vnehe / da
entweder das Weib oder der Man ein verlauffen person war /
Ich meinet aber / es solten nicht viel vber zwey vnnnd dreissig
Deuser oder Bürger da gewest sein. Also hatten die lieben
Bischoff /

Bischoff/Official vnd Oberkeit haus gehalten vnd zugefehē/
das in diese pūsche sich gesamlet hat / alles was sonst verurthe-
ben oder verlauffen war. Aber nu Gott lob/hat das Euange-
lium solche Ergernis so rein ausgefegt/das nirgend mehr kein
öffentlicher Ehebruch/Durerey/ oder vnehe gelidten wird/
Noch mus das arme Euangelium Ketzerrey heissen / vnd da-
nichts guts von come.

In diesem Artickel findē sich auch mancherley felle/ die man wer sich
nicht alle erzelen kan/vnd bey fromer Leute rate vñ vrteil blei- mit einer
ben müssen/wie droben angezeigt Als das ich dir einen an- öffentlich
gebe/Wenn einer mit der andern Frayen Kinder hetie / vnd vertraut /
mit jr lange zu hause gefessen were/vnd in eine narung komen vnd dar
etc. Antwort/Es hilffet nicht/ weil er der ersten öffentlich ver- nach eine
trauet / vnd jr rechter Eheman ist/ kan er die andere mit den andere nit
Kindern nicht behalten / Vnd wie das Geislich Recht sagt/ met/ vnd
Desto erger ist/ das sie so lange im Ehebruch bey einander mit jr Eim
gefessen sind/ vnnd ire Seelen ins Teuffels banden gelegen/ der zeu ree
So sie anders beide vmb das öffentliche verlobnis der ersten etc. sol die
gewust haben/ Denn welches teil nicht darumb gewust hat/ erste behal-
das ist vnschuldig am Ehebruch / vnnd ist betrogen gewesen. ten.
Wiewol es ein vnfürsichtigkeit gewesen ist / das es nicht zuvor
erkündiget vnd gewis worden ist/ Ob sein Gemahel anders-
wo verbunden sey. Darumb mag es auch nu solch scheiden
vnd schimpff zur busse annemen/ vnd im selbs vnd allen an-
dern eine witze vnd warnung sein / das sich niemand verlo-
be/er habe denn gewisse kundschafft / das sein Gemahl ledig
vnd frey ist.

Wie wenn die erste vertrauete/da sie gesehen/ das jr Ge-
mahl sie verlassen/ vñ sich mit einer andern gesetzt hat/
auch zugefaren ist/vnd einen andern genomen/mit dem sie nu
auch kindlin vñ güter hat. etc. Antwort/ das ist auch vnrecht/
vñ sie sol auch gescheiden werdē vom andern Manne/Denn sie
hat.

Die verlassene/ so ih
man wider
gefrent sol
nicht selbs
wider freil
sondern dz
Recht wis
der ihren
Man su-
hat.



Von Ehesachen.

hat sich selbs zum Richter gemacht/ vnd sich selbs frey vñ los gesprochen/ vnd den ersten Man faren lassen/ nicht gefodert noch ersucht mit Recht/ wie eine frome Ehefrau schuldig ist/ damit sie als eine stillschweigende / gleich verwilliget hat / in des ersten Mannes Ehebruch oder vnrechte Ehe/ vnd darüber jr eigen vnehe dazu gethan/ Darumb solt man in solchen fällen zuvor das Recht suchen/ vñ damit dem Manne zu dem verlobnis / mit der andern einen einspruch thun / oder auch nach der Nochtzeit in wider fodern. Wo er als denn entlieffe/ oder mit Recht nicht künde erhalten werden / So möcht sie als denn sich frey sprechen lassen/ vñnd im Namen Gottes sich auch verendern.

*Welche de
erste Man
nicht wil
annemen /
sol gezwun
gen werde
hilffs mit
zum Land
mit jr hin
aus vnd d
ie on Ehe
bleibe.*

WJe aber/ wenn dieselbe erste verlobte so zornig were/ vnd wolte den andern vnehlichen Man nicht lassen / vnd den ersten verlobten Man nu nicht wider haben / ob er wol gerne zu jr wolte/ vnd die andere verlassen? Antwort/ Sol sie die Oberkeit dazu halten / das sie es thue/ vnd den Man widerumb anneme. Wil sie aber ja nicht/ so sol sie vertrieben werden/ vnd ewiglich/ weil der der Man lebet / on Ehe bleiben. *i. Corinth. am 7. Cap.* Vnd der Man nach geschehener straffe / bey der andern bleiben/ Vñnd nu hinfurt solche beschlaffen rechen/ als eine beschlaffung für dem öffentlichen verlobnis/ weil der ersten Frauen angeboten wird / das erste verlobnis wider zu erstatten/ vnd sie doch nicht wil/ Damit sie es gegen sich selbs auffhebet / vnd sich des beraubt zum Recht. Zwinget sie aber die Oberkeit / vñnd sie viel lieber darüber entleuffet oder das Land reumet/ so las sie lauffen/ vnd den Man wie gesagt/ bey der andern bleiben. Was ich aber vom Weibsbilde gegen dem Manne in diesem fall gesagt habe/ das wil ich auch vom Mansbilde/ gegen das Weib gesagt haben. Vnd stehet vnser grund/ *i. Cor. vij.* Wenn der vngleubige weicht/ so las in weichen/ der Bruder oder Schwester ist nicht gefangen in diesem fall.

DL 82

Desgleichen ist auch zu antworten / wo sichs begeben das
zwischen den verlobten personen ein vneinigkeit vñ feindschafft
entstünde / das sie niemand versünen künde / Vnd eins also das
ander / als aus redlicher vrsachen liesse / vnd neme ein ander
Gemahl / vnd sese zu Hause? Antwort / Alles vnrecht / Denn es
sol niemand sein selbs Richter sein / vñd sich selbs scheiden.
Er solt zuor seine Braut gefoddert / vñd durch die Oberkeit
zwingen lassen / Vñd wo sie denn nicht gewolt / sie lassen
one Ehe sitzen bleiben ewiglich (wie droben gesagt) vñd
sich ledig vrtailen lassen / vñd denn aller erst zur andern sich
begeben.

Verlobte
Personē ha-
ben nicht
macht sich
mit andern
zuverlobē.

In wie wenn er aber nicht weis / wo seine erste vertrawete
ist? Denn er hatte sie in einem andern Lande gelassen / da
er weg zoge / ob sie tod / oder einen andern vertrawet / oder noch
ledig ist? Antwort / Da magstu nachsehen / Dencke vñd erforsche
/ vñd erfare es an den orten vmbher / da du sie gelassen /
vñd von jr gangen bist / vñd stehe dieweil stille mit der andern
Frawen. Wie wenn einer ein jar lang oder ein halbes (darnach
im auffgelegt wird) mit allem vleis forschet / vñd künde nichts
erfaren von seiner ersten vertraweten? Die acht ich (doch auff
weiser Leute verbesserung) das er sie liesse mit offen briuen / vñ
auff der Cantzel hin vñd wider fordern auff bestimpte zeit / Ke-
me sie denn nicht / das er bey der andern bleibe / mit erbietung
des Rechts / gegen seiner ersten Frawen / ob sie keme.

Item wenn einer glaubte / vñd würde des beredt / mit
Gewaltigem schein vñd warzeichen / sein vertrawete were ge-
storben / Vñd darnach keme sie wider / vñd fünde eine andere
bey jm? Antwort / Er sol die erste wider nemen / vñd die and
r
faren lassen. Wie wenn sie aber schlecht nicht wider zu jm wil
vñd wil ihn kurtzumb nicht haben? Wolan so las solchs die
Oberkeit erkennen / vñd sie zu dir zwingen / Wil sie nicht / so las
dich frey sprechen / vñd bey der andern besettigen / Weil es an
S dir

Von Ehesachen.

dir nicht feilet / du hast sie gern wollen wider haben / vnd hast durch starcken irthumb nicht williglich gesündigt / dag sie dir zu vergeben schuldig ist / vnd sie wil nicht / ist eben so viel / als lieffe sie von dir / vnd verliesse dich mutwilliglich. Aus diesem mag ein jeglicher ander felle mehr vrteilen / Vnd weise frome Leute werdens wol recht vrteilen.

Der vierde Artickel.

Wer nach dem öffentlichen verlobnis ein andere berührt mit verlobnis / als dieselbigen damit zu Ehelichen / das erste verlobnis zu reissen / das solt ein Ehebruch geacht werden.

Dieser Artickel ist auch klar / vnd haben auch die Bepflizche Recht solch beschlaffen nicht lassen gelten / wider die öffentlichen verlobnis / Ja auch nicht wider die heimlichen verlobnis / Sondern alle solche felle geurteilt / das sie das erste verlobnis / es werde heimlich oder offenberlich / bestetigen zur Ehe / vnd das folgend beschlaffen mit einem verlobnis nicht lassen eine Ehe sein. Aber es were not das man solch beschlaffen nicht so leicht lieffe hingehen / Sondern anzeigen / wie ein grosser schwerer Ehebruch es sey / das im Gesetz Mosei solchs mit dem tod gestraffet ward. Darumb sollen die Pfarrherr vleissig vermanen vñ anzeigen / wie gros dieser Ehebruch sey. Denn es ist zu besorgen / das der gantz keinen sinn noch ernst habe zur Ehe / der seine Braut nicht lieber hat denn also das er noch in vnd für der Hochzeit / seine liebe vnd sein leib von seiner Braut scheidet / So doch die Brautliebe solt billich vnd natürlich vertreiben alle ander böse liebe des fleische. Er mus ein vntugend sein / vnd ein loser böser Mensch / nicht wert das er lebete / schweige / das er eine Ehe solt besitzen.

Denn wir droben gehört haben / das eine öffentliche verlob-

verlobte Dirne heisse ein Ehefraw / vñnd das solch öffentlich
 verlobnis / wo es frey vñd rein ist von andern zuvor beschlaf-
 fen Dirnen / stüffte eine rechte redliche Ehe / Darumb so ist er
 auch gewislich ein rechter Eheman. Vñd weil sichs bey vns
 nicht zimet / mehr denn ein einigz Weib zu haben / die eines
 eigen Ehefraw sey / So ist er seines leibes nicht mechtig / Vñd
 kan kein andere berüren one Ehebruch / So istz auch gar ein
 gros vnterscheid / mit dem beschlaffen vor dem öffentlichen
 verlobnis vñ mit dem beschlaffen nach dem öffentlichen ver-
 lobnis / Denn für dem öffentlichen verlobnis ist er noch ledig
 vñd frey / das er mit der heimlichē verlobten / durchs beschlaf-
 fen die Ehe nicht bricht / Aber nach dem öffentlichen verlob-
 nis / ist er nicht ledig / sondern ein Brutigam vñd Eheman.

Öffentlich
 verlobete
 sind Ehes-
 leute.

Istz aber ein rechte Ehe / so solt das Geistliche Recht
 nicht haben gelassen / vñd sol auch noch nicht gelten / das sol-
 cher verlobter oder verlobte eins das ander lieffe / vñd ins Klo-
 ster lieffe / denn es ist ein Ehllich Gemahl / vñ hat nicht macht /
 Geistlich zu werden / oder Jungfraw zu bleiben / ohn des an-
 dern willē / Sondern gleich wie der Papsst erleubt vñd gebent /
 das eine Ehefraw mag jren Man aus dem Kloster fordern /
 Also solt ers auch Braut vñd Brutigam erleubet vñd geboten
 haben / das sie nicht von einander ins Kloster lieffen / Es ist
 eben so wol ein Ehe nach dem öffentlichē verlobnis / als nach
 der Hochzeit. Vñd ob man möcht fürgeben / Es mag ein öf-
 fentlich verlobnis zureissen werden durch ein voriges beschlaf-
 fen / wie gesagt ist / Darumb halte die Ehe für der Hochzeit
 nicht so hart vñ fest / als nach der Hochzeit Das ist mit allezeit
 also / Man findet ebē so wol felle / die eine Ehe nach der Hoch-
 zeit zureissen als für der Hochzeit / das eine ist wie die ander.

Welches
 nach dem
 öffentlich
 verlobnis
 zu seinem
 Gemahl
 nicht wil /
 das sol one
 Ehe blei-
 ben.

Woch bis stück hat jetz bey vns nicht not / weil das Klo-
 ster leben / wie es bisher gehalten / verdampt ist / das ob Gott
 wil / keine Ehe hinfurt dadurch sol gehindert werden. Wil

§ ij

aber



Von Ehesachen.

aber jemand dennoch keusch bleiben nach seinem öffentlichen verlobnis / vnd sich nicht bereden lassen zu seinem Gemahl. Demselbigen wolt ichs nicht anders gestatten / denn auff die weise / wie S. Paulus 1. Corinth. vii. thut / da er vermanet / Das weib solle sich versünen mit dem Man / oder one Ehe bleiben / vnd lesset sie also im bösen Gewissen stecken. Also wolt ich dis teil auch vrteilen / das sie one Ehe bleibe / nicht vmb der keuscheit willen / sondern das sie sich nicht wil zu irem Gemahl bereden lassen / Vñ sol heißen die vnversünete Brant / Sintemal die keuscheit nicht vmb verdienst noch hohes standes willen / sondern darumb erwöhlet ist / das man mehr ruge vnd rath mit Gottes Wort vnd Gebet zu handeln / vnd der Kinder Dausorge weniger hat / wie sie Sanct Paulus rühmet. Wo solchs nicht gesucht wird in der keuscheit / sondern ein Weiliger standt / oder das man des vertraweten Gemahles gerne los were / das ist beides kein nütze / vnd eitel eigener will vnd vorteil gesucht / Summa / ich wil jr Gewissen hiemit nicht frey noch sicher sprechen / Sie mag es wagen auff jr eigen ebentherer / Denn weil es so fern komē ist / das sie sich öffentlich vergebe hat / ist sicherer das sie halte was sie gelobt vnd gegeben hat / Gott darff den Raub jrer keuscheit nirgent zu.

Der fall
mit Jacob
vnd Lea.

In diesem Artickel begeben sich auch viel selzamer seltze / Vñter welchen der erste ist / so dem Weiligen Patriarchen Jacob begegnet / Da im sein Schweher Laban / an stat Rachel (welche seine Brant vnd verlobte Ehefrau war) die ander Tochter Lea beylegte. Ob auch hie Jacob oder Lea gesündigt habe? Antwort / Es hat keines gesündigt / weil jr beider hertz vnd Gewissen also stund / das ein jglichs meinet / es were bey seinē Ehelichen Gemal. Jacob dacht es were seine Rachel / Lea meinet / sie müste Jacob haben aus jres Vaters gebot. Gleich wie wol widerumb geschehen ist / das ein Man mit seinem eigen Eheweib ein Ehebrecher worden ist / Als wenn er ein andere
heim-

heimlich bestellet hette / vnd sein Weib fünde sich auch heimlich an derselbigen stat etc. Nu der heilige Jacob hette auch nach strengem Recht wol nicht müssen die Lea behalten / Aber er thut als ein fromer Man / da er sie berüret hatte / wolte er sie nicht verlassen / sonderlich weil es dazumal Land sitten war / mehr denn ein Weib zu haben. Aber jzt / wo solcher fall sich begebe / das einem ein ander Person würde beygelegt / als (ich acht) nicht leicht geschehen mag / solt er die ersten verlobte behalten / vnd die beschlaffene lassen / weil er betrogen ist / vnd sie nicht beide behalten kan / Denn er hat sie nicht williglich beschlaffen / wie der thut / der eine wissentlich noch auff's heimlich verlobnis beschlesst / Denn wo ers wissentlich gethan hette / wer es ein Ehebruch / wie gesagt ist.

Item / wenn einer seine öffentliche vertrawete nicht rein fünde / sondern zuvor von einem andern beschlaffen / Er fünde das vor der Hochzeit oder hernach / ob der müge dieselbige lassen / vnd eine andere nemen? Zwar im Gesetze Mosi steiniget vnd verbrennet man ein solche / Darumb ist klar / das ein gantz völlig scheiden ist. Der Bapst lest zu / das er sich von jr scheide zu Tische vnd Bette / aber gestattet nicht das er ein andere neme. Aber wir geben den rat / weil das scheidē von Bette vnd Tisch ein recht Ehe scheiden ist / das kein fūcklin der Ehe da bleibt (Denn was ist's für ein Ehe / von Tisch vnd Bette gescheiden sein / denn ein Gemalete oder getrewmete Ehe) So mag er wol eine andere nehmen / Vnnd ist kein gebot Gottes / das im gebiete on Ehe zu bleiben / oder die unreine zu behalten. Wol ist's war / wenn es ein gutter Man ist / der sich dazu bereden ließe / vnnd neme gleich ein schaden gelt dafür / vnd behielte sie / In hoffnung dz sie sich hinfurt recht haltē würde / das were wol gethan / vnd besser den gescheiden. Ist er aber ja so fast strem / mag er thun wie Joseph / Matt. ij. der Mariam

Wenn etz
ner seine
Brautvor
oder nach
der Hoch
zeit schwan
ger sind /
was hies
rinnen zu
thun sey.

Von Ehesachet.

heimlich verlassen wolt / das er sie nicht zu schande machte /
vnd wird darumb gelobet als ein gerechter Man.

Wie sich
zu halten
wider die
verleumb-
der in Ehe-
sachen.

Solches wil ich gesagt haben / wenn die Braut vberzeu-
get wird / das sie der Ehren nicht rein sey / Denn das man solt
schlechtem argwohn vñ bösen düncfel / oder auch bösen men-
lern / so eine Dirne heimlich verleumbden / folgen / das ist wi-
der Gott vnd Recht / der leidige Teuffel hat durch solche arge
düncfel vnd böse meuler / manche seine Ehe verhindert / oder
wo er sie nicht verhindern kund / mit argwon auff's allerhöch est
verbittert vnd verderbt. Wider dis lesterlich vbel vnd Teuffels
tück / soltu also thun. Wenn einer zu dir kompt / vnd dir anzeigt
von deiner Braut oder Weibe / sie sey nicht rein / gibt grosse
grumpen für / wie ers gesehen / gehört habe / vñnd aller dinge
gewis sey etc. So ergreiffe in also / vnd sprich / Wiltu das ges-
stehen / vnd öffentlich für Gericht (wen ich sie verklage) beken-
nen vnd bezengen? Wegert er sich des / vnd gibt für er wolle
dich freundlich vnd treulich in geheim warnen. So glaube
fest vnd zweiffel nichts / das in der leidige Teuffel zu dir gesand
hat / vñnd leuget als ein Tübe oder Narr / wenn es auch ein
Vater / Mutter / Bruder oder Schwester were. Das mercke
dabey / Er wil dich warnen / vnd heimlich raten / so es gesche-
hen ist. Warumb thet ers nicht vorhin? Vnd vñls auch nicht
öffentlich bekennen / auff das tu von jhr kündtest los werden /
Darumb ist sein giftiges warnen vnd rat so viel / Er sibet dich
verstecket / vñnd wil dich auch also stecken lassen in der Ehe /
vñnd nicht eraus helffen durch öffentlich bekenntnis / sondern
dein hertz heimlich verbittern vnd in ewigen has vnd vnruhe
dazu bringen wider deine Braut. Darumb sibestu das er leu-
get / wenn er saget er wölle dich warnen / vñnd thue dirs zum
besten / vnd ist ein Teuffels tücklin / wie gesagt.

Darumb sprich zu im also / Das er sein maul / welches er
ins Teuffels namen auffgathan hat / in Gottes Namen zuhal-
te / oder

te/oder du wollest in für Gericht furnemen/das er solches sein anzeigen müsse beweisen/oder seine straffe darüber leiden/ als ein böser/giftiger verleumbder. Es heist also/wenn es geschehen ist/so sol man das beste dazu reden/Das ist Göttlich vnd recht/sonderlich wo man das Widerspiel nicht kan oder wil öffentlich bekennen. Welche sache ist immer mehr so gut/die man heimlich nicht könne auff's ergeste machen? Solt man aber solchen Meuchelmeulern glauben/würde keine sache/ja kein Gott noch Recht bleiben/weder im Himmel noch auff Erden. Wiltu aber jnen glauben/wolan so habe deinen lohn dauon/das du keine ruge ewiglich habest in deinem Ehestand oder verlöbnis. So thustu denn was der Teuffel haben wolt/Denn er ist dem Ehestand feind/vnd ein vn sauber Geist der hurerey/Darumb leyt er den selbigen nicht gerne zu/oder macht in voller vnrüge.

Vnd hie sollen die Prediger vnd Pfarherrn vleissig sein/das sie solche heimliche tücke des Teuffels nicht lassen gelten oder geschehen/Sondern sollens mit predigen straffen/wehren/vnd die Leut dafür warnen. Vnd wo es geschehe/das eine Dirne so verleumbdet würde gegen irem Breytgam/das sie mit hohem vleis solche Teuffels gift dem Breytgam ausreden vnd abwenden/Vand für im widerumb des Teuffels Botschafft/so solchs angericht/auff's höhest verdammen/als Buben/Schelcke/giftige böse wärme/oder je/so es gute Freunde werē/als grosse/tolle Narren/vnd vnwitzige Leute.

Ich hab's erfahren an vier oder fünff feiner Jungfrawē/die aller ehren vnd tugent berümet/vnd nicht ein vntz edlin an sich hatten. Aber so bald sie verlobet worden/da kamen die Teuffelsmeuler zu dem Breytgamen oder zu iren guten gesellen/La hatte einer dis der ander das gesehen vnd gehört/Dñ mußte alles gewis sein/obs wol zweymal erfünckē/vnd drey mal erlogen war/Das ich mir zu letzte dis Sprichwort mußte machen/

Von Ehesachen.

machen/Es mus freilich kein from Kind ein Eheweib werden/sie sey denn zuvor eine hure worden. Denn ich sage ob sie gleich des Leibes halben from vnd rein waren / noch mussten sie bey den Stanckmeulern Duren sein. Das arme Weiber volck hat nichts theurers noch edlers/ denn die Ehre/ die mus jnen der Teuffel ja nicht lassen / Er heist Diabolus oder Diabel/das ist/ein Schender oder Lestere/ das ist er vnd bleibt auch/Wol dem/der es weis oder gletbet. Darumb lobe ich das Sprichwort / wider solchs Teuffels geschafft/ da man spricht/Man sol Frawen loben/es sey war oder gelogen/ Sie dürffens wol. Vnd abermal/ Mancher von Frawen vbel redet/der doch nicht weis was sein Mutter thet/Denn vnter den Frawen volck sind vnser aller Mütter / Schwester / Weiber/ Töchter/ Nymen vnd Freyndin auch begriffen/Welcher ehre/vnser ehre/vnd ire schande/ vnser schande ist/ Davon ist gnug.

Wer ein
leib eigene
vnedle/auf
ferige/blin
de oder
taube wif
sentlich
nimpt/ sol
sie behal
ten.

Item/wenn sich jemand verlobet mit einer die Leibigen ist/
Item/ ein Edelman mit einer vnedlen / Item/ einer mit der
so aussetzig oder taub/ oder blind were/oder sonst ein vnleibliche/ ewige seuche an sich hette / Mag der auch eine andere nemen? Antwort/ Dat ers gewust/vnd dennoch sich darauff mit jr verlobt/so sol er sie behalten/ wie ers hat wollen haben.

Des gleichen wo solcher mangel einer oder zween nach dem verlobnis eins betreffe/solten sie sich abermal nicht scheiden/sondern was Gott jnen zufügt/dulden vnd mit einander tragen. Aber wo einer der mangel keinen gewust/vnd also betrogen ist/da ist sehrlich zu antworten/Denn wenn ein Mang name solchen mangel hernach findet/ das er sie freilich nicht genommen hette/wo er zuvor hette gewust / solt er ja billich frey sein/sie zu lassen/Denn er hat sie mit solchem zusatz nie bewilligt zu nemen.

Kranck
heit schei
det die E
he nicht.

256

Von Ehesachen.

25

Aber wer wil hie wehren den bösen Leuten / so vielleicht
ursachen von einander suchen / wenn sie es gerewet / vnd etwa
ein bessers zu finden meinen. Da denn ein teil wil fürgeben /
Ich hette sie nicht genommen / wo ich den mangel gewußt
hette / vnd lenget doch daran / sondern hette freulich in der brunst
den mangel nicht geachtet / den er nu achtet. Widerumb jenes
teil leugnet auch / vnd gibt für / Es were on mangel gewesen /
vnd hette den nach dem verlobnis oder Hochzeit vberkommen /
Wie es denn in der Welt mit liegen vnd triegen vnternander
ber gehet / wo man eigen nutz / vorthail oder mutwillen sucht.
Solch Volck / das kein Gottes fürcht noch gewissen hat / weise
ich von mir zum Richter / vom Richter zum Dencker / das sie
sich damit eiden vnd ander Gerichts weisen lösen oder bin-
den wie sie können.

Ich schreibe stzt den fromen guten Gewissen / Wo der sel- ^{Betrogene}
bigen jemand solchen grossen ewigen mangel einen / an seiner ^{sollen frey}
vertrauten fünde / mit welchem er sie wissentlich nicht genom- ^{sein.}
men hette / der ist betrogen / vnd sol frey sein / auch sich zuverren-
dern. Die geistlichen Recht setzen auch / das Error vnd Condi-
tio dirimint contractum. Aber weil in demselbigē Recht die Ehe-
scheidung gemeiniglich dermassen zu gelassen wird / das sich
keins verendern thar / halten wir solche scheidung für nichts /
ja für ein lauter gespenst / der seelen vnd gewissen sehrlich. Da-
rumb wer des selbigen Rechts brauchen / Denn damit ist gar
kein nutz in Ehesachen gründlich vnd endlich zu handeln.

Ad ob diesem Teil das solt schaden / das es nicht mit
vleis nach solchem mangel zuvor gefragt habe / vnd also die
schuld seiner vnfürsichtigkeit gegeben werden / So sollen doch
viel weniger jenes Teil helffen / das es seinen Lebesten wissent-
lich betrogen hat / vnd desselbigen trewe zuversicht lassen also
sehrlich vnd vnuerwarnet feilen / Wer wolt einem Brutigam
vmb seiner redlichen liebe vnd löblichen brunst willen solche
G seine

Von Ehesachet.

seine vnuorsichtigkeit nicht zu gut halten/ Ja auch seine hertzliche gute zuversicht vnd vertrauen / das er nicht hat gefragt/ nicht viel mehr loben? So viel erger ist jenes teils/ vntreue vnd mißthat/ das sie solche treu dieses teils nicht hat mügen warnen/ sondern auch darzu helfen/ das es anliesse vnd feilet. Auch ob jemand gleich gerne wolt nach allem mangel forschen/ so ist es nicht Lands sitte noch gewonheit. / Vnd obs gewonheit were/ würde niemand seinen mangel/ sonderlich die heimlichen/ als der auffatz/ gerne selbs offenbaren zu seinem schaden/ sondern leugnen/ bergen/ schmücken vnd auff's geringst vnd kleinst machen / als er innermöcht.

Was mehr Felle komen müge/ die befehllich) wie drobē gesagt) fromē/ Gottfürchtigen Mennern zu entrichtē/ des beste sie mügen/ es sey nach dē Weltlichen oder Geistlichen Recht wo es gut ist/ Den es fast allenthalbe vrteilet/ als were sein Meister nicht Ehelich gewesen/ decht auch mit ehelich zu werde/ Verhalten nicht viel darnach fragt/ wie es den Ehelichē vber sein vrteil gehet/ Welches dennoch die Weltlichen Rechte nicht thun.

Der fünffte Artikel.

Gezwungen verlöbdis sollen nichts gelten.

DEs Artickels ist alle Welt eins/ Denn Gott hat Man vnd Weib also geschaffen/ das sie mit lust vnd liebe / mit willen vnd von hertzen gerne zusammen komen sollen. Vnd ist die ^{Bräutlieb} Bräutliebe oder Ehevillē ein natürlich ding von Gott eingepflantz vnd eingegeben. Daher auch die Bräutliebe in der heiligen Schrift so hoch gerühmet vnd offft angezogen wird/ zum Exempel Christi vnd seiner Christenheit.

Darumb sündigen Eltern wider Gott vnd die natur/ wo sie ihre Kinder zur Ehe zwingen/ oder zu einem Gemahl/ da sie nicht lust zu haben. Solchs Exempel hat der heilige Geist nit vmb sonst lassen schreiben / damit er das natürlich recht hat wöllen bestetigen/ welchs er also geschaffen hat/ das Ehelich Gemahel sollen vngendötiget vnd vngewungē/ mit willen/ lust vnd liebe zusammen gegeben werden.

Was

Von Ehesachen.

26

Was auch für vnrat komē sey aus gezwungener Ehe/ lernē vñnd weisen vns teglich erfahrung wol/ Es darff noch grosse gnade wider den Teuffel/ fleisch vñnd Welt/ das wol gerate/ wenn es gleich in Gottes Segen vñnd Gebot gehorsamlich/ vñ mit lust vñnd liebe/ freundlich angefangen wird/ das mans nit dürfft wider Gottes Recht vñnd mit vnwillen vnfreundlich an- fahen/ vñnd also den Teuffel vber die Thür malen/ Er kompt wol selbs. Vñnd ist ja ein seltsam ding/ das einer mag wölle ei- ne Braut haben/ da er weis/ das sie in nicht haben wil noch mag/ Vñnd das Eltern so töricht sein mügē/ ire Kinder zu zwün- gen in ewigen vnwillen vñ vnlust/ Vñndernünftige Thiere the- tens nicht. Vñnd wenn es schon Gott vñnd die natur nicht gebo- ten hetten/ das die Ehe solt vngendigt sein/ solts doch Peter- lich oder Mütterlich hertz gegē Kinder selbs nicht anders mü- gen leiden/ denn das mit lust vñnd liebe geschehe. Aber der Mammon vñnd der Bauch ist ein mechtiger Gott. Darumb sollen hie die Pfarherr mit vreis solch stück treiben/ vñnd die leu- te von solchem zwingen abschrecken.

Ehe ver- bindung sol willig geschehen.

Ehe sol vñnd gendigt sein.

Denn es wol möglich ist/ dz bisher weder Kinder noch El- tern nit gewußt haben/ das wider Gott vñnd natur gesündigt ist/ wo man zur Ehe zwinget. Darüb die Eltern auch kein Bewis- sen darüber gemacht/ vñ für keine Sünde geacht/ sondern wol gefallen darinnen gehabt/ als hetten sie es wol angericht/ vñnd stunde in irer freien macht also mit irē Kindern zu faren. Mein lieber Geselle/ Diese macht sol man dir nicht gestattē/ sondern mit Gottes wort vñnd Gebot wehren vñnd nemen/ das du wiß- sest/ Du haben solche macht vber dein Kind nicht/ vñnd ist nicht eine Peterliche macht/ sondern eine vneterliche/ Tyrannische/ freuele gewalt/ nicht viel besser/ denn als wenn ein Dieb oder Reuber/ mit gewalt dir das deine neme oder fürbielte/ Vñnd die Oberkeit sol es keinem Vater gestatten/ son- dern auch straffen/ vñnd ihnen in der massen Peterlicher ma- cht zubleiben zwingen vñnd nicht weiter noch höher faren lassen/ denn einem Vater gebüret. Es ist eine grewliche

Weder den misbrauch Peterlich er gewalt.

Von Ehesachen.

Sünde / so jemand sein eigen Kind mutwillens erwürgete / oder blind oder lahm macht. Aber wie viel meinstu das du bessers thust / wenn du dein Kind zwingest zur Ehe da es kein lust noch liebe zu hat? Obs auch sein möcht / das dein Kind lieber tod were? Sihe dich für / das du nicht an deinem eigen Kinde ein Mörder werdest / vber das / das du wider die natur vnd art der Ehe / von Gott geordnet / sührest / vnd in eine rechte grosse verdämlliche todsünde fellest.

Al das haben die groben Leute bald gelernet aus dem Euangelio / das Väterliche macht zu fürchten ist / vnd Kinder sich nicht sollen heimlich verloben / Da können sie das Euan- nemen / faren auch zu / vnd missbrauchen desselbigen / vnd es mus ihr schanddeckel sein / wöllen aus Väterlicher macht / ein freuel gewalt machen / Vnd dasselbige so frey vnd on Gewis- sen / als hetten sie ablas damit verdienet. Ja lieber / Wilu das Euangelium haben / das es dir macht vber dein Kind gibt / vnd Kindlichen gehorsam gegē dir fordert / So soltu es auch da haben / das es dich heisset / Väterliche masse mit deinem Kinde vmbgehen / vnd verbeut dir mit frechen / freuel gewalt zuzufaren in dieser sache / da sein Seel seligkeit in fahr. stehet.

Den du kanst im die lust vnd liebe zu dem Gemahel nicht geben / die es doch haben sel vnd mus / nach Gottes Ge- bot / der da wil / das Mann vnd Weib sollen sich liebhaben. Kanstu nu aus dem Euangelio auffblasen Kindlichen vnge- horsam / So kan man widerumb daraus auffblasen deinen vnväterliche freuel. Vnd wo Kindlich vngheorsam eine Sün- de ist / da ist dein vnväterlicher freueler gewalt zuwo Sünde / das du es wissest / vnd bist zu rechen den Tyrannen gleich / die ire Kinder vom Christlichen Glauben halten oder zwingen / darin sie nicht schuldig sind gehorsam zu sein / sondern frey sind / vnd sollen vngheorsam sein / Wie Christus spricht / Wer Vater oder Mutter mehr liebet denn mich / der ist mein nicht werd //

werd. Vnd wie das weiter ein Pfarherr wol austreichen vnd treiben mag.

WJe wenn es denn geschehen ist das ein Kind gezwungen wird zur Ehe / Sol es auch eine Ehe sein vnd bleiben. Antwort Ja / Es ist eine Ehe vnd sol eine bleiben / Denn ob sie wol dazu gezwungen ist / hat sie doch mit der that in solchen zwang gewilliget / den angenommen vnd gefolget / das jr Gemahel Ehelich Recht zu jr bekommen hat öffentlich / dz man sie jm nicht nemen kan. Da sie aber den zwang für handen fület / solt sie bey zeit dazuthun / sich des wegern / vnd nicht annehmen / etliche gute Freunde anruffen / Wo das nicht hilft / Die Oberkeit ersuchen / oder dem Pfarherr klagen / oder öffentlich mit dem munde bezeugen / das sie es nicht thun wölle / vnd also schreien öffentlich wider den zwang. Denn diese vier mittel / nemlich / Gute Freunde anruffen / Oberkeit ersuchen / de Pfarherr klagen / öffentlich schreien / sollen ja mechtig genug sein / Gezwungene Ehe zu wehren / Ja es kan die Oberkeit mit Recht oder der Pfarherr mit gutem Rat wol alleine thun.

Ob gezwungen Ehe auch eine Ehe sey / ob mit bewilligung ee / folget.

Schweigt sie aber im öffentlichen verlobnis / vnd lest solche mittel vnversucht anstehen / So sol sie haben was sie gelobt / vnd hernach auch stille schweigen / vnd nicht klagen noch fürwenden / sie sey gezwungen / man solle jr auch nicht glauben.

In sprichstu / Wer hats gewust / das man dem zwange mit solchen mitteln wehren künde. Antwort / So lerne es nu wer da kan vnd wil / Warumb haben dichs deine Prediger oder Richter nicht geleret. Vnd warumb hastu auch in deiner not bey deinem Seelsorger nicht rat gesucht. Wil man doch weder Prediger noch Pfarherr haben / Man acht vnd bedarff jr auch nicht / vnd thut als künde man on sie wol lebē / vnd alle ding ausrichten / Wolan / so habe man auch solche macht vnd dergleichen zu lohn / vnd lasse vns vngelaget vnd

Von Ehesachen.

Ob get
zwungen
Ehe/da nie
keine bes
willigung
erfolget/
ein Ehe
sey.

vngeheulet/ Du woltest es so haben / So geschicht dir auch
recht. Warum setzt dir Gott Eltern / Pfarherr / Oberkeit /
wenn du jr nichts bedarffest?

Wenn aber ein Falle sich künd finden / da ein Kind fest
verwaret / solche mittel nicht künde haben / vnd würde
also abwesens verlobet durch mittel personē / die sie mit gewalt
vergeben / Vnd sie kündte hernach Zeugen bringen / das sie nie
nicht bewilligt hette / Diese wolt ich los sprechen / auch nach
dem beschlaffen / Denn es geschicht jr eben / als wenn einer
Dirnen mit gewalt jr Ehre genomen wird / das man heist
Raptum, vnd kein Ehe zu rechen ist / vnd alle die solchs treiben
vñ dazu helffen / sind alle schuldig gewalts vnd des raubs jrer
Ehren. Kan man sie aber bereden / das sie es lasse gut sein / vñ
wil bey dem Man bleiben / wie sie thun mühte in der Türckey /
so ist desto besser / vñ wird nit außs newe durch jr bewilligung
eine rechte Ehe. Wie die Römer schreibē / das jrer Voreltern
Weiber den Sabinern geraubt / gethan haben. Wie auch die
Dirnen / so zu Silo geraubt wurdē / theten Judic. vlt wiewol
daselbs ein ander ursache war / Den sie wurden nicht aus mit
willen / sondern aus grosser notdurfft geraubt / wie der Text
daselbs meldet.

wote zu han
deln wenn
die Eltern
jr Kinder
mit verhet
ratē wolle.

Weiter findet man auch solche grobe Leute / die jr Töchter
schlecht nicht wollen vergeben / ob gleich das Kind
gerne wolt / vnd der massen Deirat furhanden ist / der jm ehr-
lich vnd nützlich were. Sondern wie ein grober Bauer / blebet
er den Bauch / vnd will auch das Euangelium zum nutzwillen
brauchen / vnd surgeben / das Kind müsse jm gehorsam sein /
Er lest aber dz Kind nicht gerne von sich / weil er sein zu hause
an einer Magd stat weis zugebrauchen / vnd sucht also dz seine
an seinē Kinde. Das heist nicht zur Ehe / sondern von der Ehe
zwingen / Vnd haben dennoch kein gewissen vber solcher vn-
treglicher bosheit gerade als theten sie wol dran.

VND

Und vielleicht haben solche grobe Tölpel dem Geistlichen
 Recht zu erst verursachen gegeben / die heimlichen verlobnis zu
 bestetigen / Denn auch ich / ehe ich wolt solchen bawrischen
 mutwillen in Väterlicher macht leiden / von solchen groben
 Kuntzen / so wolt ich auch lieber iren Kindern raten / vnd sie
 heißen / sich hinder solcher Väter willen verloben. Denn Väter-
 liche macht ist den Vätern von Gott gegeben / nicht zum mut-
 willen / noch zu schadē der Kinder / sondern dieselbigen zu för-
 dern vnd zu helfen / Vnd wer der Väterlichen macht anders
 brauchet / oder dē Kindern zu hindernis brauchet / der verlenret
 sie damit / vnd sol nicht Vater / sondern Feinde vnd verderber
 seiner eigen Kinder geacht werden.

Wo zu Väterliche ge-
 walt gege-
 ben.

W ist nu mein Rat / wo sich dieser fall begibt / das sich der
 Vater / oder Vaters Statthalter sperren / ein Kind zu verge-
 ben / Ist sache das gute Freunde / der Pfarherr / oder auch die
 Oberkeit erkennen / dz der Weirat dem Kinde ehrlich vñ nütze-
 lich ist / vnd des Kindes Eltern oder Statthalter iren nutz oder
 mutwillē suchen / So sol die Oberkeit sich des Kindes an Va-
 ters stat annemen / als die deserti sind / gleich wie Waisen / den
 Vater zwingen / Vnd wo er nicht wil / bey dem Kopffe nemē /
 vnd ins Loch werffen / vñ in aller Väterlicher macht beraubē /
 vnd dazu straffen als einen öffentlichen Feind / Nicht allein
 seines Kindes / vnd Gottes dazu / sondern auch aller zucht vnd
 ehren / nutz vnd besserung der gantzen Gemeine / Denn / er /
 so viel an im ist / die Bürgerschaft vñ Gemeine damit hindert
 vnd wehret / das sie nicht wachse vnd je grösser vnd grösser /
 sondern geringer werde / vnd raubt der Stad einen Bürger.

Rat / wenn
 die Eltern
 ire Kinder
 nit verhe-
 liche wölle

W il solchs die Oberkeit nicht thun / so rate vnd helffe der
 Pfarherr dazu / mit guten Freunden / so viel er kan / vnd gebe
 dem Kinde / als vom Vater verlassen / ja auch verhindert /
 freie macht für Gott / sich selbst mit gutem gewissen zuuertobē /
 vnd bestetige solche Ehe. Vnd das alles aus dem grunde /

Das



Von Ehesachen.

Das Väterliche macht nicht ein freier freuel von Gott geschaf-
fen/sondern schuldig ist/ das sie zu forderst den Kindern mit
rat vnd hülfte/ zu gut vnd ehren diene/ Vnd der Gemeine bes-
serung vnd mehrung/ mit allem vleis fordere vnd suche. Vnd
die Pfarherrn sollen solcher groben Leute bosheit öffentlich
auff's schendlichste austreichen/auff das sie ein Gewissen da-
von kriegen/ Vnd ob sie gleich Gott nicht fürchten/ doch für
den Menschen sich scheuen / vnd der Oberkeit gehorchen
müssen.

Wie zu
handeln/
wenn die
Kinder de
Eltern mit
folgen sol-
len/welchs
gut meyne.

Also widerumb/Wo sichs begibt/das ein Kind sich auch
sperrt wider seinen Vater / vnd wil das Euangelium
brauchen zu seinem mutwillen/weil er weis/vnd sich darauff
verlest/man solle es nit zwingē/sondern seines willens lassen/
da es vielleicht hin hengeret mit einer tollen liebe / vnd damit ei-
nen Weirat abschlegt / der doch im löblich vnd ehrlich were/
nach erkenntnis guter Freunde / oder auch des Pfarherrn vnd
Oberkeit. Die sol man warlich dem Vater macht lassen/ das
Kind zu straffen / Denn weil der Weirat ehrlich / vnd dem
Kinde/ nach fromer guten Leuten erkenntnis / zu raten ist/das
an dem Vater hierin kein freuel noch mutwille / sondern rech-
te Väterliche trewe gespürt wird/ sol das Kind wo es kein an-
der ursach hat/ denn seine tolle jugent liebe / darmit es anders
wo hafftet/billich solche liebe lassen/vnd Väterlichem trewen
rath kindlichen gehorsam leisten / Vnd wissen / Wo es das
nicht thut/ das im nicht frey sey/ ohne Sünde solchem vaterli-
chen willen wider zu stehen / Sondern in fahr schwebt wider
das vierde gebot Gottes / Denn die Christliche freiheit nie-
mand dazu gegeben ist / das er derselbigen brauche zu seiner
lust vnd mutwillen / andern zu leide/schaden oder verdries/
sondern allein zur not/vnd fahr des gewissens/ das man das
mit ein jeglicher dem andern diene vnd forderlich sey.

Wie Chri-
stlicher
freiheit zu
gebrauchē.

Wel aber die Welt vol list vnd betrug ist/ vnd ein Kind
wol

wol sich kan entschuldigen vnd fürgeben / Es thu solchs nicht aus mitwülen oder toller liebe / Sondern könne vnd möge den oder diesen nicht liebhaben / Wolan / das mus man den Vatern in ire vernunfft vñ bescheidenheit befehlen / wie sie mit solchen Kindern handeln sollen. Aber die Prediger sollen hie das junge Volck vleissig berichten / vñnd das Gewissen zu kindlichem gehorsam halten / Mit anzeigen / wo sie in solchem falle liegen / vnd mit vnrecht sich entschuldigen / das sie zwifach wider Väterliche Oberkeit sündigen / beide mit vngehorsam vnd auch mit betrug / Welchs ihnen hernach nicht gut thun wird / vnd zu besorgen / das sie eine vnfelige Ehe zur straffe / oder ein kurtz leben werden kriegen / Das sie zusehen / vñ scherzen hierin nicht / Sie teuschen nicht den Vater / sondern sich selbst gewislich / Denn Gott wird ihr lügen vnd teuschen wol finden. Wenn das gnug were / vngehorsam zu sein / das ich etwas anders lieb hette / vñnd nicht lassen wolte / so bliebe wol gar kein gehorsam weder im Himel noch auff Erden. Abraham hatte seinen Son Isaac auch lieb / dennoch musste er in lassen vnd wagen. Das sey gnug für das erste von den fünff Artickeln.

Der Ainder Teil von Ehescheiden.

Die not fordert auch etwas zu sagen von Ehescheiden vnd andern stücken / als von den Glieden der Sipschafft / vnd dergleichen. Droben haben wir gehöret / das der Tod sey die einige ursache / die Ehe zu scheiden / Vnd weil Gott im Gesetz Mose geboten hat / die Ehebrecher zu steinigen / Ist gewis / das der Ehebruch auch die Ehescheidet / Weil dadurch der Ehebrecher

Todt vnd Ehebruch scheidet die Ehe.

D

zum

Von Ehesachen.

zum tode verurtheilet vnd verdampft wird. Darumb auch Christus / Matth. 19. da er verbent / das sich Eheleut nicht scheiden sollen / nimpt er den Ehebruch aus / vnd spricht / Wer sich von seinem Weibe scheidet (es sey denn vmb Durerey willen) vnd freiet ein andere / der bricht die Ehe. Welchen spruch auch Joseph bestetiget / Matth. 2. da er Mariam verlassen wolt / da er sie auch hielt für ein Ehebrecherin / vnd wird doch gelobt vom Euangelisten / das er fromm gewesen sey. Nu were er freilich kein fromm man / wo er Mariam wolte verlassen / so ers nicht macht noch recht hette zu thun.

Wz unschuldige teil mag wider freien / da die Ehescheidung zuvor öffentlich durch ex Fernis der Oberkeit geschehen / vnd er sich wider zu verehelichen erlaubt.

Dem unschuldigen teil nicht zu erlauben / sich wider zu verehelichen.

Dennach kan vnd mag ich nicht wehren / wo ein Gemahl die Ehe bricht / vnd kan beweiset werden öffentlich / das das ander Teil frey sey / vnd sich scheiden müge / vñ mit einem andern verehelichen. Wiewol / wo mans thun kan / das man sie versüne / vnd bey einander erhalte / ist gar viel besser. Wenn aber das unschuldige teil nicht wil / so mag es im Namē Gottes seines Rechts brauchen. Vnd für allen dingen / das solch scheiden geschehe / nicht aus selber eigener macht / Sondern durch rat vnd vrtail des Pfarhers oder Oberkeit solchs gesprochen werde / Es were denn / das es wolte / wie Joseph / heimlich sich dauon machen / vnd das Land reuomen / Sonst wo es bleiben wil / sol es ein öffentlich scheiden ansrichten.

Aber damit solch scheiden / so viel es möglich ist / gemindert werden / sol man zu erst dem einen teil nicht gestatten / sich so bald wider verendern / sondern zum wenigsten ein jar oder halbes harren / Sonst hats einen ergerlichen schein / als hette er lust vnd gefallen daran / das sein Gemahl die Ehe gebrochen habe / Vnd damit vrsachen gar fölich ergreiffet / das es des los werde / vnd frisch ein anders neme / vñ also sein mitwillen vbe vnter dem deckel des Rechten. Denn solche böberey zeigt an / das er nicht aus eckel des Ehebruchs / sondern



bern aus neid vnd hasß gegen seinem Gemahel / vnd aus last
vnd fürwitz zu einem andern / so williglich die Ehebrecherin
leht / vnd so girig eine andere sucht.

Zu andern / sollen die Pfarherr vleis thun / das das schül-
dige Teil (so es die Oberkeit nicht straffet) sich demütige
gegen das vnschuldige / vnd vmb gnade bitte. Wenn das Ge-
schehen / als denn dem vnschuldigen Teil getrost zusetzen mit
der Schreiff / da Gott gebeut / Man solle vergeben. Vnd da-
mit das Gewissen hart dengen vnd anzeigen / wie schwere
sünde es sey / wo es seinem Gemahel (so von der Oberkeit un-
gestraffet vnd vnueriaget bleibet) nicht vergibt / vnd wider
annimpt auff besserung. Denn es ist mit vns allen gar leicht-
lich geschehen / das wir fallen / Vnd wer ist on Sünden? Auch
wie wolten wir gegen vns den Nehesten haben / so wir gefal-
len weren? Also sollen wir widerumb thun gegen andere / Vñ
so fort an die Christliche liebe vnd pflicht / das wir eines
dem andern / so sichs bessert / zu vergeben schuldig sind / Ge-
waltiglich hie treiben / vnd also dis Recht der Ehescheidung
hülffen auffhalten / so viel man vermag. Wü das nicht helf-
fen / so las Recht gehen.

Wie die
Pfarherrn
daz vnschul-
dige teil
zur verfüh-
rung ver-
manen sol-
len.

Vom Weglauffen vnd der
Desertion.

Ver das ist nu noch ein sal / nemlich / wenn ein Gemahl
vom andern leuffet etc. Ob sich hie das andere müge mit
einem andern verehelichen? Die antwort ich also: Wo sichs
begibt / das ein Gemahl mit wissen vnd willen von dem an-
dern zeucht / als Kauffleut / oder in Krieg gefoddert / oder was
sonst für not vnd sachen sind / das sie beide solchs bewilligen.
Die sol das ander Teil harren vñ sich nicht verendern / bis dz

wissent-
lich weg-
ziehen.

D ij

es

Von Ehesachen.

es gewis werde / vnd glaubwürdige zeugnis habe / sein Gemahl sey tod / Wie denn auch der Paps in seinen Decretalen setzt / vnd schier mehr nachlesset denn ich. Denn weil das Weib bewilliget in solche Reise ihres Mannes / vnd sich in solche fahr begibt / sol sie es auch also halten / Vnd sonderlich wenn es vmb guts willen / als bey Kauffleuten geschehen mag / Kan sie vmb guts willen bewilligen / das der Man in solcher fahr reise / So habe sie auch solche fahr wo sie kompt / Waramb behelt sie in nicht daheim / bey wenigern gute vnd lesset jr im armut beuigen.

Mutwillige weglauffer sind zu straffen.

Aber wenn es ein solcher Zube ist / der ich viel diese zeit her gefunden / der ein Weib kumpt / vnd eine zeitlang bey ihr bleibt / zoret vnd lebet wol. Carnach on jr wissen vnd willen heimlich vnd meuchlings weglauffet / lesset sie schwanger oder mit Kindern sitzen. Schicket jr nichts / schreibet jr nichts / entbait jr nichts / teuffet seiner buberey nach / Kompt darnach vber ein / zwey / drey / vier / fünf / sechs jar wider / vnd verlesset sich darauff sie müsse in wider ahrenen wenn er kompt / vnd die Stad vnd Waus stehet im offen. Die were es zeit vnd not / das die Oberkeit ein streng Gebot liesse ausgehen / vnd hatt darüber hielte / Vnd wo ein Zube sich solches stück's vn tücht würde vnterwinden / das im das Land verboten / vnd wo er der mal eine ergriffen würde / das im sein lohn wie einem Zuben gebürt / gegeben würde.

Art der Ehe.

Denn solcher Zube hat seinen spot / beide an der Ehe vnd am Stadrecht. Er helt sein Weib nicht für ein Ehemelb / noch Kind für kind / Denn er entzeucht inen schuldige pflicht / narung / dienst / versorgung etc. wider iren wissen vnd willen. Vnd strebet wider die natur vnd art der Ehe / welche heist vnd ist ein solch leben vnd Stand / das Man vnd Weib zusammen gefüget / bey einander bleiben / wohnen / leben sollen bis in den tod / Wie auch die Weltlichen Rechte sagen / Individuam consuetudis

suetudinem vitæ &c. vnd on beider bewilligung oder vnnem-
meidliche not/sollen von einander sein noch leben.

Über das/so entzeuget er als ein abtrünniger/vngehor-
samer der Oberkeit vnnnd Nachbarschafft seinen Leib vnnnd
dienst/so er geschworen hat/branchet also / als ein Dieb vnd
Renber der Stad/ des Welbes/Wauses vnd gutes / wenn er
gelauffen kompt/vnd niemand sol noch kan sein gebrauchen.
Ich wolt keinen Zuben lieber hengen oder köpffen lassen /
denn solchen Zuben/ Vnd solt ich/ oder hette zeit solchen Zu-
ben zu malen vnd auszustreichē/ so wolt ichs wol klar mach-
en/das kein Ehebrecher jm zuuer gleichen sein solt.

Darumb habe ich geraten vnnnd rate noch (wo
man es anders thun wil) Wenn in einem Dorff oder Stad
ein solcher Zube ist / der ein jar oder ein halbes ist der massen
weg gewest / das der Pfarherr oder die Oberkeit dem Welbe
rate vnd helffe/den Zuben zu suchen wo sie kan / vnnnd sich zu
finden versihet vnd fordern auff bestimpte teit/ Kompt er nit/
dz mā an die Kirchē oder Rathaus öffentlich anschlahē/ dazu
mit bedrängung man wöll in ausschliessen/vnd dz Weib frey
sprechen. Kompt er als denn nicht / so sol er nimmermehr ko-
men. Ist doch diese Züberey so gemein gewest/ vnd dazu vn-
gestrafft blieben/das nicht zusagen ist/ vnd ist doch keiner O-
berkeit/weder Geistlicher noch Weltlicher zu leid:n.

Rat/wie
man sich
wider die
mitwilli-
ge weglauf-
fer verhalte-
ten sol/wel-
che weema-
net nicht
wider. Es
man wöll
len.

Solcher vnd dergleichen vnrat kompt alles daher/das
man nicht geprediget noch gehört hat / was die Ehe sey.
Niemand hat sie für ein werck oder stand gehalten/den Gott
geboten/vnd in Weltlich Oberkeit gefasset hat/ Darumb hat
jederman damit gefaren/ als ein freyer Herr mit seinem eigen
gut/dz er es mit machen lund wie er selbs wolt vñ kein Bewis-
sen darüber durfft haben. Mein lieber Geselle / Bistu an ein
Weib gebunden / so bistu nicht mehr ein freier Herr / Gott

Verbind-
nis der E-
hegenossen
das keines
das ander
verlassen
sol/ etc.

Von Ehesachen.

wringet vnd heisset dich bey Weib vnd Kind bleiben / sie neere vnd ziehen vnd darnach deiner Oberkeit gehorchen / deinem Nachbarn helfen vñ raten. Solche edle gute werck wiltu lassen / vnd dafür deiner Büberey nach / alles guts vñnd nutztes brauchen / was die Ehe vñnd der Stand an sich vnd mit sich bringet. Ja lieber / man müste dir's Meister Hansen am Galgen zeigen lassen / Es gilt nicht / eitel leide vñ schaden jederman thun vnd eitel nutz vnd gutes von jederman dafür nemen.

Welcher Ehegenoss aus seer das ander verlesset / vnd sich nicht wider verführet wil / der solle on Ehe bleiben.

WD aber eins einmal vom andern leuffet / aus zorn oder vngedult / das ist gar viel ein ander sache / das ist auch nit so ein heimlich / mencklinges weglauffen / da hat man aus S. Paulo / 1. Cor. 7. Cap. woz man thun solle / nemlich / sich widerumb versünen lassen / Oder wo die süne nicht geraten wil / on Ehe bleiben / Denn es mag wol eine solche sache sich begeben / das sie besser von einander deñ bey einander sind / Sonst hette S. Paulus nicht zugelassen / das sie on Ehe bleiben soltē / wo sie nicht versünet wollen sein / Vnd wer kan dieselbigen sachen alle erzele oder mit gesetzten fassen / vernünfftige Leut müssen hie vrtellen.

Wer wet / sung des Landes scheidet die Ehe nicht.

WJe wenn der Man oder das Weib gesteupe / oder des Landes verweist würde / sol das ander auch mit oder bleiben / vnd sich verendern. Antwort / Solchen vnfal sollen sie mit einander tragen / vnd nicht darumb von einander sich scheiden. Denn gleich wie sie ein Leib sind worden / so müssen sie auch gleich ein Leib bleiben / Es kome Ehre oder schande / gut oder armut. Denn also lesen wir / Matth. am 18. Cap. das der Knecht so seinē Herrn zehen tausent pfund schuldig war / nicht allein für seine person / sondern auch das Weib vnd Kinder solten verkaufft werden / etc. Also mußte ein Weib des Mannes beide genießen vnd entgelten.

Es sind noch viel mehr felle / Als / wo man giffet oder mord besorget. Item / wo ein Weib zu stelen oder zu schendlicher vnzucht

Von Ehesachen.

31

nicht gezwungen würde von dem Manne. Aber da können Oberkeit vnd vernünfftige Leute wol innen raten/Denn man kan niemand zur Sünden zwingen. So mus ein Gemahel seine fahr wagen/des giffts oder mords halben/sonderlich wo es heimlich furgenomen wird/Offenberlichem fürnemen/Kan die Oberkeit oder Freunde steroren vnd wehren.

Von der Sipschafft.

Der Sipschafft halben vnd Glied der Freundschafft/were mein rat/man liesse es bey Weltlichen Rechten bleiben/oder wil man ja nach dem Geistlichen Rechte/das dritte vierde Glied auch verboten halten/las ich geschehen/Denn vmb der wüsten/groben/wilden Leute willen/welche das Euangelium verachten/zu irem mutwillen misbranchen/wolt ich/das sie weder ins fünffte/nach ins sechste/nach ins siebende Glied müsten greiffen/Denn sie sind keines trosts noch freiheit werd.

Es geschehe nu was da wil mit diesen/So sol man doch schaffen/das denē/so ins dritte oder vierde glied gegriffen haben/oder noch greiffen/kein Gewissen für Gott gemacht werde/Sonderlich wo es sonst gute/frome/vernünfftige Leute sind/weil es im Keiserlichen Recht/vnd in der Schrifft mit verboten ist/vnd am tage ist/das der Papsst vnd die Geistlichen selbs/das verbot im dritten vnd vierden glied nicht halten./sondern nemen gelt/vnd verkauffen beide/das vierde vnd dritte glied/das ander wol dazu. Kan solchs der Mammon on Gottes wort thun/so sols auch Gottes wort on den Mammon können thun.

Dennach/ob wol das ander glied im Weltlichen Recht verboten ist/Nemlich/das einer seines Bruders oder Schwester Tochter zur Ehe nicht nemen sol/Doch wo es geschehen were/Als bey etlichen grossen Königen offit geschehen ist/durch Bepfliche erlaubnis/vnd noch wol geschehen möcht/
das

Dritte vñ
vi. vñ glied
mit verbot
ten von
Gott vnd
Keiserlichen
Recht.

Von Ehesachen.

das ein Jüde mit seinem Weibe Christen würde/die doch seine Freundin im andern glied were/vnd im durchs Gesetz Moses nicht verboten / Gleich wie Abraham vnd Iabor/ ihres Bruders Daran Tochter namen / Gene. am. 12. Cap. So sol man dieselbigen Ehe dennoch bleibē lassen vñ nicht scheiden/wie die Keiserlichen Rechte in solchem fall auch zu lassen vnd raten. Denn obs wol eine Ehe ist mit vngheorsam des weltlichen Rechts angefangen / Weil sie aber nu volbracht ist/vnd nicht wider Gottes wort/vnnd das Weib der Ehren los vnd vnwerd worden / sol es aus gnadē/ vmb grössers vnrats willen zuuerhüten / eine Ehe bleiben. Das sage ich vmb der Gewissen willen/die vielleicht nicht gnug daran hetten/das der Papsst hette zugelassen/oder vmb gelt verkaufft. Welche aber die verboten glied oder personen/sind im weltlichen Recht/das las ich die Juristen vnd rechtskündigen leren/ Ich schreibe mehr der Gewissen/denn der Rechte halben.

Das vñ
recht sey/
das Keiser
liche Recht
sich dem
Papsst vn
terworffen
haben.

HJe wird ein kluger Jurist vielleicht fürgeben / die Keiserliche Rechte haben sich in diesem stücke dem Geistlichen Recht vnterworffen / Darumb ist nu nichts / das man sich nach dem Weltlichen Recht wolt halten/ weil sich das selbige nu selbst vntertheniglich helt nach dem Geistlichen/ So müssen wirs auch also mit im halten.

Antwort ich/ Ich weis leider allzuwol/ das die Keiser sich mit ihrem Recht wol in mehr stücken dem Papsst vnnd Geistlichen Recht vnterworffen haben / Aber wie gerne sie dasselbige gethan haben / vnnd wie lieb es Gott gewesen ist/ wie fein es geraten ist/ vberzeugen vns allzu wol das vnendliche/ grewliche blutergiessen / das der Papsst dadurch ange richtet/ Dazu der vnableschliche/ ewiger hafs/ neid / zwitteracht/ vnnd vnzehlicher grewel mehr / die bissher zwischen Pepssten vnd Keisern gewüet haben / vnd nimmermehr auffhören müssen/ zu vnansprechlichem/ vnüberwindlichem schaden/ der gantzen

gantzen Christenheit in aller welt. Es heisset/ Gebt dem Keiser/
was des Keisers ist / Vnd Gotte was Gottes ist. Weil denn
das Keiserliche Recht sich der Ehesachen angenommen/ als ei-
nes Weltlichen handels/ vñ dieselbigen gefasset vnd geörtert/
Solte mein lieber Papsst dasselbige haben so lassen bleiben /
vnd nicht in ein frembd Ampt greiffen/das im nicht befohlen
war/ Denn dz heisset mit gewalt geraubet vnd genommen.

WENN ich ein Knecht were/ vnd mein Herr wolte viel
fehrlichkeit seines Leibes vnd Guts furnemen/ vñ sich selbs ver-
warlosen/ würde ich warlich im nicht jmer hinach folgen /
Ich würde zu ruck ziehen/wolt er nicht folgen noch gehorchē/
das ers lieffe. Also auch hie/ Wenn der Keiser viel vergeben
wolte/ vnd sich gar vnter dem Papsst werffen/ bis das er auch
vber all mein Leib vnd Gut wolt gebieten / müssen wir dem
Keiser nicht folgen/ Denn damit were das Keiserlich Regi-
ment nichts vberall/ So es doch sol auff Erden vber alle D-
berkeit schweben. Also hie auch/ weil dis stück im Keiserlichen
Recht gefasset vnd geordnet ist/ solt man sich darnach halten/
wie man gethan hat vor zeiten/ da so wol frome Christen wa-
ren/ als jtz sind/ Dnangesehen/ das der gewaltige Reuber vnd
Jeger der Papsst/ hernach zu sich vnd vnter sich gerissen hat/
oder der Keiser sich vnterworffen hat.

SOLchs sage ich für die Gewissen/ dieselbigen zu berichten.
Wer aber wil mit dem Keiser vnter dē Papsst/ der fare jmer hin
ich wil nicht bewilligen in solchen Bepflichen raub vnd Keiser-
lich vnterwerffung/ Auß dz ich nicht auch aller fruchte teilhaff-
tig werde/ so aus solchē Raub vñ vnterwerffunge komen sind/
nemlich/ so viel bluts/ mords/ hasses/ zwitteracht/ verderbens
der Christenheit/ bis an den Jüngsten tag/ wie droben gesagt.

WOL ist war die verzweuelte böse Welt zu plagen/ ist kein
besser Regiment auff Erden komen/ denn des Türcken vnd
Papssts/ Vnd künde auch kein besser Regiment für sie komen/
Es

Von Ehesachen.

Türck vnd
des bapsts
regiments
ein plage
der bösen
Welt.

Es were denn des Teuffels ohn mittel selbs Regiment / Denn die Welt nicht werd ist / das sie eine zeile gutes / nutzliches Rechtes habe / noch einen fromen Oberherrn sehe / sondern eitel böse / schedliche Rechte / eitel Tyrannen vnd Wüttriche solt sie haben / die gehören in die Welt / Denn sie kan das liebe Recht vñ frome Leute nicht leiden. Darumb ich mich auch nicht fast bekümmere / wo ich allein die Gewissen berichten vñnd trösten kan / das darnach vber die bösen Suben / Bapst / Türck vnd Teuffel mit füßen gehen / Gott gebe sie richten recht oder vnrecht / Weil sie doch den guten gewissen / so rechten bericht vñ verstand haben / nichts schaden / vnd wir neben der Welt solche plage eusserlich wol leiden können.

Beschlus
dieses
Buchs.

Ich wil ichs beschliessen / vnd auff dis mal lassen / vnd wieder oben / also auch jzt meinen lieben Herrn vñ Brüdern / den Pfarherrn vnd Seelsorgern raten / das sie die Ehesachen / als weltliche Dendel in Weltlichen Rechten verfasst / von sich weisen / vnd sich der entschlahen / so viel sie jmer mügen / Vnd lassen die Oberkeit oder Officialen damit vmbgehen. Ausgenommen / das wo man jres rats im gewissen bedarff / Als wo etliche Ehesachen fürfielen / darin die Officialen oder Rechtslerer die Gewissen verstrickt vnd verwirret hetten / oder sonst etwa wider die Rechte eine Ehe volbracht were / das sie daselbst jr Amt vben / vnd die Gewissen trösten / vnd nicht im zweuel oder jrrumb stecken lassen.

Regula /
In der noth
f lds recht
dem gewis
sen weishe

Denn wo sich ein solcher fall oder jrrumb / oder zweuel begeben / das man dem Gewissen nicht helfen künde / es würde denn das Gesetz oder Recht auffgehoben / Vnd man doch das selbige Recht weil es gemein ist / in der Welt / nicht öffentlich auffheben köndte. So sol man doch für Gott vnd heimlich im Gewissen / mehr des Gewissens denn des Rechts achten / Vnd wenn ja eins weichen vnd reumen mus / so sol das Recht weichen vnd reumen / auff das das Gewissen los vnd frey werde /
Denn

Denn das Recht ist ein zeitlich ding / das zu letzt auffhöre mus /
 Aber das Gewissen ist ein ewig ding / das nimmermehr stirbet.
 Solt man nu ein ewig ding tödtē oder verstricken / auff das ein
 vergenglich ding bliebe / vnd frey würde / das were allzu vnbil-
 lich. Es sol viel weger vmbgekeret sein / das ein vergenglich
 ding ehe vntergehe / denn ein ewiges verderbe. Es ist besser
 einen Sperling würgen / das der mensch bleibe / den einē men-
 schen würgen / dz der Sperling bleibe. Das Recht ist vmb des
 Gewissens willen / vñ nicht das Gewissen vmb des Rechts willen.
 Wo man nu beiden nicht zu gleich helffen kan / da hüffe man
 dem Gewissen / vnd enthelffe dem Rechten.

Recht
 vmb des Ge-
 wissens
 willen.

Uns rede ich darumb / denn ich gar offit gehöret habe von
 Weichtueteren klagen / das solche Ehesachen für sie komen
 sind / die vnnützlich gewesen sind zu entrichten / vñ sprachen wir
 müssen die sachē der grundlosen güte Gottes befehlen. So ha-
 be ich auch wol gesehen / woz die Doctores / sonderlich Gerson /
 mit dem perplexis Conscientijs / verwirreten Gewissen zu thun
 haltē. Das macht alles / das man Geistlich vñ weltlich Recht
 in einander mēgete / vñ die eusserliche vergengliche Recht gleich
 den innerlichen / ewigen / Rechten achtet. Es ist aber nicht fein
 gestudirt im Rechten / wenn man verwirrete Gewissen damit
 macht. Schrecken vñ straffen / wehren vñ verbieten sollen die
 Rechte / Aber verwirren vnd verstricken sollen sie nit. Wo sie a-
 ber verwirren / da sind sie gewislich nit mehr Recht / oder se nit
 recht verstanden. Darumb wo du findest / das sich ein verwir-
 ren im Gewissen wil erheben vber dem Recht / da reisse getrost
 durchs Recht / wie ein Mülstein durch ein Spinweb. Vnd thue
 als were da nie kein Recht geboren. Vnd ob du es eusserlich für
 der Welt nicht zureissen kanst / so las es faren / vnd zureisse es im
 Gewissen / Es ist besser / Leib vnd gut im Recht verwirret las-
 sen / denn das Gewissen vnd die Seele.

Die Rechts-
 te solle die
 Gewissen
 nicht ver-
 stricken
 noch ver-
 wirren.

Recht sol
 dem Ge-
 wissen we-
 chen.

Und sonderlich sol man diese Regel oder weise behalten



Von Ehesachen.

in præteritis das ist/wenn ein ding geschehen ist/ vnd sagen/
Was geschehen ist das ist geschehen/ Din ist hin/ Wer kans
wider so rein auffrassen/ was verschüttet ist? Man sehe hin-
für/ das nicht mehr geschet e/ vnd vergebe vnd vergesse das
geschehen ist/die Gewissen zuuerschonon. Ein kluger Artzt thut
recht/wenn er der Ertzney spare/weil der Mensch gesunt ist/
Aber wenn der Mensch franct ist/ vnd er wil denn aller erst den
Menschen lassen ligen/auff das er der Ertzney spare/ das ist
ein Narr. Also auch hie/ wer das Recht/ so vbergangen ist/
wil so gantz rein wider stellen/das er ehe die Gewissen darüber
wolt stecken lassen/ ehe er vom Rechte etwas wolt nachlassen/
das ist der grössert Narr auff Erden/ Wie der Münche vnd
Geistlichen weise vnter dem Papstumb gewesen ist/ Rechte
lernen oder wissen/ ist nicht grosse kunst/ Aber der Rechte recht
branchen/ vnd in jrem ziel vnd rind behaltten/ das sie nicht zu
weit faren/ das ist kunst.

Brists
Decretal.

Ich solt auch wold das Geistliche Recht/ oder des Papst De-
cretal hierin gehandelt haben/ Aber es ist so vnordentlich in
einander geworffen/ vnd oft wider einander/ als das aus
Sendbrüen des Papsts/ so auff mancherley zeit vnd schaden
gegeben sind/ zusammen gerafft das mir zu grosse mühe wolt
sein/ vnd eine grosse Disputation geben/die ich mit vielen bo-
gen nicht lünde austricken/ Wie denn den Juristen geschehen
ist/ vnd teglich geschicht/ wenn sie es zusammen ziehen vnd ver-
gleichen sollen/ Es ist war/ es sind viel guter vrtail vnd Recht
sprüche drinnen/ Etliche sind auch so hin.

Summa
Angelica.

Man helts dafür/ das Angelus in seiner Summa/ habe es
zusammen gezogen/ Das las ich geschehen/ Aber mir were nicht
lieb/ das ich solt in allen stücken dem Angelo folgen. Darumb
ist das mein Rat/ Man las die Weltliche Rechte hie handeln.
Aber im Gewissen sol vnser Canon der sein:

Quod publica sponsalia præiudicent clandestinis & priuatis. Sic ante copulata
carne, præiudicent sponsalibus futuris, Cæteris paribus.

Von Eheſachen.

34

Vom Ehebruch vnd Weglauſſen.
An Königliche Maieſtat zu Denne-
marck etc. Durch
Doct. Johannem Bugenhagen Pomern.
Anno 1539.

In Durchleuchtigſten/Grosmechtigſten Fürſte
vnd Herrn/Werrn Chriſtian zu Dennemarck/Nor-
wegen/Ler Wenden vnd Cotten Könige/Wertzogen
zu Schleswick/Wolffen/Stormarn/vnd der Ditmarſchen/
Graffen zu Oldenburg vnd Delmenhorſt/ meinem Gne-
digſten Herrn.

Wünſche ich Johannes Bugenhagen Pomer Doctor/
Gnade vnd Friede von Gott vnſerm Vater/vnd von Jeſu
Chriſto vnſerm Herrn.

Durchleuchtigſter / Grosmechtigſter König /
Gnedigſter Herr / Von Eheſachen iſt viel geſchrieben / da
die Kaiſer vnd Weltliche Oberkeit dafür muſſen ſorgen
vnd antworten / vnd wiewol ſie zuzeiten ſehr weit griffen
mit ſren Geſetzen / ſo hieltens doch die Biſchoue vnd Lerer oder Predi-
ger / die man nennet Doctores Eccleſie, für billich / weil nach geſchrieben
Rechten gericht ward / vnd bekümmerten ſich des nicht mehr.

Darnach / da dieſe ſachen auch / wie viel ander in den Römischen
Papſtuel wurden gezogen / vñ ſonderlich / da es von vnſern Biſchouen
auff die Official vnd Commiſſarien / dazu auch den Mönchen in die
heimlichen Beichte / vnd die casus cōſciencie kam / da iſt der Geſetzen
des ſchreibens vnd ratens kein end worden / bis auff dieſen tag.

Ne iſt mit zugefallen / vnd hat ſich zeitlich zugetragen (doch von
dem

J. iij.

Von Ehesachen.

Den schendlichsten Regern Montano/als Eusebius/Manicheo/als Augustinus sagt/ etc. angefangen) Das die Papisten haben dem geschmirren Matth. 24. falsch gesalbtem vnd beschornen hauffen (von grosser heiligkeit wegen / als man sieht) den Ehestand verboten / Wie S. Paulus von den Teuffels leren weissaget.

So das sie auch so müßig vnd lustig sind worden / weil sie nichts zuschaffen hatten mit rechter Heiligkeit / das sie auch etliche haben / eine Geistliche freundschaft der Paten vnd G. uattern / zu verhindern den Ehestand / vnd schlechts anders nirgend zu. Lieber HERR Gott / wie viel der stricke der armen Gewissen / haben die auff den Ehestand erdacht / die der sachen wol en helfen / Ich schweig: der Gottlosen / die aus Ehesachen Gelfachen machten.

Weszt hat man etliche tolle vnd vnrecht Papprechte so gefasset / das man in etlichen sellen / den armen bedrengten nicht hat helfen können oder wollen / vmb selben Rechte willen / solten auch die Leute ewig verdorben sein / Das wir auch mit solchen Rechten / nicht alleine der geboten Gottes / sondern auch der gemeinen vernunft / vnd des natürlichen Rechts / welchs in Gottes Geboten verfasst / vergessen haben. Das solte von recht Teuffels Rechte heissen.

Vnd wiewol solches sich zutragen kan in andern sellen / da weisse vnd frome Leute müssen inne richten / helfen vnd raten / So tregt sich doch zu gemeintlich in zweien sellen / nemlich / in vnuerßonlichen vñ vn-besserlichem Ehebruch / vñ in dem vnwiderkomlichen weglaußen. Von den beiten stücken / wil ich hie E. R. M. schreiben / wie wirs halten / weil ich hoffe / die sache darunter zu treffen / da E. R. M. vmb bekümmert ist / Denn sonst kan man nicht schreiben / auff solche eine sonderliche sache / wenn man nicht weis / acta & prodata &c.

Weil nu G. R. in vorzeiten / auch durch die Papistischen Rechte viel gutes hie von gesetzt / ausgenom: vñ etliche Teuffels Rechte (wie gesagt) aus falscher heiligkeit oder vn-verstand der heiligen Schrift / wider das natürliche Recht / welchs Gottes Recht ist / gestellet / vñ doch nimmer die sache

die sache mit vielen Gesetzen vnd schreiben ausgerichtet / sondern man hat allezeit lebendige Gesetze haben müssen / das ist Richter / welchen die Ehesachen befohlen sind gewesen / Denn es tregt sich allezeit noch wunderbarer zu / denn man setzen oder schreiben kan / wiewol die geschriebenen Rechte zu solchen sellen hülfflich vnd nützlich sind / wenn verständige frome Leute dabey sind. So mus man auch noch zu diesen sachen verständige Leute haben / die da wissen was billich ist / Vnd frome / die aus Gottes furchte den Leuten gerne helffen / welche macht haben / die Freueler zu straffen / vñ den Elenden zu helffen / das niemand klagen darff / im geschehe gewalt für Gott.

WENN Ehesachen werden Hadersache / da das eine teil ja / vnd das ander nein sagt / oder gros Ergernis / oder freuel gewalt fürhanden ist / So gehören solche sachen für die weltliche Oberkeit / welche straffen vnd beschützen kan / Werden die Predicanten gefragt von der Oberkeit / so sind wir schuldig / was recht ist / aus Gottes Wort zu antworten / oder vnsern guten rat zu geben / Gotts Wort gemes / nach der billigkeit oder Christlicher Liebe / elende Leute von sahr zu erretten etc. Da kriegen wir offte vnsern lohn / Etliche suchen auch gerne vrsache / daraus zu schreien wider vnser Euangelium / Danck haben die fromen Leute / Wir gönnens inen doch von herten gerne / das vnser Oberkeit besser mache denn wir raten / das gebe ja Gott / So ferne doch / das sie straffen die freuel mutwilligen / vñ helffe denen / welchen vnrecht geschichte / das nicht Gottes zorn vber das Land komme / Wenn sie das thun auff die weise vnd masse / mit Gott vñnd Rechte / so können wirs wol leiden / das sie vns dauon lassen / So würde allen sachen wol geholffen / ob man es schon allwege nicht so eben trefte / Denn auch S. Paulus Rom. 13. leisset in dem gemeinen wort bleiben / zu beschützen die frome / vnd zu straffen die bösen. Dahin sehen wir auch diese sache / sonderlich in zweien sellen / da ich werde von schreiben / Denn verständige vnd fromme Leute / haben stets guten rath / dem Rechte gemes aus natürlichen Rechte / wo die sache ins Recht mit klaren worten nicht verfasst ist / vnd das kompt offte /
Darumb

Von Ehesachen.

Darumb bedarff man auch lebendige Gesen/ wie gesagt/ das ist/ Leute die mit den geschriebnen Gesetze rechte können umbgehen.

Als der Teuffel so viel jamers anricht wider den Ehestand/ beschweret/ zureisset vnd schendet in/ das alles kompt her von der Erbsünde/ noch müssen wir in den Stand/ Denn dazu sind alle Menschen (Welche Gott nicht ausnimpt) geschaffen/ verordnet/ vnd von Gott gesegnet/ zu erhalten die Welt/ bis das der letzte auserwelete geboren wird/ da ist mit der Welt vñ Ehestande aus/ Wer nicht wil in diesen Gottes stand/ vnd wil sich entschuldigen/ Er habe viel mühe/ der mus in des Teuffels stand/ da Hurerey/ Ehebrecherey/ vnd unreinigkeit ist/ wie wir sehen. Solche werden nicht besitzen das Reich Gottes / Vnd wenn wirs furwar wissen/ das sie solche sind/ wollen sich nicht zu Gott bekeren/ von irer Hurerey/ etc. so sind wir fur Gott schuldig/ sie von uns zuthun/ das uns der Teuffel nicht mit inen beschmeisse/ Were da die Ehemühe nicht besser/ da man mit gutem gewissen Gott kan wol gefallen?

Darumb laß vns/ wir seien Richter oder Predicanten/ denen solche Sachen befohlen sind/ darnach streben/ das wir in dieser Welt Gott helfen erhalten die ehre des Ehestands / vnd ja keine vnrechte Rechte ansehen/ vmb welcher willen/ wir zum vnschuldigen Teil solten sagen (wie Gottlose Richter) Ich kan dir nicht helfen/ Du magst dich behelffen wie du kanst/ etc. Denn das heisse dem Ehebrecher gehoffert vnd den Gottlosen wegkuffert gepreiset/ vnd den vnschuldigen Menschen der das Recht anruffet/ nicht allein nicht beschirmen/ sondern schlechts hinwerffen / zum Teuffel. Es ist vergebens nicht gesagt/

Heb. am 13. Ehrlich sey die Hochzeit vnter allen Christen/ vnd vnbesleckt die kamer / Die Hurer aber vñ die Ehebrecher wird Gott richten. Auff diese wort

gehört eine starke Predigt!

Gott helffe vns/

Amen.

Von

Doctor Martinus Lutherus/hat vor neun Jarē ein gut Büchlin von Ehesachen geschrieben / das können die Richter von Ehesachen wol gebrauchen/ Vnd ob schon ein Schreier/ vber solches Buch keme / der nicht gros fraget/ vmb welcher schwerer noth willen / der armen Leute/ solch Büchlin were geschrieben/ vnd fände darin / welchs er tausent mal besser machen kan (wie denn solche sehr k'ug sind) So wolte ich doch im raten/ das er sein schreien liesse anstehen / vnd nehme das Büchlin zu hülffe/ vnd besserte eine elende sache auff eine andere weise/denn dafür geschrien ist/ Er solte es aber recht vnd gut machen/ so würde es D. Martino vnd vns allen wolgefallen / vnd wolten noch Gott dazu dancken. In dem Büchlin ist:

Vom heimlichen verlöbnis.

Item/ Was heimlich verlöbnis ist.

Wie man es sol halten in zweuelhaffrigen sachen / vom Rechte nicht ausgesprochen.

Item/ was zu thun sey/wenn zwey verlöbnis zusamē kōmen.

Item auch vom Ehebruch vnd weglaußen dauon ich hie sonderlich/ wie wir darin raten/ schreiben wil.

Item wenn einer vor oder nach der Hochzeit wolte fürgeben/ er sey betrogen.

Item von gezwungenem verlöbnis.

Item vom ungehorsam der Kinder / so die Eltern recht vnd Göttlich sie beraten wollen.

Item von den Graden etc.

Von den Graden oder Linien G. R. Wie nahe man freien mag/ hat E. R. M. gesetzt in der ordenunge / Es ist aber mit solchen worten gesetzt/ das es vngesährlich ist denē/ die zuvor hin neher gefreiet haben/ aus Bepstlicher dispensation oder anderer etc. Dabey las ichs bleiben.

Das sie aus mutwillen on grund gesetzt vnd gehalten haben/ von der Geistlichen freundschaft der Paten vnd der Genatertern/ die Ehe zuuerhindern/ ist narrenwerck/ wie zuvor gesagt/ Es gilt nichts/ Wenn sie dafür solten rechenschaft gebē/ on geschrey wort/ so würde man köstliche kunst hören.

z

Vom

Von Ehefachen

Vom Ehebruch.

Wenn der Ehebruch bey dem halse gestrafft würde / so bes
dürffte man hie nicht viel fragens.

Ehebruch
durch die
Oberkeit
zu straffen

Es mus ja von der Oberkeit der Ehebruch hart / so oder
anders gestrafft werden / Denn wenn man des Ehebruchs lachen
wil / vnd Mord verachten / sonderlich wenn es Reiche and gewalt-
rige thun / ob man schon mit dem armen Kan strenge faren / vnd
henget dieweil einen armen Dieb an Galgen / so sendet Gott wider
in die Lande / Kriege on vnter las / oder ander plage / vnd gibt all-
zumel Ehebruch vnd mord. Wenn aber die Oberkeit etwas dazu
thut / so sihet Gott / das wir doch ein misfallen an solchen Sänden
haben / vnd hat gedult mit dem Lande / obs schon an allen orten
nicht gleich zugienge / Er wil sein Recht bey seiner macht behal-
ten / Kan man etwas bessern mit gnaden on scharffes Recht / das
Kan er doch wol leiden / Denn er thut selbs also / Vnd die Herrn
heissen nicht vergeblich Gnedige Herrn / wenn sie nicht die Pers-
sonen oder Geschencke ansehen / sondern besserung der Leute etc.

Ist das nicht hart? Ja ich bekenne es / S hestu nicht / wie
lecherlich man den Ehebruch helt? das man von einem darff sas-
gen / Der hat seine tage lang gros glück gehabt mit bulen / Wenn
er den Ehebruch auffschendlichste getrieben hat / Aber sihe zu /
wie es zu letze mit ihm hinaus gehet.

JA sol denn ein Evangelischer Prediger so streng sein auff
arme Sünder? Ich wil dir kurz antworten / Ich schreibe hie / was
die Weltliche Oberkeit thun soll / die treget das Schwert nicht ver-
gebens / Ich schreibe aber nicht / was ich thun wil oder sol / Ich
habe Gott sey gelobt / noch niemals einen rewenden Sünder o-
der Sünderin / on trost von mir lassen gehen / wie auch alle meine
Predigten lauten / da gebe ichs so thewer als ichs gekaufft habe /
vmb sonst / Vnd ist da meine Absolution / Vade, Noli amplius pec-
care, Iohan. 8. &c.

Wenn aber die Oberkeit aus guten vnd rechten vrsas-
chen dem Ehebrecher auff besserung den Hals schencket / vnd Kan
in im Lande leiden / So solte gleichwol ja kein zweuel sein / das
durch

durch den Ehebruch die Ehe gebrochen vnd zu nicht gemacht
 ist/ aus dem Wort Christi/ Matt 5. vnd 9. etc. Werden die
 Ehe eute wider verbonen / oder schlaffen wider bey samen/ ist
 an is newe eine newe Ehe/ vnd hat der eine den andern nicht zu
 verlegen vmb den Ehebruch/ so ers nicht mehr thue.

Ehebruch
 wird durch
 wider bey
 schlaffen
 verbonen.

Verfähen sit sich aber nicht/ vnd bleiben mit still schweis
 gen nicht zusam n/sonden wöllen nicht wider zusame. So ist hie
 die frage/ Ob das vnschuldige vone müge wider reien. Da haben
 die vñern vñer gesage/ aus vñer stande e licht wörter Christi/
 vnd haben nicht vnterscheidet den Ehebruch vom Scheid brieff
 von welchen Christus vnterschiedlich redet / das der Scheide
 brieff nichts gilt/ Ehebruch aber gilt allzu viel. Vom Ehebruch
 hats je bey den Jüden da Christus redete / nicht solche meinung
 gehabt / da auch das schuldige part getödet wird / vnd wenns
 schon entran / ich weis nicht wo hin / so war es doch dem vnschul
 digen teil nicht verboten vñde zu fruen.

Das vñe
 schuldige
 reit mag
 wider frue
 n.

WIR aber zu Wittemberg / vñnd wo vnser Rat g lt / zu ver
 hnden viel Ergernis dieser zeit / viel schad n vñnd fahr /
 auch zu halten das vnschuldige theil bey Chr sil ch r liebe
 vñnd vergebung der Sünden / thun also / da wir dieses fals bes
 serung neben vnser Oberkeit sehen / Denn dem freuel mitwill n
 mag der Teuffel helfen. Wir Predicanten vñnd andere fr
 me Leute / die wir dazu Können brauchen ermanen das schuldige
 theil / das sichs demütige / vñnd bitte vergebung von dem vnschul
 digen teile. Das vnschuldige teil aber treiben wir mit stareker
 ver namung / das schuldige sey solche schuld zu vergeben / so es aus
 ders en Christen wil sein / wie Gott vñs vergibt in Christo / Das
 nicht einen schein habe / als obs lust dazu hetre / das sein Ehe
 er Gemahl g brochen hat / das es mit der weise möchte seiner los
 werden. Sie kan die freundschaft von baden seiten, ja auch die
 Oberkeit / doch freundlicher weise darin handeln.

Wie im
 Ehebruch
 zu handeln
 zwischen
 Eheleuten.

Je zu nemen wir gute zeit / das wir nicht teilen / eb Gett
 mit der zeit bey den armen Leuten ein besser h rtz welt geben/
 B ij D. III



Von Ehesachen.

Dem un-
schuldigen
teil nicht
bald zuer-
leubē/ sich
wider zu
uerhehlchē.
Oberkeit
sol zur ver-
sünung
heiffen.

Dem wenn ein Ehelich Gemahl stirbet/ so harret wol das ander ein jar lang oder lenger/ ehe es wider freiet/ vnd das ist ehrlich bey allen ehrlichen leuten. Viel mehr ist zuuerharren / da solche schandte vnd ergernis fürhanden/ welche man nicht besser für Gott vñ den Leuten zu decken kan/ denn das die Eheleute wider versonet werden/ so es geschehen kan.

Die Oberkeit/ wenn sie dem Sündigenteil das leben schencket/ vnd nicht aus dem Lande vertreibet/ sol auch nicht helffen dazu / das die versönung nicht geschehe / wie es geschehen kan/ wenn sie zu hart in den Beutel wil straffen/ vñ beschweren der armen Leute güter/ Oder sonst mit andern weisen/ So kans wol geschehē/ das das ander teil in solche beschwerung sich nit wil setzen.

Das un-
schuldige
teil sol zur
ver-
sünung
starrig sein

Wenn ein Ehemensch stirbet mit Gott / ist er nicht so zubehagen/ als der/ der wider Gott aus Teuffels Rat in Ehebruch fället/ vñ ist für Gott tod/ vnd für der Welt des tods schuldig/ vñ durchs Recht verurteilt/ ob schon das Gericht nicht vber in gehet. Wie gerne wolte eine Frawe iren feinen/ freundlichen/ jungen Man aus dem Grabe gesund aufferwecken / wenn sie künde/ Hie aber/ da der Man im Ehebruch/ viel jemerlicher tod ist/ vñ jederm in sihet/ das rewe vnd besserung fürhanden / vnd der Man gerne wider lebendig sein wolte/ Das ist/ zu seiner Ehe vnd ehren wider kommen/ sich sein Weib vñ Kinder zuerhalten/ ist das Weib hertter denn ein stein/ schleust ir hertz zu/ vñ hat doch in irer gewalt/ den Man aus solchem grabe vnd tode zu erwecken/ Ich dürffte ein solch Weib nachmals nicht für ein Christin halten/ oder ir das Sacrament reichen / Es were denn/ das bey dem Manne keine besserung were/ vnd das etliche mal vorhin versucht vnd andern fromen Leuten solches weislich mit solchem solte die Oberkeit anderst faren/ oder das die frawe müste fahr iragen ires Halses/ bey solchē Manne etc. Was ich hie von der Frawen sage/ das sage ich auch vom Manne widerumb/ in gleichem falle etc.

Wenn alles also versucht ist/ was können wir mehr? vnd kan doch keine versönung da werden/ sonderlich so keine besserung zu vermuten/ oder das ander theil in fahr des Leibs mit dem Büben oder Bübin stehet/ Was sol man denn thun? Antwort/ Die Oberkeit wird ja einen Stecken haben wider einen tollen Hund o-
der

Der Schandgast? Wie thut man denn mit der Frawen oder dem
vnschuldigen Teile? Frage hie nicht das Bapst Recht / dz in die-
sem Teil vnrecht ist/wider Christus Wort/vnd wider die art/vnd
natur des Ehelichen standes.

Der Bapst richtet hie mit seinen Klugen/nicht anders / dem
eine Ruhe mit den augen bey der nasen/vnd sagt/ Der Kerle
lebet noch. Trawen/das sihe ich/ Gott lob/ auch wol / Ist
das die grosse Kunst / damit man die elenden Leute sol erretten?
Christus aber sagt/ Der Kerle mag leben wie er kan/aber der Ehe-
man ist tod/vnd nicht mehr ein Eheman/weil er seine Ehegebro-
chen hat/dauon er sehr recht auff Deudsch ein Ehebrecher heisst/
vnd ist solche Deudsche rede/ aus der natur vnd art des Ehestan-
des/vn aus dem Wort Christi genommen. Dem Bein kanstu wol
brechen das faule/vnd das mans müsse abnemen/so man jm mit
Arznei nicht helffen kan / Köndestu es so wol heil machen als zu-
brechen/so wolte ich den Meister loben Also kan auch ein mensch
seine Ehebrechen/aber wider machen kan er dieselbige nit. Schla-
ffen Eheleut wider zusamen/ so sol es bey jnen vergeben sein/vn
eine newe Ehe on Ehebruch/wie zuuor gesagt. Die Ehe ist Gots
tes werck/der Ehebruch des Teuffels / der allen Gottes wercken
feind ist.

Ist ein
Ehebrech
er so ist er
kein Ehe-
man mehr

Gott hat geboten/Was Gott zusamen gebracht hat/ das sol
kein Mensch von einander bringen / Das verstehen vnser vnuer-
stendigen/Man solle dem elenden/ vnschuldigen Teile nicht helf-
fen/vnd das sol Gottes Wort sein. Lieber ja/ Gott hat auch ge-
botten/Ein Mensch sol nicht tödten / Woltest u den nicht für eis-
nen / vnvernünftigen Narren halten/ der Gottes gebot so wolt ausle-
gen/Ein Mensch sol nicht tödten/das ist/ Ein Mensch kan nicht
tödten. Was haben doch die vnsern bessern verstandt / die das
Gesetz/ Ein Mensch sol nicht die Ehe scheiden/so auslegen/Ein
Mensch kan die Ehe nicht scheiden. Wer hat doch gröbern vn-
uerstand seine tage gehört? Noch dörffen wir umb solchs groben
vnuerstands willen/vnschuldige Leute setzen in verderbnis gutes
gerüchtes / der ehren/des gutes des Leibes vnd der Seelen. Kan
man nicht tödten/ kan man nicht scheiden oder die Ehebrechen/
Warumb saget denn Gott / Man solle nicht tödten / Man solle



Von Ehesachen.

nicht die Ehe zureißen? Gott spricht/ Ein Mensch sol nicht tödten/ Tödtet er/ so sol in das recht (welches er verachtet hat) straffen
Gott spricht/ Ein Mensch sol nicht scheiden/ was Gott zusammen gefüget hat/ das ist/ er sol die Ehe nicht zureißen/ Thut aber ein Mensch/ so sol in das Recht (welches er verachtet hat) straffen/ Was ist hie vngleichs? ist nicht so recht.

Der Oberkeit straffe oder scheide ist Gottes werck.
Wer da tödtet/ das das Gerichte straffen sol/ weis man wol/ Sage mir/ wer ist der Mensch/ der da scheidet oder zureißet die Ehe? Antwort/ Das ist kein fromer Mensch/ darumb sol man fromen Richtern vnd frommen Predicanten solch s vnfromlich stücke nicht zumessen/ die wissen sich wol dafür zu hüten/ Vnd ob sie schon von Ampts wegen etwas thun vnd vrteilen/ das vnschuldige Teil zu erretten/ Das thun sie mit Rechte/ das Recht aber ist Gottes/ Darumb thun sie es nicht als ein Mensch/ sondern als Gott/ das man nicht wider sie sprechen darff/ Ein Mensch sol nicht scheiden. Gleich als wenn ein Richter mit Rechte ein Halsurt. il spricht/ der tödtet nicht wider Gottes Gebot/ Ein Mensch sol nicht tödten/ Gott tödtet den Missethater durch sein Recht vnd Gerichte. Also auch hie/ wenn die Oberkeit/ vnd die/ welchen es beohlen ist/ das vnschuldige Teil frey sprechen/ von Ampts wegen/ mit Rechte vnd Gottes Wort/ so thut kein Mensch/ sondern Gott selbst. Wie du die Richter/ so vbersiehe vrteilen/ nicht must Mörder heißen/ Also mustu sie auch hie nicht heißen Ehescheider oder zureißer/ Das ist von dem worts in Mensch g redt.

Ehescheidung geschieht durch Ehebruch oder mutwillig weglauffen.
Wenn du auch darzu für dich nimmest/ das wörtlich scheiden oder Ehe zureißen befindestu klerlich (so du nicht auch blind bist) das die fromme Richter mit ihrem vrteil/ oder fromme Predicanten mit ihrem rate aus Gottes Wort nicht sind Ehescheider oder Ehe zureißer/ Denn leider zuvor ehe sie zur sachen kommen ist das scheiden oder Ehe zureißen/ da Christus von sagt/ durch einen Menschen aus dem Teuffel bereit geschehen/ mit dem Ehebruch oder vnchristlichem weglauffen/ Wie hernach geschrieben wird.

Wenn so wird die Ehe zureißen vnd gescheiden/ wenn zwey Eheleute miteinander solcher schande vnd schenel mutwillen
von

Von Ehesachen.

39

Von einander Kommen / Der Ehebrecher steckt für Gott in des Todes vrtail / vnd ist nicht in der Ehe (wie dem Papst trewmet) sondern außserhalb der Ehe (wie Gott vnd Christus saget) Was Gott zusammen gebracht hat / das scheidet kein Mensch / wie Christus sagt / Matth. x. x. Was hat Gott doch zusammen bracht? Sind es zwey Geister / oder zwey Trewme? Sind es nicht zwey in einē Fleische? Liese doch recht wie da steht / Wenn du das zusammen bringen recht verstehest / So mußt du ja auch on zweuel recht verstehen das von einander bringen / scheiden oder zureissen die Ehe.

Wie die Ehe zureissen vnd gescheiden werde.

Christus redet da / das ein Mensch sich nicht sol scheiden oder entziehen von seinem Weibe / sondern bleibē bey jr / verlassen Vater vnd Mutter / vnd hangen an seinem Weibe / also das die zwey nicht zwey seien / sondern ein Fleisch (Das mercke auch wol wider das schendliche weglauffen / davon wir nachmals reden wollen) Siehestu da nicht / was zusammen fügen heisset / wenn Christus sagt / Was Gott zusammen gefüget hat / Es sind zwey Fleisch / das ist zwey Leute / Man vnd Weib von Gott zusammen verordnet / das sie bey einander bleiben / seien ein Fleisch / vnd thun sich nicht weg voneinander / noch mit dieser / noch mit jener weise / was man thun oder ertichten möchte / des weibes los zu werden / ja auch mit dem Rechte / welches etliche Heiden hatten / vnd Moses auch den Jüden zugelassen hatte / Deut. 24 nemlich mit einem Scheidebriue. Sie sollen bey samen bleiben / vnd es scheidet sie nicht / wenn sie auch hundert tausent Scheidebriue hetten / Vnd wer solche Scheidebriue gibt / es sey Oberkeit oder ein ander / der thut vnrecht / vnd ist dazu nicht eins drechts werd / Denn greiffen sie vmb solchs Scheidebriues willen zu einer andern Ehe / das ist kein Ehe / sondern ein strefflicher Ehebruch / wie Christus sagt.

Das ist die sache / Da Christus von redet / Da mercke / das du nicht da etlicher wörter / aus vnuerstand (wie etlichen Doctorn widerfaren) misbrauchest / elende verlassene Eheleute (da wir hienon reden) zu verderben an Leib vnd Seele / So klar vnd verstendig redet auch Paulus / 1 Cor. vii. vom Ehestande wenns nur vnser Pffisch Hurenvolck sehen künde) vnd sagt also / Zu vermeiden Hurerey / habe ein jeglicher sein eigen Weib / vnd eine jegliche habe iren eigen Man. Der Man leiste dem Weibe die

Christus redet vnterschiedlich vom Ehebruch vñ Scheidebriue.

Von Ehesachen.

Die schuldige willfare/ Des selbigen gleichen das Weib dem Man/
Das Weib ist ihres Leibes nicht mechtig / sondern der Mann/
Des gleichen der Man ist seines Leibes nicht mechtig / sondern das
Weib / verkürtzt euch nicht vnerinander / es sey denn aus Beider
bewilligung eine zeitlang / das jr euch zum fasten vnd beten müßs
get / vnd kompt widerumb zusammen / auff das euch der Teuffel
nicht versuche / vmb ewer vnkeuscheit zu thun e. c

Eheschei-
dung ges-
chicht
durch Ehe-
bruch oder
durch mut-
willig weg-
lauffen.

Als dem zusammen fügen kanstu ja wol verstehen / was da
sey das von ander trennen oder scheiden Denn das zusammen fügen
ist Man vnd Weib / so zusammen bringen / das sie verlassen Vater
vnd Mutter / vnd halten beide also haus / das Man vnd Weib
sey ein Leib / vnd leiste eins dem andern leiblich pflichtige freunds-
schafft. Das scheiden ist Man vnd Weib / so von ander bringen
das kein hoffen mehr ist zusamē zu komen. Das geschicht bey vnd
durch den vnuerfönlichen Ehebruch / vñ durchs mutwillige weg-
lauffen / da ist nicht ein Leib / da hanget der Man nicht am Ehe-
weib / da ist Man vnd Weib gescheiden / nicht mit einem brieue /
der gilt nichts / sondern durch Ehebruch vnd durch heimlich oder
freuenlich weglauffen.

Der Ehe-
brecher
scheidet
sich von sei-
nem Weib
durch den
Ehebruch

Der Ehebrecher hanget an der Zuren / vnd ist mit der Zure-
ren ein Leib / i. Cor. am v. Cap. das du nicht viel disputiren mü-
gest / aus Bepflichten treuomen / ob er ein Leib sey mit seinem vor-
rigen Eheweib / das nu sitzt wie eine Widwe / Denn jr Man hat
sich jr entzogen / vnd an eine andere gehenget / Er ist ein Mensch /
Ein Mensch sol nicht scheiden / was Gott zusammen gefüget hat /
Der Ehebrecher scheidet sich aber durch des Teuffels Ehebruch
mit seinem Leib (des nicht er / sondern sein Eheweib solt mache
haben / i. Cor. am vii Cap) von seinem frommen Weibe / Wider
Gottes ordnung vnd Gebot / Ein Mensch sol nicht scheiden. Das
rüb sol die Obrigkeit in straffen / vñ das arme vnschuldige Weib
erretten / dazu füret die Obrigkeit das Schwert.

Versünung aber (nach redlicher straffe) wolte ich gerne /
wo ein schlechter fall were / vnd besserung zu hoffen / vnd in solch-
er masse he te auch die Oberkeit wol macht / gnad zu beweisen / on
suchen eigens vortails / wie ich zuuor gesagt habe / Aber mit mei-
ner barmherzigkeit wil ich kein newes Recht schreiben oder ma-
chen /

ehen/Die Oberkeit wird wol so verstendig sein/ das sie wisse/ wo gnade besser wird sein denn Recht in diesem fall.

WAls wil man denn sagen von dem schedlichen Wegleuffter? **S**cheider er nicht seinen Leib vom Weibe? Ja er leuffet mit seinem leibe (des die Frau solt macht haben/ zu vermeiden Hurerey/ 1. Corinth. 7. in omni terra/zum Teuffel/ von Weib und Kinde/dz man nicht weis/ wo er bleibet etc. Schreiet h: e die Oberkeit mit vnrechte wider vns/ das wir gerne wz gutes wolten raten/sonderlich wenn wir gefraget werden/ So schreien wir mit rechte widerumb wider die Oberkeit/das sie solche schande vnd muetwillen straffen solte / vnd dem elenden Parte helffen etc vnd sie sol Gott für solch nachlassen antworten / wir heissen niemant Ehebrechen oder weglauffen/darumb scheidē wir auch niemant. Der Teuffel scheidet vnd der bñbische mensch Die Oberkeit aber sehe zu/das sie mit irem nachlassen nicht vrsache gebe / das solchs scheidans vnd schande viel werde.

Mutwillig
ger weglau
ffter scheid
et seinen
Leib vom
Weibe.

Un das ist noch der aller grōste Ehescheider der Papsst mit allen seinen Geist Rotten/wider Gott vnd Christum / der da sagt/ Was Gott zusammen füget/das sol kein mensch scheiden. Den diser spruch oder Gottes vrteil / gehōret auff den Ehelichen stand (wie du klar siehest/ Matth. am xix. Cap.) den Gott geschaffen/ verordnet/befohlen vnd gesegnet hat / damit er die ganze Welt in solcher ehre erhalten wil/da er auch so vber helt/ das er die welt mit Sündflut leste vergehē/da der Eheliche stand verachtet wird Item/Auch grewlich Sodoma vnd Gomorra etc. dauon er drey gebot setzet in seinen zehen geboten / vñ befihlet die Ehebrecher zu tödten. Wider den stand ist warlich nit zu scherzen/noch mit irem uel gewalt/noch mit Papsstrecken / das Paulus nicht vergebens das Ehe verbieten hat Teuffels lere genennet / 1. Tim. iij. Cap. vñ nit vergebens wider dz Bepfliche hurenwo:ck gesagt ist/ 1. Cor. am xij. Cap. Ehelich sey die Hochzeit vnter allen Christen etc.

Wie hat
Gott vber
den Ehe
stand halte

Der Ehe stand wird nicht allein geschieden oder zurissen. wenn zwei Personen von ander kōmen/die in der Ehe sind/sondern auch wenn zwei Personen verbotē vnd gewehret wird/dz sie nit müß sein zusamē kōmen/die doch zusamē gehōren/nach Gottes schepfung vnd ordnung. Gott schaffet vnd verordnet Man vñ Weib zusammen/vnd Christus sagt/Matt. am xix. Cap. das das Gottes

Der Papsst
scheidet
durch sein
verbot der
Ehe Man
und Weib/
welche Got
zusamē wil
gefāget
haben.

L

Werck



Von Ehesachen.

werck vnd ordnung oder befehl sey/ vnd sol bleiben. Der Papsst verbeut das seinem ganzen beschornen hauffen/ aus Menschlichem freuel vnd Teuffels leren / darumb ist auch also geraten/ dz ein Sodoma daraus ist worden. Solte der Mensch der Sünden (ij Thes. ij) mit seinen krummen Rechten / nicht auch einmal Gottes Recht hören/ Was Gott zusammen gefüget hat/ das sol ein Mensch mit Teuffels leren nicht scheiden? Darumb ist der Papsst der grösste Ehescheider vnd Eheschender mit seinem hauffen/ Da man sagt/ si non caste, tamen caute, das ist/ Du magst dich behelffen wie du kanst/ mit des Teuffels vnflute/ allein hüte dich für Gottes werck vnd Wort/ das ist/ das du nicht Ehelich werdest/ Ist das nicht der Teuffel.

Dis alles von den Worten Christi Matt. am xv. Cap. habe ich gerne gesagt/ zu vnterrichten/ dz man aus vnuerstand/ sie hat gedeutet/ die Eünden mehr zu beschweren/ vnd die Schelimen/ die man straffen solt/ zu ehren/ vnd jaen eine Zwickmüle einreimen/ das sie mögen kómen vnd faren mit schande vnd muwilien nach aller lust/ Welcher Wube möchte des nicht? Beyderley ist vnrecht/ vnd ist die meinung Christi gar nicht/ wie gesagt.

Wie eine Jungfraw nicht mehr Jungfraw ist/ da sie geschédet/ also ist auch ein Ehebrecher kein Ehemann mehr.

Darumb/ wie ich anfieng zu sagen/ In dieser sachen frage Gottes wort vnd Christum/ vnd sihe recht zu/ woz die wort bedeuten/ das sie nicht verwickelt werden durch Menschen vnuerstand/ die in sich klar gung sind/ Inage aber nicht den Papsst der da saget/ Der Kerle lebet noch/ Ey eine grosse kunst/ welche man lernen mus von dem aller heiligsten Vater/ sonst wüste wie armen Bestien das nicht/ Aber so der Kerle lebet/ wo ist der Ehemann geblieben? er ist nicht ein Ehemann/ sondern ein Ehebrecher vñ ein Hurer Mann/ wie aus der Schrift gesagt/ Der Papsst setze die Jungfrawschafft vber den Ehestand/ vnd mus doch bekennen/ das ein Jungfraw/ die sich schenden leset/ keine Jungfraw mehr kan sein/ Die Jungfraw sol nicht huren/ Thut sie es aber/ so ist sie keine Jungfraw/ Zie aber leset ers nicht gelten/ obwohl das wort Gottes heller/ denn die Sonne ihm widerleuchtet/ das ein Ehebrecher nicht mehr ein Ehemann sey/ Der Ehemann sol sich nicht scheiden von seinem Weibe/ oder nicht die Ehebrechen/ Thut ers/ so ist er nicht ein Ehemann mehr/ sondern ein Hurer

Von Ehesachen.

41

en Man/ Wie die Zure nicht mehr Jungfraw ist/ vñ hilfft nicht das du schreiest/ sie lebet noch Also ist hie der Ehebrecher nicht mehr ein Ehemann/ vñ hilfft nicht das du schreiest/ der Kerle lebet noch/ Thete jm die Obrigkeit sein Recht/ so lebte er vielleicht nicht. Ich rede hie vom scharffen Gottes rechte/ vñ nicht von der verjüngung/ die ich gerne aus gnaden wolte auff besserung/ wie zuvor ganz gesagt/ Wie eine Zure Jungfraw bleibet/ so bleibet der Ehebrecher ein Ehemann.

Gott füget zwo Personen zusammen/ die verlassen Vater vñ Mutter/ vñ werden ein Leib/ vñ sollen nicht von einander/ davon heissen auch Lateinisch Coniuges vñ Coniugium/ als ein Joch Gottes zusammen gespannt/ wie auch S Paulus daz auff saget/ Bistu an ein Weib gebunden etc. Das heisst Gott/ Christus vñ die heilige Schrifft ein Ehestand. Der Papst aber aus vnuerstand/ wie gesagt/ macht aus zweien Personen/ die billich nach Gottes ordnung beysamen bleiben sollen/ zweien trewne vñ lose gedanken/ vñ jm trewmet/ das gleichwol ein Ehestand sey/ wenn schon der Teuffel die Personen ewiglich von einander gebracht hat/ das das vnschuldige theil gar allein sitzt/ vñ dencket dahin sacramentum/ da das wesen nicht ist/ welches Gott geschaffen vñ verordnet hat/ nemlich/ Man vñ Weib ein Leib/ Er sagt/ Die Eheleute sind gescheiden vñ nicht die Ehe/ Zween Ochsen waren im Joch/ der eine ist loss worden vñ verlauffen/ man hat in lang gesucht vergebens/ noch sagt der Papst/ zween Ochsen sind im joch/ weil er noch ein joch sihet/ aber wer sehen kan/ der sihet wol/ dz das joch ledig ist/ Solchs treibt der Papst auch in andern stücken wider das verweltigete teil in der Ehe/ ist aber hie nicht nötig zu erzelen. Dis aber schreiben wir/ die Richter zu vnterrichten/ das sie Gottes Wort für sich haben/ vñ nicht wider sich/ wo nichts helffen wil/ da man mus dz vnschuldige Teil erretten.

Vñ zwar/ vom Ehestand solt es ja keinen zweifel haben/ weil Christus/ Matt. am xix klar also ausredet. Wer sich von seinem Weibe scheidet/ es sey den vmb hurerey willen/ vñ freiet eine andere/ der bricht die Ehe/ Den Scheidebrieff ist Scheiffbrieff/

L 2

wie

Was das
art der
Ehe sey.

Wo die
Ehe gebro-
chen/ da ist
kein Ehe-
uerbin-
dung mehr

Von Ehesachen.

wie zu vor gesage/ aus dē wer ē ist ja leichtlich widerumb zu vers-
stehē/ wer seines weibes durch jrē Ehel ruch los wird/ vnd freiet
eine andere/ der bricht mit d. e. Ehe/ dz Weib hat sie gebrochen/ vñ
jren Man der Ehe beraubet/ Sie war des Manns in Gottes na-
men/ nu ist sie eines andern wo dē ins Teuffels namen/ vñ gilt hie
mit zu sagen/ Sie lebet noch/ Ja lad r/ die Hare lebet/ das Ehwieib
ist all tod/ wird sie dem Manne wider versümet/ so ist es eine newe
Ehe/ vnd der Man hat sie nicht mehr zu bek'agen vmb den Ehe-
bruch/ so sie fortan jrē Ehe helt/ vnd ehlich lebet mit jrē Manne.

*Anreigung
des Proceß
so im Ehe-
bruch ge-
hört wird* **D**as ich aber hie zu n ende kome (welchs ich nicht gnungsam
habe können thun/ on auslegung der Schrifften/ die hie von
sagen) Bey vns feller solches selten für/ weil der Ehebruch
hart gestraffet wird/ wenn es aber leider kommt/ das versümmunge
nicht kan geschehen/ wie ich vleisig zu vor geschriben/ vñd war-
tewolich pflegen zu handeln/ vnd das man billich für Gott vñ stro-
men Leuten/ dem vnschuld' ē Parte/ mit einer andern Ehe helf-
fen mus/ wie man mit einer newen Ehe helfen mus/ wenn dz ei-
ne Gemahel gestorben ist/ So machen wir erste die sache schwer/
far in nicht leichtfertig/ wie die Vmwoisen vns schuld geben/ Das
solch ergernis nicht gemein werde/ vnd wir vermerckē werden/ dz
dis eine sache sey/ da Gott vnd die not helfen mus/ Den wir wole-
ten ja auch nit gerne sechlich ratē oder handeln/ widerumb so kōne-
nen wir nit billichen/ das vmb eines Buben willen/ den man straf-
fen sol/ ein vnschuldiges Weib dem Man helfen sol/ solt sitzen
bleiben in fahr der eh' ren/ Leibes vnd der Seelen/ Die so Hurerey/
vñd Ehebrecherey für eine geringe sache achten/ die helfen hie
nicht gern zu ehren.

Wir lassen sitzen öffentlich Gerichte/ die Oberkeit oder denen
es im Lande befohlen ist/ Denn wir haben auch an vielen orten
sonderliche Ehe Richter. Da lassen wir die sache öffentlich bewei-
sen/ vñ reichlich bezeugen. Dis geschihet nach einem jare oder lene-
ger darnach/ Ists aber zu vor beweiset/ so lassen wirs für Gerichte
wider publiciren/ Darnach erlaubē die Richter dem vnschuldigen
vnd verwaltigetem teil wider zu freien/ doch also/ das sie beide die
hie zusammen wollen/ zu gelegner zeit kōmen für dieselbigē Richter/
Da verlobet man jnen Ehlich zusammen zu sein/ doch also / das sie
cuffi

Von Ehesachen.

42

auff einen gelegenen tag einen Tisch vol Fr. und schaffe neben dem
Priester/ alleine zum Abendin / zu sich nemen / vnd da sich lassen
im Hause vertragen. Durchgang vnd ander öffentliche
Hochzeit geprengt g. statten wir ihnen nicht / Wir verhoeren auch
vleissig zuuor / ob andere verhindeinis da were / dz diese beide Per-
sonen sonst nicht müsten zusammen gegeben werden / Das auch des
auffbietens vnd ausruffens vom Predigstuel nicht von nöten sey /
Was mit von nöten ist / mit dem weichen wir gerne dem ergernis /
Das auch jeder man sehe / das dis nicht sey eine freie sache / sondern
eine not sache / da wir gerne wolten von sein / vnd müssen doch ra-
ten / trösten vnd helffen / Wenn dis geschihet / so solte man billich
dem Ehebrecher das Land verbieten etc.

Wenn dieser Rat vnd vnser rath nicht gefellet / der verachte
gleichvol nicht vnser anlegung der Schrifft von dieser sachen /
vnd mache es besser in Gottes namen / das nur dem Elenden für
Gott vnd der Welt geholffen werde / sonst können wir viel schrei-
en / vnd thun doch nicht was uns am pes halben gebürt.

Wenn die Leute aus jr Papistrey von jar zu jare nit vnser-
niger würden / so würden sie vol sehen / das wir in diesem vnd im
nachgeschriebenen falle nichts neues sinnehmen / Die verstendigsten
vñ gelertesten Papistischen Ehe Richter / auch Bischoue vor vns
vnd bey vnsern zeiten / haben solchs mit brieff vnd siegel nach ge-
geben / vnd habens genennet ein Permittimus / vnd haben in sol-
cher not aus natürlichem Rechte / jr Bapsts krume Rechte hinder
sich müssen lassen stehen / das sie den armen Leuten hülffen / wie
noch nehest zu Augspurg im Reichstage meinem lieben Herrn
Philippo ein solch Permittimus in die hand kam / vnd war gestel-
let / das ihm vom hertzen wolgefiel / Denn es war etwas aus vnser
Lere besser gemacht / denn vorhin.

Was mehr den Leser nöcht aus Gottes wort in dieser sache
bekümmern / das wil ich setzen nachmals auff das wörtlein Pauli /
on Ehe / Das ist vom falle des Ehebruchs gesagt / mehr mag man
lesen in andern Büchern.

Vom heimlichen Weglauffen.

Weglauffen sage ich / denn vmb ehrlicher vnd notdürfftiger
sachen willen / als vmb narung / Bauffmanschat / vnd ande-

L. 19.

rer ehre

Von Ehesachen.

rer ehrlichen anrichtung willen / mit wissen des Ehelichen Gemahls ausreisen / heisset nicht weglauffen / ob sich schon in mitter zeit ein fall zutrüge / das der Man on seinen fürsatz oder willen müste lange aussen bleiben / Denn man weis wol / wenn man ausreiset / man weis aber nicht / wenn man wider Kommen kan / weil es in Gottes gewalt stehet.

Wz heimlich weglauffen sey

Wer heimlich (das wörtlein) setze ich dazu / Denn wenn ein Weib vmb vbermut des Mannes / oder sonst aus zorn das Haus verlesset / vnd leufft zu ihren Eltern oder ehrlicher freundschaft / ob sie wol nicht bald wider Kompt / ob sie wol auff der freundschaft / vnd des Mannes freundlichen handel / nicht wil sich bald versünen lassen / ob sie auch dazu wol sündiget wider dz gebot Gottes / Ein Mensch verlasse Vater vnd Mutter / vnd hange an seine Gemahl / wie im xlv Psalm stehet / Höre Tochter / vnd sihe / vnd neige her dein ohre / vnd vergis deines Volcks / vnd des Hauses deines Vaters etc. So mag dz wol sein ein weglauffen / es mag aber keinerley weise heissen ein heimlich weglauffen / weil man weis / wo sie in ehren bey ihrer ehrlichen freundschaft ist.

Vneinigkheit der Eheleute / oder die Ehe nicht / sondern sollen wider versünet werden / oder ohn Ehe bleiben.

In solchem falle / wenn freundliche handlung nicht helffen wil zur versünung / mus man bey vns das Recht / bey Wellicher Obrigkeit anruffen / Das die zum ersten verhöre die vrsache der zwiereacht / vnd straffe das schuldige Teil / so etwas grobes zu straffen were / dz freuchliche gewalt geübet were etc. (Vom Ehesbruch sage ich hie nicht) Darnach sol die Oberkeit güetlich handeln zur versünung / vmb mehrer freundschaft zwischen den beiden zu erhalten / wo das nicht hilfft / ein vrtail sprechen / das sie müssen wider zusammen / vñ thun was recht ist. Recht ist kein vnrecht / Man sol nicht gestatten / dz sie jren mutwillen treiben / vnd werden jr eigene Richter. Es were denn / das das Weib in fahr ihres lebens bey dem Manne were / Oder widerumb / Das der Man nicht sicher köndte sein bey dem giftigen / mörderischen / verhetterlichem Weibe / Vnd solche fahr were wislich oder beweislich. Zu solcher not müste die Obrigkeit anders trachten / Den sie treget das schwert nicht vergebens. Rom. xiiij Vnd also das vnschuldige Part aus dem mord erretten / wie Paulus da selbst sagt / vnd keinerley weise jemand in fahre des todes nörtigen / vnter dem namen

des

Von Ehesachen.

43.

Des Rechts/ da ein Mensch nicht genötiget würde zu seinē Ehe-
lichen Gemahel/ sondern zu seinem Mörder/ Vnd solche Richter
würden ware Mörder wider Gottes gebot/ Du solt nicht tödren.
Allein solche sorge des merdes ausgenommen/ ist billich/ das das
Gerichte dem Manne sein Weib wider zuspreche/ vnd gebiete/ dz
sie Ehelich haushalten/ wie sie für Gott vnd der Welt schuldig
sind/ im friede vnd ehren.

Sprichstu/ Sage doch Paulus/ i. Cor. vij. Das ein Bruder o-
der Schwester frey ist/ vnd an die Ehe vngelunden/ wenn ein Von dem
Vnglaubiger sich scheidet/ Ein Vnglaubiger aber ist auch der spruch S.
ein Christ wil heissen/ vnd versorget doch nicht/ sondern verlesst Pauli.
die einen/ vnd solcher ist wol erger den ein Vnglaubiger oder Un-
christen/ i. Tim. v. So antworre ich/ Es ist ja war/ man sol sol-
che wörter Pauli nicht verleugnen/ der wol besser denn die vnsern
gewust hat/ was Ehe recht ist/ vnd wie man die wörter Christi
vñ der Schrifft vom Ehestand verstehen sol. Doch ist vnser rat/
das man wol zusehe/ ob man solcher wörter Pauli jzt bey vnsern
zeiten recht gebrauchte.

Paulus preiset da Gottes Recht/ das Eheliche Leute sollen
beysamten bleiben/ Das Recht las stehen. Siehe nu zu/ wie es bey Wie es zu
den Corinthern da stunde/ Die Christen wonetē da vnter den Hei- Corintho
den/ vnd die Heiden/ welche dem namen Christi feind waren/ het- zu S. Pauli
ten das Regiment vnd gewalt/ Wenn nu ein Vnchristen Weib li zeit ge-
vom Christen Manne zum Richter giengē/ vnd bate vmb einen standen.
Scheidebrieff oder sonst schutzung/ das jr Man sie nicht möchte
wider zu sich ziehen/ die kriegte ein gut gehöre/ man thete solches
gerne/ sonderlich wenn das Weib sagte/ Mein Man ist ein Chris-
ten worden/ ich wil nicht sein bey dem hunde etc. Dem armen
Manne ware es zu raten/ dz er stille schwiege/ vnd kame nicht für
die Gottlosen heidnische Richter/ wider zu fodern sein Weib mit
Rechte/ Ja were er komet/ so hette er hon vnd spot dazu müssen
leiden/ vnd wol andern schaden/ Darumb sprach Paulus zu den
Christē/ Lasse jmer saren dz Weib/ wenn dir solche gewalt geschie-
het/ da auch die Richter zu helffen/ Du kauft dz recht nicht beynen
fodern/ Du magst dich tröstē deiner vnschuld/ vnd dz du frey b. st./
Durch freuel gewalt deines Gemahls/ welches sich von dir geschiet
den)

Von Ehesachen.

den hat/wider Gottes Recht/Man vñ Weib sollen sein ein Leib/
Was Gott zusamen gefüget hat/ sol der Mensch nicht scheiden/
Wie auch da S. Paulus am vj. Cap. offenbar leret/ vñnd gebeut
den Christen/das sie auch in andern sachen nicht sollen ire Brüder
verklagen für dē Heidnischen Richtern/ob sie wol eine Rechte sas
che haben/sie sollen viel lieber vnrecht vñd schande leiden etc. wie
bey vns an etlichen orten die fromen Predicanten vñ andere Chris
ten sich müssen drücken vñd leiden/das sie keinen schutz habē von
den Gottlosen Richtern/sondern spot vñd schaden. Etliche Richt
ter haben lust dazu/das sie sich mit solcher Sünden beladen/ vber
alle ire eigen Sünde. So stunde es dazumal bey den Corinthern.

Vnter
scheid der
zeit S. Pauli
vñ vnser
zeit.

Bey vns aber/ob schon ein Weib vngl. ub g. ist für Gott mit
vnchristlichem gemüte/damit das sie aus zorn hafs machet/ vñd
wil nicht vergeben/oder sich lassen versünen/ so gehet sie doch nit
von dem Manne/das sie den Namen Christi nit leiden kan / auch
wil sie damit nit eine Heidin/ Jüdin oder Tircin werdē/also/das
hie der mangel am Glauben oder vn glauben für Gott nicht geles
gen ist/sondern geschihet aus zorn/oder vielleicht aus des Mannes
schuld. Dazu so haben wir auch den vorthail/ welche die Christen
zu Corinthe nicht hatten/das wir Richter haben / die mit vns ge
taufft/sich des Namens Christi annemen/ die gerne helffen dem
ergernis zu wehren/sonderlich in dieser sachen / Die sollen wir an
rufen vñd foddern Gottes Recht/ welches Paulus auch da be
kennet/wie gesagt/ vñd sollen nicht solche ordenliche Richter vñd
Recht von Gott verordnet/ ligen lassen / vñd werden vnser eigen
Richter etwas n. wes fürzunehmen.

Vber das so war bey den Corinthern dieser sachē besser zuras
ten den bey vns/für die gewissen/Denn wider zu freien war sie ey/
in ehren vñd hetten vielleicht viel weiber/wie bey den Jüden/Wir
aber sind vnser solchen Rechten vñd Ehren geboren/da es vnheils
lich ist mehr denn eine frawe zu haben/vñd ergerlich/so das Ehes
band vñd bund wider Gottes Wort wird zerrissen. Darumb ist
vns höher von nöten denn jenen / in dieser sachen mit furchten zu
handeln / Vñd ob wir für vns solch Recht nicht wolten fördern/
so sollen wirs doch vmb der Gemeine willen fördern/ Ergernis
zu vermeiden etc.

BEY

Von Ehesachen.

44.

Bey den Corinthern gabe Paulus nach/ Wenn sich dz Weib nicht wolte versümen lassen (das hat man on zueiuel versucht mit vielen freundlichen handlung etc) das es müge alleine bleiben on Ehe/ vnd gebeut nicht dem Manne/ dem sich das Weib so vnuerfönlich entzeuhet/ das er bleiben sol ohn Ehe/ Denn er hat zuuor gesagt/ Zu vermeiden Hurerey/ habe ein jglicher sein eigen Weib/ Es ist besser freien denn brennen. Sein Weib ist weg/ nicht mehr sein Leib/ Es solte nicht also sein/ das das Weib sich vom Manne ewig weg there/ wie da Paulus sagt/ Den Ehelichen gebiete nicht ich/ sondern der HERR/ das das Weib sich nicht scheiden lasse von dem Manne/ Aber vmb hartigkeit willen ihres hertzen (Wie Christus von Moses Scheidebrieff sagt) so sie sich keinerley weise wöllen zur versümung vberreden lassen/ gibet ihr Paulus ein Permittimus/ denn das Mandamus kan sie nicht hören oder annehmen/ das ist/ Er lesset jr zu (nicht das sie gut recht dazu hat) böfers zuuermeiden/ das sie on Ehe bleibe/ Der Man ist on fahr/ er kan wol eine andere freien/ so er auch nicht wil on Ehe bleiben.

Bey vns aber/ nach der ehre vnd rechte darin wir geboren sind/ vnd darunter leben (welche ehre auch die Schrift lobet/ das ein Bischoff eines Weibes Man sol sein) wil solchs nicht sein/ Den weñ bey vns einer halstarrigen Frawen das würde nachgegeben/ das (weil man sie nicht anders kan vberreden) sie möchte allein on Ehe bleiben/ vnd jr man wolte auch gerne (weil sie nicht wider zu jm wil) alleine one Ehe bleiben/ das lassen wir geschehen. Wenn aber der Man für Gerichte trete/ vnd spreche/ Ich kan nicht vnd wil auch nicht also Haushalten/ Ich mus mit einem ehrlichen Weibe versorget sein/ So stehet balde das Ergernis da/ Denn es ist vns vnleidlich/ das ein Man ein ander Weib neme/ weil sein voriges Weib jm für der nasen gehet/ vnd ich weis auch nicht/ warumb solches solte geschehen/ weil das Weib keine Ehebrecherin/ sondern ehrlich ist/ vnd kan bey irem Manne wol sein on fahr irer gesundheit vnd lebens/ wie zuuor gesagt.

Solche Ergernis aber war bey den Corinthern nicht/ wie auch nicht bey den Jüden vnter dem Gesetz/ ja auch für dem geschriebenen Gesetz. Denn so bey den Corinthern nicht für Recht were gehalten/ dz eine abgescheidene Frawe möchte einen andern

Man

Man



Von Ehesachen.

Man nemen/oder ehrlich wider freien/ so hette des gebots Pauli
aus den Worten Christi, da nicht von nöten gewesen/ das die abge-
scheidete nicht wider solte freien/ sondern on Ehe bleiben/ so sie ja
rem Manne nit wird wider versünet. Das setzt Paulus vnd ges-
beit aus den Worten Christi/ Matth. am v. vnd xi. Cap. einem
Christliche Weibe/ welchem er nach dem Permittimus/ dz ist/ nach
dem zulassen/ das sie von ihrem Manne bleiben müge/ wiewol sie
es nicht solte thun/ anhenget ein staech Mandamus / das ist ein ges-
bot/ das sie allein one Ehe bleibe/ Denn wiewol er der Frauen dz
zulest/ das in sich nicht recht ist / vmb hartigkeit ihres hertzen/ ein
Ergernis zu vermeidē (wie Moses mit dem Scheidebrieff that)
so straffet er doch daneben ire hartigkeit mit dem Gebot des He-
ren/ das sie sol one Ehe bleiben/ damit sie desto lieber vnd ehr bes-
gere zu ihrem Manne wider zu komen.

Also künde es auch noch thun vnser Oberkeit in vielen andern
sachen/ ja sie thut auch / vnd mus es offit thun/ das sie gebe ein
Permittimus / vmb hertigkeit willen der hertzen / vnd daneben ein
staech Mandamus / mit willen vnd dem Exempel nachzufolgen zu
wehren. Solches setzt Paulus (sage ich) von einer Christlichen
Frauen/ Denn eine vnchristliche Fraue bey den Corinthern fraget
nach dem gebot Pauli oder des Herrn gar nichts/ so fraget auch
Paulus widerumb nach/ er nichts/ wie er saget/ 1. Corinth. v. Cap.
Was gehen mich die drauffen an/ das ich sie solte richten etc.

Bey den Corinthern/ wenn die Christen ein solch Weib gnug
vermanet hetten/ so künden sie ihr nicht mehr thun/ Die Oberkeit
war ihnen vngnedig/ vnd mussten dis halffarrige Weib gleichwol
lassen ein Christin sein / vmb dieses Permittimus willen / Der vns
schuldige Man aber möchte wider freien on Ergernis / so er nicht
wolte one Ehe bleiben. Bey vns aber haben wir das vorteil/ das
drumb sel wir / so das Weib nicht wil / vnser Oberkeit können anrufen/
vns das sie (weil bey vns die ander Freie ein gros Ergernis ist) dieser
sachen mit Rechte rare. Da ist der nebeste vnd besterweg / auch
für die beiden Eheleute (so nicht anders dran feilet/ wie zuvor ge-
sagt) das man sie wider zusammen spreche / freundlich oder mit
Rechte/ Das ist Gottes Recht / welches Christus bestetiget/ vnd
Paulus bekennet. Recht ist kein vnrecht/ Wille ist kein landrecht.

Das

Waldher
Ehegenos
sich nicht
will versü
nen lassen/
der sol ohn
Ehe bleib
ben.

Oneinleis
scheiden die
Ehe nicht/
drumb sel
vns das
folgen.

Von Ehesachen.

Das sey hie gnuß geredt von der versünning/wenn beide Eheleute noch vorhanden/oder zu bekommen sind/ so dem Ehebruch oder fahr des Leibes da sey. 45

One Ehe sein / 1. Cor. 7.

Merke sonderlich in den Worten Pauli/dz er sagt vom Weibe/das nicht wider zu frem Mannen wil/Sie lasse sich versöhnen dem Manne oder bleibe one Ehe/Da nemet er dz Weib/das sich so von frem Manne weg thut / ein Weib one Ehe/ihres Mannes Ehe wil sie nicht / eines andern Mannes Ehe sol sie nicht haben/darumb ist sie ein Weib on Ehe / So wird on zweitel der Man/dem das Weib so weggezogen wird / auch one Ehe sein/bis er eine neme/wie da geschach. Weib auf Ehe.

So reden vnser Papisten nicht darvon / sondern sagen nicht allein von einer ehrlichen Frauen/die nit zum Manne wil/ dauon hie Paulus sage/sondern auch von Ehebrechern/ von Hurern vnd Buben/von mörderen vñ landleuffern/ das sie nicht on Ehe sein/sondern in der Ehe / wenn sie auch hindern Landelauffen/ das noch Gott noch die Leute können sagen/das Eheleute sind / sondern viel mehr Hurern vnd Buben/ vnd mus die weil dz vnschuldige verweltige Part dahemne sich vberreden lassen/ es habe noch ein Eheliches Gemahl/ ja wo ist's? Der Kerle (sagen sie) lebet noch/ja wie mein Hund auch lebet / wo ist aber mein Ehemann? wo ist aber mein Ehefrau/ wie auch das zuuor gesagt. Ich sitze hie alleine im verderben meines Gutes vnd Ehre/ in fahr Leibes vnd der Seelen / das meine Kinder auch solches jammers vnd meines Elendes entgelten müssen/ man solte mir doch mit Rechts helffen wider solch vnrecht / das mir widerfaren ist / Zu allen bösen sachen ist das Recht gut / allein zu dieser elenden sachen ist noch Recht noch Rat/Man spottet mein noch dazu/ vñ saget/dz ich noch ein Eheliches Gemahel habe / Ich meine die Klugen sind wol word e/vnd die so Hurerey für geringe achten/sprechen/ich kan dir nicht helffen / du magst dich behelffen wie du kanst/Wo bleibet hie meine Ehre vñ Seligkeit/das ich meines Gutes schweige?

M ij

Ist

Von Ehesachen.

Ist das Recht/ so ist gewislich des Teuffels Recht/ Solte eine Obrigkeit wider solches seuffzen kein Recht oder Rath wissen? Paulus sagt vom ehrlichen Weibe/ Sie sol bleiben one Ehe/ vnd bekennet das solches ehrlich Weib/ das nicht zum Manne wil/ one Ehe sey/ vnd wir sagen/ das die verlauffen Schandgeste mit on Ehe sind/ vnd das verlassen Part noch sein ehelich Gemahel habe. Die Huren vñ Buben machen sich sein frey ins Teuffels nammen/ Lauffen dauon vnd treiben nur willen/ Denen sol man eine Zwickmüle offen halten/ das sie wider komē/ wens inē gelüftet/ vnd das sel gut Bapsts recht sein/ Das vnschuldige Part aber sol on trost noch weiter beschwert werden/wider dz natürliche Recht vnd alle Recht/ Das kompt alles aus vnuerstand/ das wir nicht recht verstehen Gottes Recht vom Ehestande/ dz wir nicht wissen/ was Ehestand sey/ von Gott geschaffen/ verordnet vnd befohlen/ das Man vnd Weib sollen verlassen Vater vnd Mutter/ vnd seten ein Leib/ vñ sollen sich nicht scheiden/ Das ist/ aus dem Joch ziehen/ wie Paulus sagt: Alligatus es vxori, ne quere solutionem.

Wie Augustinus vnd Hieronymus vñ Ehestand geredt.

Etliche wörter Christi vom Scheidebrieff/ hat Augustinus vnd andere auch auff andere sachen gedeutet/ da Christus mit von redet/ Dem haben die Bapstrechte nach geleinet/ Hatte aber Augustinus oder Hieronymus mit den Ehesachen so viel zuschaffen gehabt als wir/ sonder zweifel weren sie vmb der Leure not willen gedrunzen/ die Schrift vnd wörter Christi vnd Pauli anders anzusehen/ Denn sie waren dazu geleret vnd frem gnug. Sie lieffen aber sich da benügen/ wie es die Kaiser vnd weltliche Oberkeit macheten vnd richteten vom Ehestande/ welchen die Kaiser Rechte/ auch von Heiden an vns aus dem natürlichen Recht gekommen/ herrlich vnd ehrlich halten/ Wenn sie aber als die verstendigen vnd Christlichen Lerer gefragt würden/ so antworteten sie/ vnd schrieben nach irem verstand/ vñ wolten gar nicht jemand anbinden an iren verstand/ so ers besser aus Gottes Wort köndete verstehen.

Natürliche vernunfft aus dem natürlichen Recht redet/ vnd hat viel bessern verstand vom Ehelichen stande/ vnd stimmt viel mehr mit Gottes wort vberem/ denn wir aus vnuerstand der Schrift geleret vnd gehalten haben. SO

Von Ehesachen.

46.

So redet der Keiser vom Ehestande/ *Coniugium est coniunctio Maris & Foeminae, indiuiduam vitae conuetudinem retinens.* So redet auch Gott/ Ein Mensch sol verlassen Vater vnd Mutter/ vnd hangen an seinem Weibe/ vñ sein Mann vnd Weib ein Leib/ Was Gott zusammen gefüget hat/ das scheide kein Mensch. Was die vnsern noch wollen grob an sein/ so frage sie/ Lieber wo heist doch *Coniugium*? spannets sich auch wol zusammen/ wenn das eine teil zum Teuffel weg ist/ Was ist *Matrimonium*? Es Mütteret sich vbel/ wenn das eine teil so schendlich verlassen ist/ Was heist *Coniunctio Maris & Foeminae*, Es kan ja nicht heissen schendlich weglaffen/ vnd das Eheliche Gemabel verlassen/ viel weniger kans heissen Ehebrechen/ da der Teuffel die Ehe zubricht vnd zu nichte machet/wie auch Christus sagt. Ach lieber was heisset doch *Conuetudin in vita*? etliche sind wol so grobe Esel/ das sie es nit wissen/ das doch nu die Kinder in der Schule wissen/ noch wollen sie in solchen sachen richten vnd viel schreien. Was heist *incandus am vnd retinens*? Der Bapst heist auch das zusammen/ das niters mehr zusammen kömpt oder gedenckt/ als das heimliche weglaffen/ da ich von sagen werde/ oder das sich los gerissen/ vnd die Ehe zu nichte gemacht hat/ als den Ehebruch Ist das eine grosse Kunst/ so kan ich auch wol sagen/ Das dem Teuffel dienen/ heisse Gott dienen/ vnd eine Hure sein/ heisse eine Jungfraw sein/ Ich liege aber/ wilten es nicht glauben so las es.

Ich weis aber wol was fromen Leuten hie im wege ligt/ dz sie achten/ man kan dem vnschuldigen Parte nicht helffen/ nemlich Gottes recht vom Ehestande/ das das Weib ans gesetz des Mannes gebunden ist/ weil der Mann lebt/ Rom am 7 vnd j. Cor. am 7. Cap. Davon wir schon zuvor g. redt haben/ denn es ist nicht mehr oder nichts anders/ denn die wörter oder das Gesetz/ Ein Mensch verlasse Vater vnd Mutter/ vnd hange an seinem Weibe/ vnd sollen sein zwey ein fleisch/ was Gott etc. Aber wie haben wir das Gebot oder Gesetze vom Ehestande ausgeleget? Es ist auch ein grob stücf von vns gewesen/ das wir haben gemacht/ *Ex lege factum*, das ist/ aus dem Gesetze eine that/ gleich ob es nicht vnuerstendig geredt sey/ Gott hats geboten/ darumb geschibets also/ Gott hats verboten/ darumb thuts niemand. Es

M ij.

wers.

Wie Keis
serliche
Recht vñ
Ehestand
reden.



Von Ehesachen.

were viel werdt/ das es war were/ so were alle Gerechtigkeit bey allen Leuten in der Welt/ denn gerechtigkeit ist geboten allen Leuten in den zehen geboten Gottes/ vnd were keine Sünde bey allen Leuten/ denn sünde ist allen Leuten verboten in den zehen Geboten Gottes/ Es findet sich aber (ach leider) das widerspiel/ was Gott gebent/ das thun wir nicht/ was er verbeut/ das thun wir aller erst.

God vnd
Ehebruch
scheiden
die Ehe.

Eheleut
könnē sich
mit recht
nicht schei-
den.

Also stehet hie das Gesetz/ Die Frau sol an den Man gebunden sein/ vnd sol nicht von im frey sein einen andern Man zu nemen/ weil jr Eheman lebet/ welches der gemeine Man pfleget also zu sagen/ Nichts scheidet den der tod/ Das ist/ Eheliche Leute sol niemand scheiden sie sollen sich auch selbs nit scheiden durch Ehebruch oder heimlich weglauffen/ wir stellē vns herrisch gnug. Aus dem Non debent, das ist/ Eheleute sollen sich nicht scheiden/ machen wir non possunt, das ist/ Eheleute können sich nicht scheiden/ vnd ob schon dieses Gesetz also würde ausgesprochen/ Non possunt, Eheleute können sich nicht scheiden/ so müste man doch verstehen/ dasselbige non possunt/ nicht de tacto/ sondern de iure, das ist sie können sich mit Rechte nicht scheiden/ denn Gott hats verboten/ vnd ist wider ehre vnd redligkeit/ vnd ein grober freuel gewalt wider dz unschuldige Gemahl/ Sie können aber sich scheiden mit vnrecht oder wider das Gesetz oder Gottes gebot/ wie oft gesage/ vnd geschihet leider mehr denn gut ist/ wie die Juristen sagen, vnd ist sonst am tage/ Multa sunt &c. Viel ding geschehen/ die von Rechte nicht geschehen solten Ein Mensch sol nicht ermordet werden/ ist ein Gesetz/ Es were wol zu leidē wie gesage/ so man daraus künde machen/ Ein Mensch kan nicht ermordet werden So spöttisch vnd lecherlich/ das ich aus dem Gesetze/ Eheleute sollen nicht von einander/ mache/ Eheleute können nit von einander. Denn eben darumb/ das sie der Teuffel von einander durch Ehebruch vnd heimlich weglauffen bringen kan/ verbeut Gott das es nicht geschehen sol/ Denn wenn es nicht geschehen künde/ so were das Gebot vmb sonst/ Man darff mir nicht verbieten/ dz ich in der Luft nicht fliehen solle etc Stihets doch dabey in den Worten Pauli/ Rom. vij. Cap. Wo die frawe bey einem andern Manne ist/ weil der Man lebet/ wird sie eine Ehebrucherin

Von Ehesachen.

47

brecherin geheissen/ Aber der Papsst redet wünderlich davon/ dz sie gleichwol mit irem vorigen Manne ein Leib ist/ vñnd hangen an im/ vñnd hat sich nicht von im gethan etc. wie zuuor auch gesage/ das wird der arme/ verlassen vñnd verhönet Man wol gewar in seinem Hause vñnd Bette/ ich schweige ander ding/ Das ist nicht *Individuum vitæ consuetudinem retinens*, vñnd *Duo vnâ caro*, zwey ein Leib vñnd vngescheiden.

Wie sol man dem thun? Man mus hie thun wie mit allen Gesetzen. Helt man ein Gesetz/ vñnd thut wie geboten wird/ so ist's gut/ helt mans nicht/ so hats seine straffe wider den Vbeltheter/ als/ Du solt nicht tödten/ Tödestu nicht/ gut/ Tödestu aber/ so sol dich das Gerichte straffen/ darumb/ das du das Gesetz oder das Recht verachtet hast. So auch ist hie ein Gesetz/ Du solt nicht scheiden/ du seiest Keiser/ Papsst/ Bawr/ Frawe oder Man/ noch soltu nicht scheiden/ was Gott zusammen gefüget hat. Was hat Gott zusammen gefüget? Warlich sihe recht zu/ nicht zweyen trewme oder zweyen Geister/ wie dem Papsst trewmet/ der saget/ das zwey noch bey samen sind/ das der Man seine Weibe noch anhanget/ das die zwey noch ein fleisch sind/ vñnd das kein Mensch sie gescheiden hat/ weil kein Mensch sie scheiden kan/ wenn auch einer von beiden die Ehe durch den Ehebruch zu brochen hat. Welcher Papsst trawm ist öffentlich wider das Wort vñnd auslegung Christi. Item/ wenn auch eines von den beiden in der irre leuffet/ vñnd gedencet nimmermehr wider zu komen/ da weder Leib noch Geist bey samen ist/ Wie sein trifft der Papsst da mit Gottes wort zu/ wie sein machet er vom Gesetze/ Ein Mensch sol nicht scheiden/ ein kan nicht/ Ein Mensch kan nicht scheiden/ oder ist vñnmüglich/ das ein Mensch scheide/ ja lieber/ was vñnmüglich ist/ das darff man mir nicht verbieten/ wie gesagt/ Was ist's denn/ das Gott zusammen gefüget hat/ welches ein Mensch nicht sol scheiden oder von einander bringen? Es bedürffte ja keiner frage/ so wir nur sehen wolten/ Er hat zusammen gefüget Man vñnd Weib/ die solten sein ein Leib/ verlassen Va:er vñnd Mutter/ vñnd bleiben bey samen/ das heisset *Coniugium* vñnd *Matrimonium*, das heisset *Coniugatio maris & feminae individuum vitæ consuetudinem retinens*. Soltes Gott vñnd die Menschen noch plerex reden vom Ehestande oder Ehebande/ oder bunde.

Wenn

Von Ehesachen.

Gott scheidet
die Eheleute
durch
den todt.

Richter
können
Eheleute nicht
scheiden.

Der Teuffel
scheidet
Eheleute
durch
Ehrbruch
und
mutwillig.

Wenn in solcher ehre Man vnd Weib ein Leib werden/ von Gott zusammen gefüget/ dz ist ein Eheband oder Ehebund welches man genennet hat Sacramentum/aus vnuerstand der wörter Pauli/ Ephe am v. Cap. die doch da klar sind/ Solcher bund oder band sol da bleiben vnuerbrochen / das ist Gottes gebot vnd Recht / Kommen aber die zween leibe von einander / das eines stirbet/ so scheidet sie Gott/ vnd ist das Eheband aus/ Durch Richter können sie nicht gescheiden werden/ Den der Scheidebrieff gilt nicht mehr/ wens schon freundliche Richter theten/ so ist doch nichts/ Eheliche Leute sind Eheleute/ vnd müssen bey samen bleiben/ Wenn sie auch hundert tausent Scheidebrieue betten/ Wil das eine teil vmb des Scheidebrieffs oder Scheiffes brieffs willen aussen bleiben/ so hat sich das ander teil des zu besklagen/ vñ hülffe bey seiner Oberkeit zu suchen/ Denn ein Mensch sol nicht scheiden/ was Gott zusammen gefüget hat.

Aber Kommen die zween leibe von einander/ das einer die Ehe bricht/ heimlich weglauffet/ so ist dis gebot/ Ein Mensch sol nicht scheiden etc. bey vns gebrochen/ Der Mensch solte sein Ehe halten/ nu bricht er sie/ Der Mensch solte nicht weglauffen/ nicht verlassen sein Gemahel/ nicht so scheiden/ das Gott zusammen gefüget hat/ nu thut ers/ Darumb sol er gestrafft werden/ Das vnschuldige teil aber/ dem gewalt geschihet/ sol beschirmet/ beschützet/ vnd mit gutem Räte versorget werde. Also ist dis Gesetz wie alle Gesetze Gottes/ Selt man sie/ das ist recht vnd gut/ Bricht man sie/ so sol freuenlicher mutwille gestrafft/ vnd vnschuld beschirmet werden/ Was solte sonst Gesetze sein? Der Man ist seines leibes nit mechtig/ sondern das Weib (spricht Paulus) Sie aber nimpt der Man seinen Leib/ zeucht ihn aus der Ehe/ aus dem joch des Ehebandes/ vnd leuffet damit zum Teuffel/ Er ist ein Mensch/ er solts nicht thun/ Gott spricht/ Ein Mensch sol nicht scheiden etc. Darumb sol er der straff nicht entrimmen/ Wer nicht wil rechte thun/ der mus Recht leiden/ Wir haben aber bisher solchem Busben offen gehalten/ das er möchte jmer oder nimer wider Kommen/ oder auch so off. dauon streichen als in gelüftet/ Das vnschuldige teil aber haben wir noch mehr vber schande vnd schaden beschwert/ das sol gut Bapstrecht heissen/ es ist der Teuffel.

Der

Von Ehesachen.

48.

Der Papst ertichtet ein Sacrament (wie ers nennet) das ist (wie ers meinet) ein Bund oder Eheband/ wenn der Bund oder Eheband zerrissen vnd zubrochen ist durch einen Ehebrecher oder heimlichen Wegleuffer/ welcher solte Vater vnd Mutter verlassen/ vnd hangen an seinem Weibe/ nu aber lefft er sein Weib alleine sitzen/ in jamer vnd elende/ Viel leidlicher were es jr/ das ihr der Man were abgestorben/ Darumb (sagt der Papst) kan man nicht oder sol man auch nicht der Frauen helfen/ solte sie auch ewig verderben. Dem Buben aber sol man die thüre offen halten/ das er wider kome/ wens in gelüftet/ Dem ob wol die Eheleute von einander sind/ so ist doch noch der Ehebund beysamen/ vnd es trewmet so der grossen Römische heiligkeit/ dz die Fraue noch einen Man habe (wie ich habe die zehen Taler die mir abgestolen) das der Man noch an jr hange/ dz sie noch zusammen gefüget sind/ wie sie Gott zusammen gefüget hat/ vnd das sie noch zusammen ein Leib sind/ das sie nicht von einander sind/ das die Fraue noch mechtig sey des Leibes ihres Mannes. Solche trewme stehen hie nicht in Gottes Wort oder im Gesetz von der Ehe/ sondern sind aus irthumb vnd vnuerstand erstlich fürgenommen/ vnd darnach durch des Papsts mutwillen wider Gottes Wort/ vnd wider alle Recht/ büberey zu stercken/ vnschuld zu vertriicken/ bestetiget.

Doch seine aller heiligste Heiligkeit gehet selbs mit solcher weisheit vmb in andern sachen/ Wenn er mit einem frommen Keiser zu Rom (wie offte geschehen) einen bund macht/ vnd schweret/ das jm die augen ausgehen/ bricht vnd nimpt darauff mit dem frommen Keiser das Sacrament/ Das solte ja auch ein bund vñ band heissen/ So balde aber der fromme Keiser den fuß aus Rom wendet/ das der Schelm seiner Maiestat los ist/ so bricht die grosse Heiligkeit den bund vnd Eide (das ist gewlich) vnd macht vbel erger/ Man sol aber nicht sagen/ das das sey ein Schelmstücke/ denn er hat vollkommen gewalt in Himmel vnd auff Erden/ auch dazu das er solche Schelmstücke möge thun/ mit gut Antichristische rechte. Der fromme Keiser kans aber nicht glauben/ das der bund nicht gebrochen sey/ Eben so wol als diese arme verlassene Fraue nicht glauben kan/ dz sie noch einen Man habe/ der jr anhangt/ wenn der Schelm sich an Huren hengeret oder hinders Land leuffet. Wz sol

Ehelich
bund wird
zerrissen
durch Ehe
bruch vnd
mutwillig
wegtrauffe

N

ich

Von Ehesachen.

ich sagen? Solchs ist nicht anders denn elende vnschuldige Leute
verspotten/ vnd der Teuffel wolte gerne/das man solchs Rechte
hiesse.

Was hie von Gott zusammen gefügt wird/ daselbige scheidet
hie auch ein mensch/nemlich der Ehebrecher oder heuchliche wege
leuffer/wiewol ers nicht thun sol/Gott hats verboten/ein Mensch
scheide nicht etc. so wol als er den Mord verboten hat / vnd ge
schihet gleichwol. Gott hat aber nit ein Eheband mit einem an
dern bande/ vielleicht mit einem strobande zusammen gefügt / wie
wol das Eheband aus der zusammenfügung durch Gottes gesetz
wird/sondern hat erstlich gemacht zween Menschen/Man vnd
Weib/hat zween Leibe zusammen gefügt/Von dem zusammen füge
sagt Christus/Was Gott gefügt hat etc. vnd hat nit zween erwe
ne zusammen gefügt. Auff die zusammen fügung/da er Man vnd
Weib/das ist zween Leibe zusammen gefügt herte/leget er sein Geset
ze vnd Gebot/ vnd machet das Eheband / welches ein Mensch
scheiden/zubrechen vnd zureissen kan/wie er auch morden vñ sün
digen kan/vnd spricht/Ein Mensch sol verlassen Vater vñ Mut
ter/vnd hangen an seinē Weibe/ zween sollen sein ein Fleisch/ was
Gott zusammen gefügt hat / das sol kein Mensch scheiden / Man
vnd Weib/zween Leibe hat Gott zusammen gefügt / vnd geboten
den Ehebund/Der Mensch aber scheidet Man vnd Weib / zween
Leibe die ein Leib sollē sein/er scheidet sage ich/wider Gottes ge
bot/auff masse vnd weise/wie offte gesagt/damit wird der Bund
vnd Eheband zureissen/ Ist nu der vbeltheter zu straffen / so sol
man dem vnschuldigen helffen / vnd wo nicht verfürung kan ge
schehen/das man da lasse ehrlich freien/ doch in masse vnd weise/
wie ich vom Ehebruch habe gesagt / vnd vom heimlichen wege
lauffen balde auch wil sagen. Denn das verlassen teil ist nu allein/
Ein Mensch allein macht kein Ehe/Sitzet er aber on Ehe/so ist
ihm vnverboten Ehelich zu werden / zu vermeiden Hurerey/ wie
Paulus sagt/Vnd es ist besser freien denn bremsen.

Dis alles vom wörtlein/on Ehe sein/da Paulus sagt/die Fra
we die sich irem Manne nicht versönen wil lassen/ sol bleiben on
Ehe/habe ich hiezufellig vleissig gehandelt/ zu vnterrichten die
fromme

Von Ehesachen.

49

frome Oberkeit/ vnd die in solchen Sachen handeln sollen/ das sie sich nicht fürchten für vnrechtem Rechte/ wenns zu der not würde kommen/ das man den elenden beschwerten Leuten helffen solte/ Vnd ob einer das wörtlein verdrehen wölle/ auff eine andere weise/ so bleibet doch fast die Sache/ die ich gehandelt habe/ aus den Worten Christi vnd Pauli vom Ehelichen Stande. Man kan dem vnschuldigen teile wol helffen on Büchen geprenge/ Item mit einem Permittum etc. wie zuuer gesagt vom Ehebruch/ das das Ergernis desto geringer sey.

Aber wenn solche not bey vns ankumpt/ das versönung (da wir allen vleis zugebrauchen/ wie zuuer gesagt) nicht kan oder nie sol geschehen/ so rate vnser Oberkeit dem vnschuldigen teile/ wie gesagt/ vnd jage das vnschuldige teil/ so ihm das leben wird geschent/ aus dem Lande/ Was andere hierinne vns wöllen nachfolgen/ das lasse ich geschehen/ Ich schreibe was wir thun/ vnd bewere es mit Schrifften/ das wir so recht thun.

Das heimliche Weglauffen.

Nun komme ich wider zur sachen/ das ich rede vom heimlichen Weglauffen/ das mehr schaden thut un Ehestande/ denn zuzeiten ein fall des Ehebruchs.

In ehren reisen mit wissen/ heisst nicht weglauffen/ in zornlich zu ehrlichen Freundschaft lauffen/ ist wol weggelauffen/ es ist aber nicht heimlich Weglauffen. Was ist denn das heimlich Weglauffen? Wenn ein Ewe stille schweizens sein fromes Eheweib verleisset/ oder mit lügenworten davon leuffet/ also/ das man wol weis/ er thue es darumb/ das er bey seinem Weibe nicht sein wil/ vnd man weis nicht/ wo er bleibet/ weis mans/ so wil er doch auch wider gefordert nicht widerkommen/ vnd stehen zu rechte/ warumb er sie so schendlich verlassen hat

Wenn er aus dem Lande leuffet mit einem andern Weibe/ also/ dz es der nachbarschaft wissentlich ist/ welche dauon zu rechter zeit für Gerichte zengē kan/ oder ist sonst jederman offenbar/ so hat es sein bescheid/ dz es öffentliche vñ noch ergere Ehebrüchey

Was heimlich weglauffen sey.

Weglauffen mit andern Weibern ist Ehebruch.

17 4

ist/

Von Ehesachen.

ist/ denn andere felle des Ehebruchs/ vnd ist dauon zuvor gesagt/
nemlich vom Ehebruch. Sie ist nicht von nöten zu trachten nach
der versönung/ man wolte es denn gerne aus redlicher vrsachen
thun/ zur besserung/ so die Oberkeit im das Leben schencket/ Wir
sind fro (mer ja zum Teuffel wil) das er aus dem Lande ist/ so
darff in vnser Oberkeit nicht ausjagen/ komet er on gnade wider/
so kriegt er seinen lohn/ wir sind auch fro vmb der armen verlassenen
Frawen willen/ das (so sie nicht kan oder wil on Ehe bleibe)
wir jr desto bas raten können/ on viel disputation vnd ohn gros
Ergernis/ bey allen verstendigen vnd vernünfftigen Leuten.

Nach einem jare (so lange raten wir zu harren/ vmb ehre
willen/ wer weis woz dieweil möchte gutes zufallen) mag die Fraw
we mit irer Fremdschafft oder mit andern redlichen Leuten für
die Oberkeit treten/ vnd da Rechts weise bezeugen/ was ihr für
hohn vnd gewalt geschehen/ das die Oberkeit jr rate auff die weise
/ wie zuvor vom Ehebruch gesagt.

Wenn der Bube aber wegleuffet on ein ander Weib/ so sprich:
stu/ Da ist kein Ehebruch/ Christus nimpt allein aus den Ehe
bruch/ da kan man dem verlassenen Weibe nicht helfen/ Sie mag
sich behelffen wie sie kan etc. Antwort/ Das were ein fein Recht/
da man dem vnschuldigen nicht helfen solte/ vnd Christus die ewige
Gerechtigkeit solte solches Recht gesprochen haben/ Wir
werden so künstlich geleret in den worten Christi/ wie die Choro
schüler im Psalter/ das wir das wörtlein Ehebruch da können se
hen/ ja zu zeiten sehen wirs da nicht/ wöllens auch nicht sehē vmb
etlicher vnrechten rechte willen/ da man dem vnschuldigen nicht
helffen wil/ Die ganze sache aber/ da Christus von sagt/ schlagen
wir aus der acht/ oder (wie zuvor gesagt) trewmen was anders
daraus/ sehen nicht/ das der heimliche Weglauffer den Eheband
zweier Leibe/ die Gott zusammen gefüget hat/ zureisset wider das
gesetz Gottes/ vnd wider die ganze Ehesache/ da Christus von
redet/ Matth. xix. Vnd ich darff für mich sagen wider die groben
Lerer/ welche fordern vnmögliche/ ja auch vnmögliche probationes
von armen/elenden/betrübten/ verlassenen Personen/ damit sie be
weisen sollen/ das der Weglauffer ein Ehebrecher sey/ vnd sage
also: Ist der Weglauffer kein rechtschaffen Man/ so lasse in jmer
lauffen/

lauffen/ Warumb hat er das Weib betrogen? Er solte nicht ge-
freiet haben/ Ist er aber ein rechtschaffen Man/ so glaube ichs nit
das er nicht sich zu andern Weibern helt/ oder machts noch erger/
weil er auch so Gottlos ist/ dz er Gott vnd sein ehelichen Gemahl
darff verachten mit aller ehre/ glaube im der Teuffel.

W mache in so rein von andern Weibern wie du wilt vnd
kannst/ von solchem reinen (wie du meinst) Wegleuffer wil ich re-
den/ warumb solte ich anders diese sache sonderlich für mich ne-
men zu handeln? Ein schlechter fall des Ehebruchs (da der Ehes-
brecher gnade begeret/ vnd ist nicht ein vnflätiger ohn Busse) der
thut nicht solchen schaden am Weibe/ Kindern/ Hause/ Gut/ O-
berkeit/ Nachbarschafft/ ehren vnd redligkeit/ als der heimliche
Wegleuffer.

Ja sprichstu/ Er möchte widerkómen? Antwort/ er ist nicht
weggelauffen/ das er widerkómen wil/ was im aber wird einfalle
vber zehen jaren/ darauff ist die elende Frawe nicht schuldig mit
fahr ihrer ehren/ guts vnd der Seelen zu harren/ Die arme Frawe
síhet vnd fület leider/ in welche not sieg etómen durch des Buben
mutwillen/ vnd ist nicht Gott/ das sie zukómmende ding sehen kan/
Sie plaget vber vnrecht/ vnd fordert Recht/ trost vnd hülffe von
jrer/ von Gottes verordneter Oberkeit/ Was kannstú jhr hierinne
für vnrecht gebē? Bistu so ein heilig Prophet/ so gewarte du sol-
ches widerkómens/ wenn dir in deinem Hause solchs vnglück wi-
derferet/ Doch Gott behüte dich/ Amen.

Wermal sagestu/ Vielleicht hat das Weib die schuld/ das sie
in verursacht hat weg zu lauffen/ Antwort/ Es sey also oder sey
nicht so/ wenn man dem Weibe nicht kan schuld geben/ das sie sey
eine Ehebrecherin/ oder das der Man müste bey jr sein in fahr sei-
nes lebens/ so sol man dem Buben keine entschuldigung zugeben.
Denn in andern sachen mag sich ein frommer Eheman mit seiner
Frawen vertragen. Wenn der Schelm etwas hette gehabt wider
seine fromme Frawe/ das nicht anders kóndte vertragen werden/
kóndte ers nicht heimlich seinem Pfarherrn plagen/ das man sol-
ches hette freundlich gebessert/ welches vielleicht auch die freund-
schafft hette kónnen thun? Zu letzt hette ers auch wol plagen kón-
nen seiner ordentlichen Oberkeit/ so die not so gros were gewesen/
N ij

Welche
verschach das
weglauffē
entschuld-
dige.

Lu



Von Ehesachen.

Tu hat er aber solches nicht gethan/ vñnd ist sein eigen Richter worden/ welchs man niemand gestatten sol/ Darumb sol man ihm keine entschuldigung zueignen/ sondern verdammen vmb dz wegs lauffen/ damit er viel jamers vñd boses anrichtet.

W Eiter möchtestu sagen/ Vielleicht ist er weggelauffen/ das er das Weib damit erschrecke vñd bessere/ vñd werde nachmals besser gehorsam/ vñ er gedencet nicht ewig aus zubleiben? Antwort/ Wer kan auff alle deine vielleicht oder irerme antworten? Die Bussse ist fehrlich. Non sunt facienda mala, vt veniant bona. Was kanstu wissen/ ob dein vielleicht war sey / Ich setze aber das es also sey/ wiewol es gewalt vñd vnrecht ist/ so ist es mit dem elenden Weib ohn fahr nach vnserm Rate/ Denn wir lassen das Weib nicht klagen vor dem Gerichte oder Oberkeit/ ehe denn das Jar vñd kompt nach dem weglauffen/ Denn were jr ire Mann abgestorben/ sie harrete zu ehren wol ein jar/ Ist dein vielleicht war/ so wird er sich in kurzer zeit wider finden/ Ich schweige das nach dem jare noch mehr zeit weg gehet mit den Brieff senden vñd citiren/ wie gesagt sol werden / Kompt er vñter des nicht/ so lasse mein vielleicht auch gelten/ Vielleicht kompt er nimmermehr wider/ wer hat hie recht? Auff mein vielleicht vñd auff dein vielleicht/ kan das elende vñd verlassene weib sich nicht verlassen. Wenn man hie alles thut/ vñnd nicht leichtfertig eilet/ so soltu keine schuld dem vnschuldigen Weibe geben/ sondern lassen alle schuld auff dem verlauffenen Buben bleiben. Kompt er nach sol ihm vñd Rechte/ vñd hat alles Recht (da er gefordert ward/ wider zu kommen/ vñnd sich im Gerichte zu verantworten) verachtet/ so wird die Oberkeit wol wissen/ wie sie in straffen sol.

Sie zu/ was der heimliche wegleuffer mehr böses thut/ denn einer der durch den Ehebruch ein mal feilet/ dz die Oberkeit mancherley weise an dem wegleuffer viel vñ großlich zu straffen hat/ Ich schweige denn/ das man ihm das vñteil vñd ehre dazzu solte thun/ nach vnrechten Bapfstrichten/ dz er möchte wider kommen/ wens in g. lüftet etc. Er lesset sein armes Weib sitzen mit dem elenden Kindern in grossen hon vñ schaden/ Haus/ Hoff vñ Gut lesset er stehen in verderbnis/ zu nachteil/ nicht allein der S. arren/ sondern auch des Landes vñnd der Oberkeit/ welche einen vñters
haus

Von Ehesachen

57.

Man verleuret/ Er zeuhe sich mit seinem mutwillen vnd eigen
 gewalt sein von der Oberkeit/ aus dem Rechte vnd Gerichte/ das
 er thun müge nur was er wil/ vnd was in gelüftet/ vñ vngestrafte
 bleibe/ Er beschweret seine Nachbarn/ denen er nicht mehr hilffe
 gemeine last/ des gemeinen besten tragen. Er richtet ein grosses
 schand geschrey an in der Stad/ vnd wol weiter/ Solch Ergernis
 der ganzen Gemeine sollen die Predicanten straffen/ vnd den
 Wegleuffer öffentlich/ doch nach etlicher zeit verdammen/ vñ die
 Oberkeit sich also dazu stellen/ das andere Buben nicht begeren
 dem Exempel zu folgen. Die Pffessischen Officiale/ dieweil sie nit
 gros achten solcher sachen/ wie sie mit dem leben wol bewaisen/
 haltens für recht/ das man solchem Buben für so grobe vñ so
 manchfaltige vbertretung/ die freiheit gestatte/ die niemand hat
 oder haben solt/ das der Bube nach dreien oder vier jaren/ oder
 wens in gelüftet/ möge frey wider komen/ vngestrafte/ vnd man
 sol seiner ankunfft fro sein/ vnd noch dafür dancken/ vber
 ein Monat oder zwey leufft er wider weg/ vnd bleibet abermal
 ein jahr oder etliche aussen etc. bringet vmb alles was das arme
 Weib noch vbrig hat. Das köndte doch nicht/ solte auch nicht
 eine Türckische Oberkeit leiden/ Der Türcke würde gewislich sa-
 gen/ weil du das spiel so treibest/ das du viel lenger/ mehr vnd
 lieber in einem andern Lande bist/ denn hie/ so achte ich dich für
 einen verspeier vnd Verhäter/ harre/ du solt mirs nicht mehr
 thun.

Der Wegleuffer setzet sein eheliches Weib in fahr der ehren/
 das offte solches Weib darüber zu schanden wird/ zu hohn vnd
 spot ihrem ganzen Geschlecht/ vnd zu vnchristlichem Ergernis
 der Gemeine/ Vnd ob wol das Pffessische Zurenvolck solches
 geringe achtet/ vnd ein Er Peter mit der glatten platen sie gerne
 zu einer Böchin annimpt/ vnd wird fro das solch gros vñ manch-
 faltig trefflicher schade an leibe/ kindern/ gut/ ehren vnd der See-
 len/ dem Weibe widerfahren ist/ sie were ihm anders nicht zu teile
 worden/ so solt es doch für hoch vnd gros geachtet werden bey
 den Christen/ vñ bey fromer Oberkeit etc. Es kompt also ein ehr-
 lich Weib zu falle/ vñ mus eine Zure heissen/ vnd ire arme Kinder
 Zurenkinder gescholten werden/ die nie darauß gedacht hette.
 Lieber.

Von Ehesachen.

Lieber/wenn ein weib so siele nach ehrlichem harren/wie wir sagte werden / wer hette jr ursache gegeben zu ihren Sünden vnd schanden? Der Wegleuffer / der sich nicht nach solchem ehrlichem harren/vnd Rechts forderung wider einstellt / Dazu ist auch die schuld bey der Oberkeit/die nach dem ehrlichen harren/vmb recht vnd Rat angeruffen/nicht wil dem Weibe zu ehren helffen/darff sprechen oder gedencen/wie das Pfaffen volck nach vngöttliche Rechte/du magst dich behelffen wie du kanst/wir können dir nicht helffen/Der Bube möchte vber zehen jar wider komen/ja wo ist der Ehemann? wer kan des erharren/das alles gut Leibes vnd der Seelen zu grunde gehe / vmb des strefflichen Buben willen? Ja wer ist für Gott solchs zu gewarten schuldig?

Da sie beide bey einander waren/hetten sie beide die Ehe gebrochen/so solte man sie beide straffen/Schenckete man jnen dz leben/so möchte man sie beide wider zusamē zwingen/ das sie auff snewe forthin Ehelich lebeten/Da were es nicht sehr vnrecht / wie die Commissarien vnd Officiale sagen/Es gilt gleich. Sie hat de Man nicht zu beklagen vmb seinen Ehebruch / sie mus jn wider annemen etc. Aber das man hie auch so wolte achten / wenn nach dem ehrlichen harren/nachmals als der Bube so lang weg ist/vnd niemand kan sagen oder wissen/das er wider wil komen/wenn sich der fall mit der verlassen Frauen leider so zutrüge / das were wider das natürliche Recht/wider Gott vnd alle vernunft / Den ist der Wegleuffer in Gottes Gerichte gefallen/das er mit seinē weglauffen manichfaltigen schaden hat zu gericht/wie gesagt/ Wenn schon das Weib ehrlich bliebe/so sol ja mit diesem des Weibs fall/ (der der höchste schade ist/vnd jre schande jren kindern vñ freundschaft/gros ergernis der Stad vnd dem Lande etc.) des Buben sachen nicht besser werden/wie mans hie mit grossem vnrecht wil achten/was were doch (lieber HERR Gott) das für ein Recht? sondern wende das blat vmb/für Gott vnd den Leuten/dz durch diesen fal des Wegleuffers sache noch erger wird/ das er nach alle andern vnüberwindlichem schaden/ auch alleine ursache gegeben hat/zu solchem aller höchsten schaden vnd schanden. Die Frau möchte viel lieber all jr gut verloren haben / denn jre ehre / Einen Dieb hengeret man vmb zehen gülden willen / vnd sol recht sein/
Viel

Von Ehesachen.

52

Viel mehr solt dieser Bube den Hals verbrochen haben. Aber zehen gülden kan man gros achten vnd zehen/zie kan niemand zehen oder achten/welchen schaden der Wegleuffer thut. Ja man beschweret noch mehr die verlassene Frawe/ das man jr nicht zu ehren helfen wil/dem verlauffen Buben zu vorteil/ob in gelüftet vber zehen jar wider zu komen. Vnd das sol recht heissen in des aller heiligste Papsts rauchloch. Wir sind wol geplagt gewest mit blindheit vnter dem Jüdischen vnd Ehebreyerischen Volck. Denn Gott richtet die Zurer vnd Ehebreyer/ Heb. am xij Cap. Vnd die Zurer vnd Ehebreyer werden nicht besitzen das Reich Gottes/ 1. Cor. vij Cap. Er hat sie bisher mit blindheit geschlagen/ er wird jnen das hellische feuer dazu geben/ so sie sich mit bessern/ der Wegleuffer gibet vrsache dem Weibe zur vnehre/ die Richter sollen nicht auch vrsache dazu geben/ damit das sie sich fürchten für dem vnrechten Rechte/ vnd wollen dem Weibe nicht wider zu ehren gestatten/ sondern sollen zur zeit solcher fahr vnd schanden mit Ehelichen ehren/die Gott geschaffen vñ vns gegeben hat zu vor komen / vnd nichts lassen vmb des verlauffen Buben willen/der besser ein galgen Kleidete oder sonst gestraffet würde/denn ein Dieb vmb zehen gülden.

Über alle diesen grevlichen schaden (das wir nicht lange disputiern) zureisset vnd scheidet dieser Wegleuffer die Eheleute/die zweien Leibe/die Gott zusammen gefüget hat / vnd lefft die Frawe daheim on Ehe sitzen. Er leuffet mit seinem leibe dauon/ vñ troset nicht/wo Weib/Kind/gut oder ehre bleibet/achtet auch nicht/ob das Weib eine Zure wird etc. Das heisse ja kein Eheman/ Ein Eheman lefft leib vnd leben drüber / ehe er es zu solchen schanden lefft komn/ Er ist ein Mensch/er sol nicht scheiden (wie Christus sagt) was Gott zusamē gefüget hat etc. Er thut aber/ Gott hat Man vnd Weib zusammen gefüget / die zwey sollen sein ein Leib / vnd dieser Bube nimpt seinen leib/ vnd strecket dauon/ ins wilde hundert/ad Corinthios, reuerlurus ad Calendas Græcas. were der man ehrlich gestorben/das were nicht so gros zu beklagen/Dz heist ja/ meine ich/ die Ehe zureissen/ vnd weit weit von einander bringen/ was Gott zusammen gefüget hat/nemlich/ Man vnd Weib zweien Leibe/ die verlassen sollen Vater vnd Mutter.

Zeitliches
wegleuffer
zureisset
die Ehe/
ist kein
Eheman.

Frage

Von Ehesachen.

Frage hie nicht den Pabst von seinem Sacrament oder Ehes-
band/ Er macht von seinem Ehesacrament was er wil/ er helt
lieber vber seine Teuffels leren/ s. Timot. am iij. Cap. Der Weg-
leuffer/ da wir hie von sagen) zureisset/ scheidet vnd bringet von
einander alles was Gott im Ehestande zusammen gefüget hat/
Darumb sol his das Recht die vnschuldige Frawe nicht noch wei-
ter beschweren/ sondern trösten/ beschützen vnd ihr rathen/ den
Wegleuffer aber verdammen/ als den/ der wider Gottes ordnung
vnd gebot zureisset/ vnd scheidet alles was Gott in der Ehe zusam-
men gefüget hat. Frage einen Papsnarren/ was Gott mehr in
der Ehe zusammen gefüget hat/ das dieser heimlicher Wegleuffer
nicht alles zubricht/ vnd von einander scheidet vnd zureisset/ Er
leuffet mit seinem Eheglauben/ vnd mit seinem Leibe hinders
Land/ man weiß nicht wo/ Vnd die Frawe sitzt alleine/ kan allere-
ne keine Ehemachē. So aber dem Pabst hie treuinet von behere-
den vnd vnuerstendigen Ehebanden/ so sage/ der Bube hat den
Eheband zureissen/ zureissen band bindet nicht wol/ vnd wir reden
hie mit von Papsis treuinen/ sondern von Gottes wort/ weils
er vnrecht verstanden hat zur beschwerunge vnschuldiger Leute/
vnd zu ehren oder zu befreien die aller schändlichsten Bösewichter.

Vom Gesetz der Frawen weil der Mann lebet/ Item/ Das
ein Mann an das Weib gebunden ist/ etc. ist zuuor gnug gesagt/
vnd alles was hie zu sagen were/ ist zuuor doppel vnd dreifach
gesagt/ vnd oft euerley/ nach der sachen zutregt/ widerholet/ dz
wir ja gerne den klaren verstand der wörter Christi vom Ehestan-
de an tag bringen wolten/ wider vnser vorige Finsternis/ das
stehende würde sein/ so wirs nicht verstehen wolten/ Die Heiden
aus dem natürlichen Rechte oder verstande/ haben (wie noch im
Keiserlichen Rechte ist) in dieser Ehesache besser geredt/ vnd ge-
halten gemessere Gottes wort/ ordnung vnd gebote/ denn wir/
denen Gottes wort für die nasen gestellet wird. Gottes wort ist
bey den Glaubigen klar gnug/ aber wir haben vnser finsternis lie-
ber denn das Licht/ Joh. 1. am iij. Cap.

Wie dem
Ehegenos-
zu rathē/ da
das ander
leimlich
wegge'au-
kan.

Wie kan oder sol man dem dieser sachen rathen? Ich wil sa-
gen/ wie wirs machen/ vnd ist gnug mit Gottes wort be-
wret/ das wir nicht vnrecht thun/ Wer vns nicht folgen
wil/ der mache es besser/ er sehe aber zu/ das ers recht mache/ elens-
de beschwerre Leute zu erretten. Wir

Von Ehesachen.

53.

WIr handeln warlich nicht leichtfertig/ Ergernis sehen wir nicht gerne/ wir scheiden nicht/ Wenn wir dazu kommen/ so hat schon der Teuffel vnd der böse Mensch all zuviel geschiedet/ Scheidebrieff gilt nicht/ das Weib ist an den Man gebunden/ bis an ihres Mannes tod/ Es gilt nicht hie scheiden/ vnd bey der Nachbarschafft wider freien von beiden seiten/ gleich als mit guttem Rechte/ dawider redet Christus vnd Paulus/ nemlich vom Gesetz des Ehestandes/ Sondern wens zu der not kompt/ das die Ehe so zerrissen ist/ das das Weib alleine sitzet/ wie Paulus sagt/ on Ehe/ vnd man sihet keinen andern rat/ gut/ ehre vnd seligkeit zu erretten/ so handeln wir so ernst vnd fürsichtig/ das man vnserhalb nicht vber Ergernis schreien darff/ das auch andere Tüben nicht lust haben/ dem verlauffenen Tüben zu folgen/ wie vnter des Papssts vnrechtem Rechte in dieser sachen/ wie wir auch haben gesagt vom Ehebruch/ so thun wir.

WEnn der Man weggelauffen ist ohn ein Zure/ so raten wir der Frauen/ das sie ihre haushaltung versorge ein jarlang/ Dem wenn jr der Man were abgestorben/ harrere sie wol von gewönlcher ehren wegen ein jar lang/ viel mehr jet/ nu man nicht weis/ wie die sache möchte eine gestalt haben/ mit dem Manne/ Doch raten wir/ das sie in miter zeit/ dis jarlang nicht ablasse/ durch ire vnd des Mannes Freundschaft zu forschen/ wo er sey/ ob er ehrlich oder vnehrlich sich halte/ vnd das sie ihn durch solche Freundschaft/ so er ehlich lebet/ wider fördere/ oder raffe an ihre Oberkeit/ das sie schreibe an den Rat oder Herrschafft/ darmit sich der Man emhelt/ das er genötiget werde/ wider zu seinem Weibe zu kommen/ wie recht vnd billich ist. Vnd die Frau sol gute zeugnis haben/ das sie solche erkündigung/ wo der Man sey/ in diesem jare nicht verseumet. Man aber der Frauen oder des Mannes freundschaft nicht wissen/ wo der Man geblieben/ so mus ohn zweifel mit dem Manne in die recht zugien/ Doch ist er vom Teuffel vberreilet/ das er in böser manung weggangen ist/ so wird er ja wol in solcher zeit anders sinnes/ das er wider komme/ oder thue sich der Freundschaft lundt.

Q 2

Wird

Von Ehesachen.

Wird aber in dem Jar nichts draus/ oder stehet vielleicht auch also die Sache/ das kein Rat oder Recht ist/ das etwas daraus werden sol nach Rechtes Erkenntnis (denn niemand gestattet man hie/ das er sein eigen Richter werde) So tritt die Frawe mit ihrer Freundschaft/ oder mit andern ehrlichen beystande für die Oberkeit oder Richter/ so zu solchen sachen verordnet/ vnd klaget vber den Wegleuffer/ bittet vmb Rat/ weil sie nicht lenger also haushalten kan mit iren armen Kindern. Da schreibet auff's new die Oberkeit an den Rat/ oder Herrschafft da der Man ist/ oder so man nicht weis wo er ist/ an den Rat oder Herrschafft/ da seine neheste Freundschaft ist/ das sie es im kund thun/ so sie wissen wo er ist/ oder können/ das er komme innerhalb zweien oder dreien Monaten/ nach gelegenheit der ferne/ vnd verantworte sich vor dem Gerichte. Auch daneben sendet daselbs hin der Superintendent oder andere/ die sonderlich zu Eherichtern verordnet sind/ eine Citation/ das er für derselben Oberkeit/ wie gesagt/ oder Ehe Richtern sol nach der zeit/ wie gesagt/ erscheinen etc. Er komme oder nicht/ sol doch geschehen was recht ist. Solche Citation bittet man/ das in der Stadt der Pfarrer erslich dem Manne/ oder so er da nicht ist/ des Mannes Freundschaft ansage/ vñ darnach auff der Canzel öffentlich lese. Bey vns/ da die Frawe wonet/ lassen wir auch solche briue vnd Citation von der Canzel lesen/ vñ lassen vns daran gnügen/ so vnser briue vñ Citation in frembden orten/ da wir sie hin senden/ nicht würden angenommen. D'Jese zeit hat bey vns der Wegleuffer auch vber das jar/ vñ gehet vielleicht in diesem handel mehr zeit darauff/ Wir schreien vber Ergernis/ machen Ergernis/ da wir schuldig sind zu raten/ Die Frawe aber ruffet das Gerichte vmb trost vñ hülffe an/ wie lange solte man denn dem Teuffel hofieren? Wil vñ kan die frome Frawe lenger oder ewig/ so ohn ein Man mit ihren Kindern haushalten/ das ist gut/ So aber die Oberkeit vñ jederman sibet/ die Freundschaft vñ Nachbarschaft/ das der jungen Frawen schedlich vñ sehrlich ist/ also lenger zu bleiben/ warumb solte kein Rat sein? warumb solte die Frawe mit Leib vñ Seele verderben/ vmb des verlauffenen Buben schuld? Afflictis non est addenda afflictio.

Wenn:

Von Ehefachen.

54.

WENN der Termin oder bestimpte zeit daist/ Kompt der Man/ vnd wird versünung/ gut/ was solt man doch mehr thun/ wo nicht/ so erleubet das Gerichte der Francen wider ehrlich zu freien/ doch on Kirchengeprenge etc. nach aller masse wie zuuor vom Ehebruch gesagt/ das wir dem ergermis abbrechen wo wir können/ vnd doch der elenden not helffen/ das ist Götlich/ billich vnd recht. Was kan solch vleys/ ernst vnd not ergern bey fromen verstandigen Leuten/ sonderlich weil solchs nicht wider Gottes wort ist/ wie man aus vnuerstand meinet/ sondern (wie gnug beuweiiset) Gottes wort/ billigkeit/ ehre vnd natürlich Recht solchs fordert.

DENN mus dem Weglauffer das Land verboten werden/ so geschichts bey vns. Denn in der ehre vnd Gerechtigkeit/ darin wir geboren sind/ ist vns nicht zu leiden/ das der erste Man solte nachmals der Frauen vor der nasen vmbgehen/ das man sagen möchte/ Diese Fraue hat zween Männer/ wiewol sie den verlauffnen Zuben nicht hat. Kompt er aber nachmals vnd schreiet vber sein Gewissen/ er könne so nicht bleiben/ er müge nicht mehr sündigen/ er wolte auch gerne wider freie/ Ja vielleicht ist der Zube darum so lange aussen geblieben/ die Kunst wolten vns die Zuben gerne ablernen/ Sein Pfarher (so es ernst mit dem Gewissen ist) lasse in durch zweier oder dreier Herrn Lande lauffen/ vnd lasse sich da einem fromen Pfarherr heimlich auff sein Gewissen raten/ mit vnd vnser Gemeine vnschedlich/ Es schadet im nicht/ er hats also haben wollen/ Er ist ein Weglauffer/ Er ist nu lauffens wol gewonet.



Nedister König/ Weil ich sahe (wie ich auch E. R. W. zuschreibe) das mein lieber Bruder/ Herman Last/ nicht anders grantworttet hette/ denn aus Gottes Wort/ künde aber aus der eingelegten Schriffe gar nicht verstehen/ zu welcher sachen solchs Gottes wort gebraucht were/ Darumb name ich mir für diesen Tractat zu schreiben/ darinne ich on zweuel denselben fall mit getroffen

D iij

eroffnen

Von Ehesachen.

troffen habe/ E. R. M. zu dienste/ vnd zu vnterrichtung der ienigem die solchs Rats bedürffen/ sonderlich der Oberkeit vnd Ehr. Richten/ welche schrifft auch gerne werden lesen/ die/ so vmb rechte vñ klare verstand der wörter Christi vñ Pauli vom Ehestande (welche aus dem Gesetz Mosi sind genommen) bekümmert sind/ weil etliche vobrer doch mit gewalt/ vnange sehen/ was da geredt wird/ dahin gezogen sind/ das freueler/ die man mit Rechte straffen sol/ dadurch befreiet/ vnd zur bosheit/ gewalt vnd vnrecht gestereket/ aber die elenden vergewaltigten/ denen man mit rechte (so anders rechte in der Welt ist) helfen solte/ noch mehr vber schande vnd vnüberwindliche schaden beschweret sind/ Das kan nicht recht sein/ man nenne es wie man wil/ man thut dem lieben wort Gottes gewalt vnd vnrecht das man im solchs zuleget/ Man sehe rechte zu/ so findet mans viel anders. Was ich in diesem Büchlin geschrieben habe vom Manne/ das sol man auch widerumb versehen/ in gleichem fall/ von der Trauw/ es gilt mir hie gleich.

Ich habe in diesem Büchlin gar nichts für dz schuldige teil geschrieben/ on allein/ das ich gern wolt verßönung/ darumb wir auch auff's vleissigste arbeiten/ so verßönung kan oder sol geschehe/ Ich habe allein vom vnschuldigen teil geschrieben/ wie man helfen müge/ so man nicht anders helfen kan/ Was solt das nicht recht sein/ was solt dz für Ergernis machen/ sonderlich/ so man vnserm Rat folget/ wie ich geschriebē habe? Man kan mir auch nicht in diese Schrifft rechnen/ solche vnd andere sachen/ wñ ein Man mit wissen ehrlich reisset/ vnd wird darüber oder sonst gefangen oder franck/ welches im wol in seinem Hause widerfaren kan/ Denn da ist kein Ehe wider Gottes gebot zerrissen/ da mag der eine mit dem andern gedult habē/ bis Gott die sache bessere. Solches fodders die ehē oder Ehe recht.

Von andern sachen findet man mehr in dem Büchlin/ D. Martini Lutheri/ meines lieben Vaters in Christo/ wie z. vor ge. sagt/ Wz man mehr bedarff/ werdē zu zeiten die Keiserliche Rechte wol geben.

Ich kans wol leiden/ dz man in Ratschlegen vnd auch in vrtel. sprechē zu hüffe neme/ was des Pappstis recht von Ehesachē geschrieben hat/ Den da ist viel gues geschrieben/ aus manchen ley hendel vñ

Von Ehesachen.

erfarenheit/ weil die Officiales vnd Commissarien alleine diese sachen
viel jar bisher gehört vnd geurteilt habē/ On allein dz man der Pa-
pisten vnuerstand nicht folge in etlichen vnrechtē rechten/ nemlich in
diesen zweien stücken/ vom Ehebruch vñ heimlichen weglauffen/ va-
von ich vleissig (alleine/ vñ nicht von andern stücken) geschrieben ha-
be/ in diesem Büchlin/ dz man ehrlich helffe dem vnschuldigen ver-
geweltigetem oder verdrucktem teil/ weñ alles versuchen/ massē vnd
weise zur verfürnung nicht helffen wil/ kan oder sol/ wie solte man es
anders machē? vnangesehen/ die vngerechte Bapstrechte/ die da wi-
der sind/ dz man dem vnschuldigen teile nicht helffen sol/ welchs doch
auch ist wider dz natürlich Recht/ da alle Keiserlich Rechte auskomi-
sind/ vnd die Juristen bekennen/ weñ *Leges*/ oder Gesetze/ oder Rechte
te werde eigentlich befunden/ das sie sind wider dz natürliche Gesetz/
so sollen vñ müssen sie nicht recht sein/ oder werden gehalten/ vnd dz
der vnrecht thut/ der darüber helffe. Ich habe auch mit etlichen fromen
vnd geleerten Juristen von diesen beiden stücken geredt/ die mir ant-
worten/ nach dem sie mit solches Gottes Rechte erkennen/ wolten sie
die Rechte/ die aus vnuerstand dawider sind/ mit mehr achten in sol-
chen selten/ vnd dz solches nicht sey wider iren eide oder zusage/ in irer
Promotion gethan/ denn sie haben geschworen oder zugesagt/ recht
vnd nicht vnrecht zu thun/ den verdruckten zu helffen/ vñ sie nit vber
hohn vñ schande/ weiter dazu zubeschweren. Da ich zu Lübeck war/
erwelte da ein Erbar Rat siebē Eherichter/ drey aus dem Rat/ drey
ander verstandige Bürger/ vnd einen Secretarien in Keiserlichen
Rechten erfahren/ auff das man nach Keiserlichen Rechten richtete/
welche Eherichter da auch von mir annamen/ dz sie in diesen zweien
stücken wolten handeln vñ raten/ wie ich geschrieben habe/ vnd dz sie
auch nicht wolten fordern in Probationibus vnd zeugnissen/ etliche
grobe vnuerschampte probationes (welche etliche Pseffische Juristen
fürgeben/ als *Carnem in carne*/ vnd was ich mehr vmb ehre willen
schweige. Den auch frome Juristen scheme sich dafür/ Es ist vnd-
ug ding/ allein erdacht/ die elenden vñ betrübten Leut zu beschweren/
vnd zum hohn vnd schaden/ noch dazu zu spotten/ Recht vñ Gerich-
te sol die schuldigen straffen/ vnd die vnschuldigen irren vñ erret-
ten/ Rom. am xij. Cap.

Was

Von Ehesachen.

Als ich ewer. K. M. mehr dienen kan/ dazu erkenne ich mich
schuldig/ Christus sey mit E. K. M. ewiglich. Diese Schrifte ist
angefangen zu Copenhagen für Diera/ vnd geendet auff E. K. M.

Schlos zu Neuburg vber dem Belte/ Dominica/

Quasi modo geniti/ Anno Christi/

M. D. XXXIX.

E. K. M.

Untertäniger Diener/

Johannes Bugenhagen

Pomer/ Doctor



65 966

AB 65966

VD 17

ULB Halle
001 972 804

3



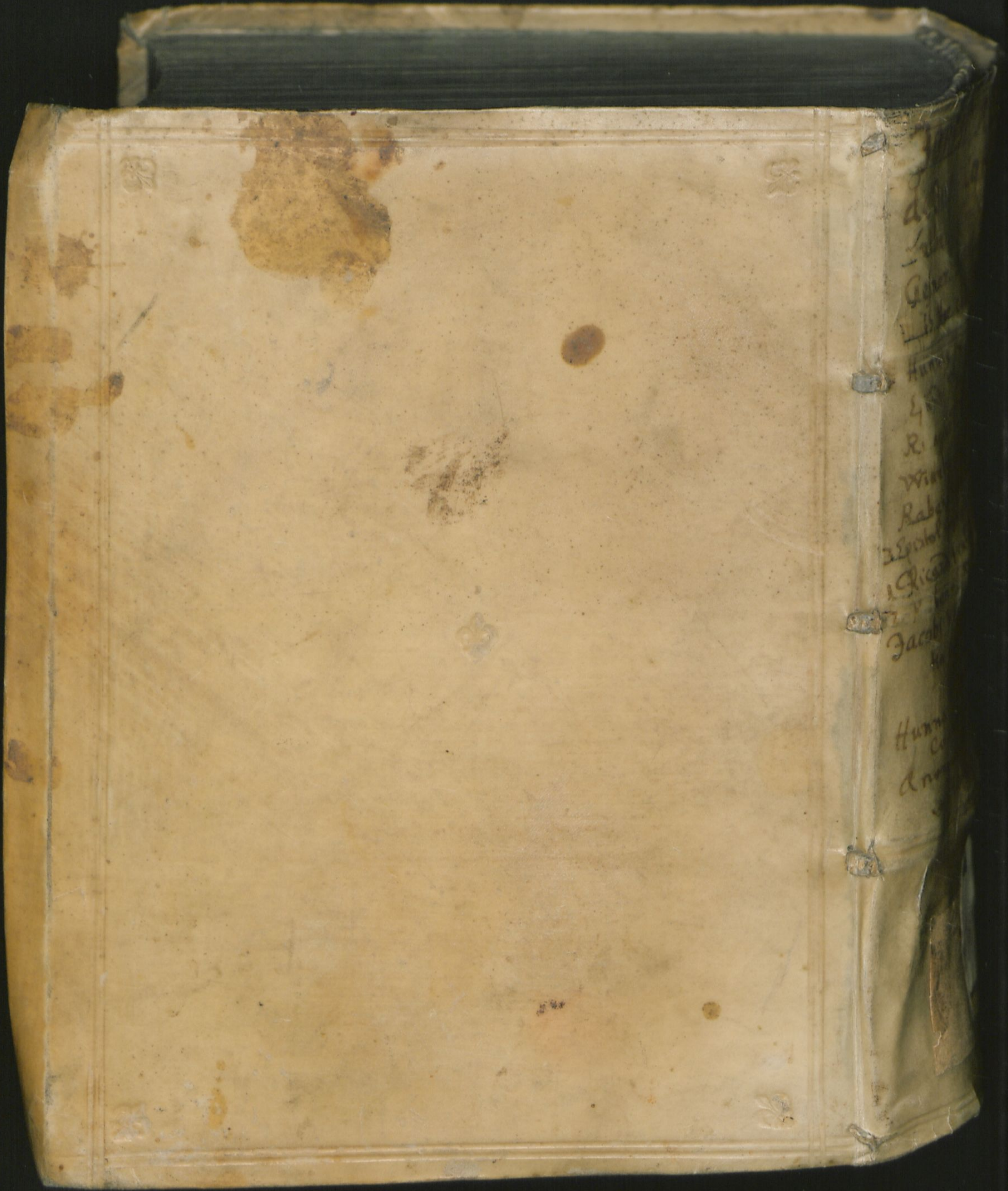
Kopft die ganze
Bucht

1/6.9.88

Sb.

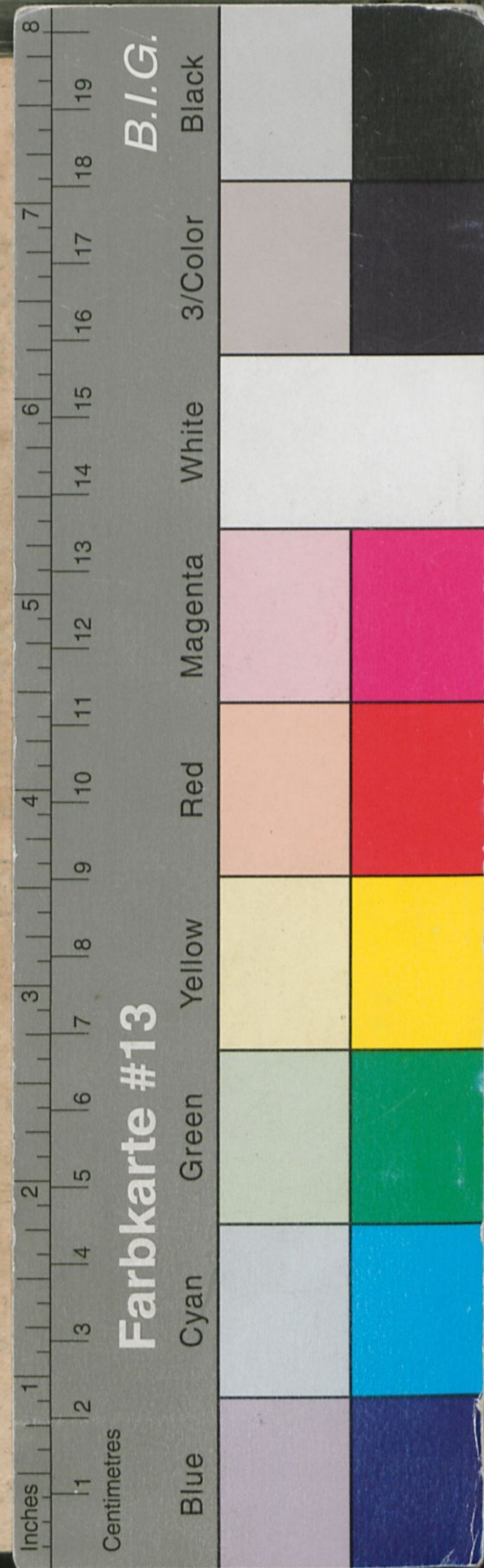
Retro ✓





Handwritten text on the spine of the book, written in a cursive script. The text is partially obscured by the binding and includes the following words:
d
-
G
L
H
4
R
W
Rab
Ep
1
Jac
H
A





21
Von Ehesachen.

D. Mart.

Luth.

Item.

Vom Ehebruch vnd

Beglauffen D. Johan. Bu

genhagen Pomer / an Königliche

Maiestat zu Denne-

marcken/etc.



Wittenberg /

Gedruckt bey M. Georg Müller.

Anno 1592.

1.2.6.27

